



Hochschule für
Wirtschaft und Recht Berlin
Berlin School of Economics and Law

Fachbereich Polizei und Sicherheitsmanagement

Entwicklung und Erprobung eines Basistrainings zum Erwerb von Vernehmungskompetenz

Studierende des gehobenen Polizeivollzugsdienstes

Birgitta Sticher (Hrsg.)

Beiträge aus dem Fachbereich Polizei und Sicherheitsmanagement
Nr. 06/2010

Herausgeber: Dekan Fachbereich Polizei und Sicherheitsmanagement

Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

Beiträge des Fachbereichs 5 – Nr. 06/2010

Birgitta Sticher (Hrsg.)

Entwicklung und Erprobung eines Basistrainings zum Erwerb von Vernehmungskompetenz

Projektbericht im Fach Psychologie

Studierende des gehobenen Polizeivollzugsdienstes:

Berit Böttcher, Claudia Fengler, Lisa Gretzler, Edmund Held, Anja Künzel, Daniel Maletzki, Sandy Neumann, Christoph Paulikat, Jessica Philipp, Janine Rehmus, Felix Constantin Rößner, Marcel Specht, Mareike Thiel, Daniela Vetter

Herausgeber

Dekan des FB Polizei und Sicherheitsmanagement
Alt-Friedrichsfelde 60, D-10315 Berlin
Fon: 030 9021-4416, Fax: 030 9021-4417
www.hwr-berlin.de, info@hwr-berlin.de

© copyright

bei den jeweiligen Autoren

ISBN

978-3-940056-64-1

Auflage

100

Druck

HWR Berlin - Vervielfältigung

Inhalt

1. Einleitung.....	6
2. Die Prozessdokumentation.....	8
2.1. Die Projektplanung	8
2.2. Trainingsmodelle.....	9
2.2.1. PEACE-Training	10
2.2.2. Kognitives Interview	12
2.2.3. Gesprächsmanagement	14
2.2.4. Strukturierte Zeugenvernehmung	16
3.1. Vorstellung des 6-Phasen-Modells	24
3.1.1. Phase 1: „Vorbereitungsphase“.....	24
3.1.2. Phase 2: „Begrüßung“.....	25
3.1.3. Phase 3: „Freier Bericht“	26
3.1.4 Phase 4 – Befragung	26
3.1.5 Phase 5 – Abschluss.....	27
3.1.6 Phase 6 – Auswertung.....	28
3.2 Die einzelnen Blöcke.....	28
3.2.1 Der erste Block.....	29
3.2.1.1. Die Begrüßung.....	29
3.2.1.2. Die Vorstellungsrunde	30
3.2.1.3. Die Erarbeitung der Bedeutung der polizeilichen Vernehmung.....	30
3.2.1.4. Das Rollenspiel „Sofortvernehmung“	32
3.2.2 Der zweite Block	33
3.2.2.1. Die Auswertung des Rollenspiels oder „Erarbeitung des 6-Phasenmodell“	33
3.2.3 Der dritte Block.....	36
3.2.3.1. Der Aktenaufbau	36
3.2.3.2. Eine Übung zum Aktenaufbau	39
3.2.3.3. Die SE3R Methode	40
3.2.4 Der vierte Block.....	41

3.2.4.1 Die Begrüßung.....	41
3.2.4.2 Die Belehrung des Zeugen oder Beschuldigten über seine Rechte und Pflichten.....	43
3.2.4.3 Rollenspiel „Beziehungsaufbau und Belehrungspflichten“	49
3.2.4.4 Der freie Bericht.....	51
3.2.4.4.1 Das aktive Zuhören.....	51
3.2.4.4.2 Das kognitive Interview	53
3.2.4.4.3 Rollenspiele zum freien Bericht	55
3.2.4.4.4. Auswertung	56
3.2.5 Der fünfte Block	56
3.2.5.1 Der Einstieg mit Hilfe von Lateral-Rätseln.....	56
Beispiele: (Es können andere Rätsel verwendet werden.)	56
3.2.5.2 Befragungsphase	57
3.2.5.3 Befragungsarten	58
3.2.5.4 Übungen zu Fragearten	61
3.2.6 Der sechste Block.....	63
3.2.6.1 Das Vernehmungsprotokoll	63
3.2.6.2 Der Abschluss einer Vernehmung.....	64
3.2.6.3 Das Rollenspiel zum normverdeutlichenden Gespräch	66
Auswertung.....	68
3.2.6.4 Auswertung	68
3.2.7 Der siebente und achte Block.....	69
3.2.7.1 Die abschließenden Rollenspiele	69
3.2.7.2. Vorbereitung der abschließenden Rollenspiele.....	70
3.2.7.3 Durchführung der abschließenden Rollenspiele	71
3.2.7.4 Abschluss des Vernehmungstrainings.....	77
4.1 Lehrinhalte des Vernehmungstrainings, Kernpunkte	79
4.2 Primäre Ziele bezüglich der vermittelten Vernehmungskompetenz	80
4.3 Wiederholungen des Trainings?.....	80
4.4 Ist eine Schulung für spezielle Fälle notwendig?	81
4.5 Ausblick auf die fehlende Evaluation des Trainings	81

5. Quellenverzeichnis:.....	83
6. Anhang.....	84
6.1 Übungs- Theorie- Arbeitsheft.....	84
6.2 Die Vorgangsakte	113
Vorgangsdeckblatt.....	113
Eilvermerk.....	113
Ermittlungen gegen:.....	113
Geschädigter: Frau A.....	113
Strafanzeige	114
1. Erfassungsgrund	114
1.1. Tatzeit.....	114
1.2. Tatort.....	114
Spezieller Charakter der.....	114
2. Geschädigte.....	114
2.1. Natürliche Person	115
3. Anzeigende	115
3.1. Natürliche Person	115
4. Erlangtes Gut.....	115
4.1. Liste der entwendeten Gegenstände.....	115
4.1.1. Lfd. Nr. 01.....	115
4.1.2. Lfd. Nr. 02.....	116
4.1.2. Lfd. Nr. 03.....	116
5. Sachverhalt	116
6. Schaden.....	116
7. Hinweise – Ereignisse – Maßnahmen	116
POM Mustermann	117
Strafantrag	118
Ich wurde mittels Belehrungsschreiben vom 05.02.2009 belehrt.	118
Frau A.....	118
POM Mustermann	118

Schweigepflichtentbindung	118
Erklärung.....	118
Zeugenvernehmung	119
1. Vernehmungsbeginn.....	119
2. Vernommener	119
3. Ereignis.....	119
Belehrung / Erklärung	119
Ich bin mit dem Beschuldigten (Betroffenen) verwandt oder verschwägert: Nein.....	120
Vernehmung.....	120
Was war das für eine Jacke und welche Gegenstände befanden sich darin?	121
Antwort:	121
4. Vernehmungsende.....	122

1. Einleitung

„Informationen sind der Lebensnerv jeder polizeilichen Ermittlung, und die Fähigkeit der Ermittler, von Opfern wie Zeugen verwertbare und möglichst präzise Informationen zu erlangen, entscheidet darüber, ob dem Recht Geltung verschafft werden kann.“¹

Vernehmungen gehören zu den Kernaufgaben der heutigen Polizeiarbeit, die einerseits zur Tataufklärung und andererseits zur Beweissicherung führen. Eine Vernehmung oder Befragung von Angeschuldigten oder Aussagepersonen (Augen-, Ohren- oder Opferzeugen) verfolgt das Ziel, zu einem Sachverhalt möglichst umfangreiche, korrekte und relevante Informationen zu erhalten. Es gilt hierbei, die Wahrnehmungen und Erlebnisse der aussagenden Personen so unverfälscht wie nur möglich zu erfassen.² Denn gerade diese präzisen und genauen Zeugenaussagen sind ausschlaggebend dafür, ob man in einem Kriminalfall zu einer Lösung kommt oder nicht. Viele entscheidende Erkenntnisse für das Ermittlungsverfahren werden mittels Vernehmungen erlangt. Es ist daher wichtig, der Informationsgewinnung - also der Art der Befragung - eine hohe Bedeutung zukommen zu lassen.³

In vielen Fällen haben die Strafverfolgungsbehörden nur wenige oder überhaupt keine relevanten Hinweise, die für den Fortgang ihrer Ermittlungen bzw. einer möglichen Aufklärung notwendig sind, so dass sie auch hier auf die Angaben der Aussagepersonen angewiesen sind. Außerdem können diese den Verlauf einer gegebenenfalls bevorstehenden Vernehmung eines Tatverdächtigen beeinflussen.

Die naturwissenschaftlichen Entwicklungen in der Kriminaltechnik haben in den vergangenen Jahren zu wesentlichen Verbesserungen im Erkennen, Erheben, und Sichern von objektiven Spuren geführt. Hier können stellvertretend die Möglichkeiten der heutigen DNA Technik und die Verbesserung technischer Messverfahren bei den Strafverfolgungsbehörden angeführt werden. Ihre Erkenntnisse stellen wichtige Sachbeweise dar, müssen aber auch bewertet und in den Zusammenhang der gesamten Ermittlung gestellt werden. In diesem Prozess nimmt die Vernehmung einen entscheidenden Platz ein.

Die amerikanische RAND Corporation stellte bereits 1975 fest, dass Beamte der Strafverfolgungsbehörden etwa 85 Prozent ihrer Arbeitszeit im Gespräch mit anderen Menschen verbringen.⁴ RAND steht für „Research and Development“, also Forschung und Entwicklung. Bei der RAND Corporation handelt es sich um ein amerikanisches, nicht gewinnori-

¹ Stewart, 1985 in Milne/Bull 2003, Psychologie der Vernehmung, S. 11

² Vgl. Ackermann: Polizeiliche Vernehmung. In: Ackermann/Clages/Roll 2007, S.521f

³ Vgl. Milne/Bull 2003, S.11

⁴ Vgl. Milne/Bull 2003, S.11

entiertes Forschungsinstitut, welches politische, soziale und wirtschaftliche Konzepte, bzw. Strategien entwickelt. Der von der RAND Corporation definierte prozentuale Anteil kann je nach polizeilichem Aufgabengebiet geringer ausfallen, dies stellt jedoch nicht in Frage, dass hauptsächlich die vollständigen und genauen Aussagen der Aussagepersonen zur Aufklärung der Verbrechen beitragen. Dieser Beitrag äußert sich einerseits in der Tatsache, dass die Staatsanwaltschaft anhand der Ermittlungsergebnisse, unter anderem der Vernehmungsniederschriften, über die Verfahrenseröffnung bzw. -einstellung entscheidet, andererseits tragen die Vernehmungsergebnisse laut Märkert & Jaeger (2002) in rund 90 % aller Gerichtsverfahren zu einer Verurteilung bei.⁵

An die Vernehmungsperson werden demzufolge hohe Anforderungen gestellt, da sie maßgeblich zur Wahrheitsfindung beiträgt und unter Umständen den Grundstein für weitere Ermittlungen bzw. eine gerichtliche Hauptverhandlung legt.

Ziel dieser Arbeit ist es nun, das Anforderungsprofil einer Vernehmung aufzuzeigen und deutlich zu machen, über welche Kompetenzen die einzelne Beamtin oder der einzelne Beamte verfügen sollte, um erfolgreich vernehmen zu können. Erfolgreich meint hierbei nicht nur das Erreichen unmittelbarer Vernehmungsziele, wie eine verwertbare Aussage zu gewinnen oder schlussendlich eine Straftat aufzuklären. Vielmehr sollen auch mittelbare Vernehmungsziele erreicht werden. Hierzu zählen z.B. die Förderung der zukünftigen Kooperationsbereitschaft des Bürgers gegenüber der Polizei oder seiner Bereitschaft, sich auf die Resozialisierungsabsichten des Staates einzulassen.⁶

Das Ziel dieses Projektes ist die intensive Auseinandersetzung mit dem Thema der Durchführung einer Vernehmung. Hierzu wurde ein Vernehmungstraining entwickelt, welches gerade angehenden Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten die Techniken der Vernehmung näher bringen soll. Durch dieses Training wird versucht, mögliche in der Praxis entstehende Fehler zu vermeiden, um eine effektive Vernehmung durchführen zu können. Die Umstellung vom Diplomstudiengang auf einen Bachelorstudiengang in der Polizeiausbildung für den gehobenen Dienst der Polizei an der Hochschule für Wirtschaft und Recht in Berlin bietet hierfür die passende Gelegenheit, dieses neue Training in die Unterrichtsplanung einzubinden.

⁵ Vgl. Hermanutz, Litzcke (2006): Vernehmung in Theorie und Praxis, Boorberg Verlag, S. 242

⁶ Vgl. Sticher: Die Bedeutung von Einstellungen für die Vernehmungspraxis. In: Hermanutz/Litzcke 2006, S.115

2. Die Prozessdokumentation

2.1 Die Projektplanung

Im Sommersemester 2009 begann unser Projekt unter dem Titel „Vernehmungstraining“. Die Aufgabe bestand darin, ein adäquates Vernehmungstraining für angehende Polizeibeamte in Berlin zu entwickeln. In den ersten Sitzungen musste sich unsere Projektgruppe darüber im Klaren werden, welche Ziele wir in den kommenden Semestern erreichen wollten. Die Frage der praktischen Erprobung und Realisierbarkeit stand ebenso zur Debatte wie die Art der Verschriftlichung. Um unsere wöchentlichen Sitzungen optimal zu strukturieren und einen größtmöglichen Nutzen daraus zu ziehen, wurden ein paar grundlegende Absprachen zum Ablauf der Treffen getroffen.

Da es ein Gemeinschaftsprojekt der Studierenden werden sollte, beschloss man nicht die komplette Zeit auf Frau Sticher (offizielle Projektleiterin) als Moderatorin zurück zu greifen, sondern vielmehr die Sitzungen von jeweils einem Mitglied der Projektgruppe moderieren zu lassen, das dabei von einem weiteren Mitglied als Co-Moderator unterstützt wurde. Eine Sitzung nahm eine Zeit von max. 4 Stunden in Anspruch und wurde fast regelmäßig jede Woche abgehalten. Es wurde zum Zwecke des Informationsaustausches und der Verbesserung der Kommunikation eine Community auf der Lernplattform CLIX eingerichtet. Weiterhin wurde jede Sitzung protokolliert und nach einer Korrektur durch Frau Sticher das Protokoll in die Community eingestellt. Alle weiteren Dokumente wie zum Beispiel schriftliche Ausarbeitungen zu bestimmten Themen oder Hintergrundinformationen wurden ebenfalls in den Dokumenten der Community gesammelt.

Um effektiv zu arbeiten, wurden zu Beginn des Projekts Ziele vereinbart. Hierbei handelt es sich zum einen um das Gesamtziel des Projektes und zum anderen um Teilziele, die erreicht werden sollten.

Wir waren uns darüber im Klaren, dass es bereits eine Menge an Literatur oder auch Trainings zum Thema Vernehmung gibt. Also mussten wir uns zuerst einen Überblick darüber verschaffen, was tatsächlich schon existiert. Hierzu wurde unsere Projektgruppe in Kleingruppen unterteilt, die spezifische Aufgaben zugeteilt bekamen. In einem ersten Schritt beschäftigten sich diese Kleingruppen mit den vorhandenen Trainingsmodellen, die unter Umständen für unser eigenes Training brauchbar sein könnten (siehe Kapitel 2.2).

Die Kleingruppen arbeiteten sich also umfassend in die jeweilige Thematik ein und stellten sie dann in den folgenden Sitzungen dem Rest der Projektgruppe vor. Fragen wurden sofort diskutiert und geklärt. Wichtig bei diesem Prozess war die Erkenntnisgewinnung,

welche dieser vielen Teilelemente sinnvoll mit unserer Vorstellung von einem Vernehmungstraining zu vereinbaren waren.

Nach Abschluss der Erforschung des Themas wurde es jetzt ernst. Wie sollte unser Training aussehen?

Wir sammelten die für uns in Frage kommenden Elemente aus schon vorher existierenden Trainings zusammen und verbanden unsere eigenen Erfahrungen, sowohl aus den Lehrveranstaltungen als auch aus den Praktika unserer Ausbildung, mit diesen. Als Resultat erstellten wir das „6-Phasen-Modell der Vernehmung“ (siehe Kapitel 3.1), das als Grundlage für unser Training dienen sollte. Nun kamen die praktischen Erwägungen hinzu. Punkte wie zum Beispiel die Dauer des Trainings, die Anzahl der benötigten Trainer, Materialien, die von Nöten sein würden und die allgemeine Logistik beschäftigten uns im Folgenden. Nachdem all diese Punkte umfassend diskutiert wurden, legten wir uns auf eine erste Version des eigentlichen Trainingsmodells fest.

Eines unserer Ziele war es, so viel wie möglich an uns selbst praktisch zu üben. Also wurden die einzelnen Blöcke unseres Trainings auf ihre Realisierbarkeit hin überprüft. Hierzu erfolgte wieder eine Arbeit in Kleingruppen, die jeweils für die Vorstellung und Umsetzung eines Blockes verantwortlich waren. Wichtig war dabei darauf zu achten, dass praktisch auftretende Probleme aufgedeckt wurden und sofort durch das Feedback der Projektgruppe überarbeitet werden konnten. Die vorgenommenen Veränderungen finden bereits ihren Niederschlag in diesem Projektbericht.

2.2. Trainingsmodelle

Zu Beginn des Projektes wurden durch die Teilnehmer die in der deutsch- und englischsprachigen Literatur beschriebenen Trainingsmodelle betrachtet. Hierbei handelt es sich vor allem um fünf Trainingsmodelle: Das Peace-Trainingsmodell, das kognitive Interview, das Gesprächsmanagement, die strukturierte Zeugenvernehmung und das Projekt ALIBI. Bei der Auswertung der Modelle fiel auf, dass bestimmte Elemente in unterschiedlicher Ausprägung und verschiedenen Konstellationen immer wieder auftraten. Da diese zudem als erfolgversprechend angepriesen wurden, finden sie in unserem Training besondere Betrachtung. Etwas aus dem Rahmen fällt das Projekt ALIBI, mit dem deshalb auch eine genauere Auseinandersetzung erfolgt.

2.2.1. PEACE-Training

Das **PEACE**-Training ist ein Fünf-Phasen-Vernehmungs-Modell, das 1992 von der Association of Chief Police Officers (ACPO) in zwei Broschüren ("A guide to interviewing"; CPTU 1992a, "The interviewer's rule book"; CPTU 1992b) veröffentlicht wurde.⁷

Ausgehend von den Anfangsbuchstaben der englischen Begriffe handelt es sich um folgende Phasen, die für eine strukturierte Vernehmung eine wichtige Rolle spielen:

P lanning and preparation	Planung und Vorbereitung
E ngage and explain	Einvernehmen herstellen und erklären
A ccount	Rede und Antwort
C losure	Abschluss
E valuation	Auswertung ⁸

Die **Planung** stellt den mentalen Prozess dar, der dem Sich-Einstellenauf die bevorstehende Vernehmung dient, dar. Die **Vorbereitung** umfasst alle Angelegenheiten, die für eine Vernehmung zu tätigen sind. Dazu gehören Vorbereitungsmaßnahmen wie das Organisieren eines geeigneten Raumes, die Bereitstellung von Hilfsmitteln oder das Zurechtlegen der erforderlichen Formulare.⁹ Da der Vorbereitung ausreichend Zeit gewidmet werden sollte, wird diese (theoretisch) nochmals in 5 Schritte unterteilt:

1. Zweck der Vernehmung verstehen, d.h. die Sachverhaltsaufklärung und somit das Sammeln von be- und entlastenden Hinweisen
2. Ziele der Vernehmung definieren, d.h. sich noch notwendige, sachdienliche Informationen vergegenwärtigen
3. vorliegende Daten analysieren
4. andere Informationsquellen, wie zum Beispiel den Tatort inklusive vorliegender Tatortberichte und Zeugen, einbeziehen
5. relevante rechtliche Vorschriften kennen und anwenden¹⁰.

Die **Herstellung eines gegenseitigen Einvernehmens** zwischen fragender und befragter Person ist eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Vernehmung. Um dies zu erreichen, sollten der Zweck und der Ablauf der Maßnahme der befragten Person transparent gemacht werden, um mögliche Ängste und Widerstände abzubauen. Eine ange-

⁷ Vgl. Milne, Rebecca; Bull, Ray; 2003, S. 171

⁸ Vgl. Milne, Rebecca; Bull, Ray; 2003, S. 171

⁹ Vgl. Milne, Rebecca; Bull, Ray; 2003, S. 171

¹⁰Vgl. Milne, Rebecca; Bull, Ray; 2003, S. 172

messene Einführung in die Vernehmungssituation dient dem Beziehungsaufbau, von dem der weitere Verlauf abhängig ist.¹¹

In der Hauptphase des PEACE-Modells, der **Rede- und Antwort Phase**, ist die Auswahl geeigneter Fragen wesentlich. Durch offene und ergänzende, gezielte Fragen sollen umfangreiche Informationen erhalten werden. Zudem sollen auch kulturelle Unterschiede im nonverbalen Verhalten beachtet werden.¹²

Der **Abschluss** soll drei primäre Bereiche abdecken:

1. Erläuterungen hinsichtlich des weiteren Verfahrensablaufs
2. Fragen beantworten
3. Planung des weiteren Vorgehens¹³

Dadurch soll die Kooperationsbereitschaft erhalten oder gesteigert werden.

Die **Auswertung** bezieht sich ebenfalls auf drei Teilbereiche.

1. die in der Vernehmung gewonnenen Informationen
2. die Bedeutung der gewonnenen Informationen für die Ermittlungen
3. die eigene Vernehmungsleistung

Die Auswertung der eigenen Vernehmungsleistung soll in Form einer Selbsteinschätzung geschehen, in die aber auch Kollegen einbezogen werden sollten, da dies einen wertvollen Lernprozess ermöglicht.

Bewertung des PEACE-Trainings

Die Vorteile des PEACE-Trainings liegen in der Strukturierung einer Vernehmung in Phasen, die für eine versierte und komplexe Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung notwendig ist. Durch dieses Training werden wichtige Aspekte des polizeilichen Arbeitens verdeutlicht, was eine Sensibilisierung der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten zur Folge hat. Des Weiteren ist eine intensive und tiefgründige Auseinandersetzung mit den definierten Teilbereichen, die die Schaffung eines roten Fadens garantiert, möglich.

Für das Training selbst als auch für die nachfolgende Evaluation ist viel Zeit anzusetzen und es bedarf des gut ausgebildeten Personals, das das Training durchführt. Dies ist allgemein bei Vernehmungstrainings ein Problem, kann aber nicht als Nachteil des PEACE-Trainings betrachtet werden.

¹¹ Vgl. Milne, Rebecca ; Bull, Ray ; 2003, S. 173

¹² Vgl. Milne, Rebecca ; Bull, Ray ; 2003, S. 174-175

¹³ Vgl. Milne, Rebecca ; Bull, Ray ; 2003, S. 176

Inhaltlich weist das PEACE-Training Schwächen in den einzelnen Teilbereichen auf. So werden Schwerpunkte wie Gesprächsmanagement, kognitives Interview, die Auswahl geeigneter Fragen oder der Beziehungsaufbau zwar erwähnt, jedoch nicht ausreichend erläutert. Daher bedarf es der Ergänzung durch andere bestehende Vernehmungstrainings.

In seiner Gesamtheit bietet das PEACE-Training gute Ansätze hinsichtlich der Strukturierung einer Vernehmung, sozusagen einen roten Faden für die Durchführung selbiger. Jedoch werden diese teilweise nicht ausführlich genug beleuchtet, weshalb es der Ergänzung durch andere, spezifische Vernehmungstrainings bedarf.

Die strukturierte Zeugenvernehmung stellt zum Beispiel eine genauere Auseinandersetzung mit den jeweiligen Phasen einer Vernehmung dar.

2.2.2. Kognitives Interview

Im Jahr 1992 veröffentlichten Fisher und Geiselman ein Konzept zur Befragung von Augenzeugen oder Opfern von Straftaten, nachdem sie festgestellt hatten, dass für polizeiliche Vernehmungen keine geeigneten oder sehr wenige Trainingsmethoden existierten. Das Konzept entstand nach einer 10jährigen Phase der Untersuchung. In dieser Zeit erfolgte eine enge Zusammenarbeit mit diversen Polizeiabteilungen in den USA: aufgezeichneten Vernehmungen wurden ausgewertet und Polizisten zu ihren Methoden bei Vernehmungen befragt. Fisher und Geiselman beschäftigten sich mit den Grundlagen der kognitiven Psychologie aber auch mit anderen Disziplinen, in denen Befragungen eine große Rolle spielen, wie z.B. Journalismus, Medizin, Oral History, um relevante Erkenntnisse für die Verbesserung der Vernehmung zu gewinnen.

Trotz der vielen positiven Auswirkungen des kognitiven Interviews auf den Erfolg der Vernehmung sind folgende Einschränkungen zu erwähnen: Es wurde für die Arbeit mit kooperativen Zeugen entwickelt, es dauert etwas länger als eine polizeiliche Standardbefragung und es bedarf einer größeren Konzentrationsfähigkeit auf Seiten des Fragenden. Außerdem fanden Fisher und Geiselman heraus, dass nicht alle Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte die Techniken erlernen konnten bzw. sie besser oder schlechter umsetzen konnten.

Die Grundannahme, von der Fisher und Geiselman ausgingen, war, dass Zeugen meist schnell die Ereignisse vergessen und nur fragmentarische und teilweise ungenaue Angaben machen oder machen können. Lücken in der Erinnerung werden entweder leer gelassen oder mit vernünftigen Vermutungen aufgefüllt. Im schlechtesten Fall sind die Erin-

nerungen verzerrt, so dass sie zwar klar und überzeugend erscheinen, aber in Wirklichkeit unkorrekt sind.

Um den Grundfragen des Erinnerungsprozesses nachzugehen, beschäftigten sie sich mit der Funktion des Gedächtnisses und der Frage, wie sich das Vergessen abspielt. Die Psychologie unterteilt das Gedächtnis in drei Phasen¹⁴: encoding (Verschlüsselung), storage (Speicherung) und retrieval (Abfrage).

- 1. Phase: das Ereignis wird wahrgenommen und im Gedächtnis dargestellt. Hierbei handelt es sich nicht um eine eins zu eins Aufnahme der Ereignisse, sondern vielmehr wird dieser Prozess durch viele Faktoren zum Beispiel Gedanken, Gefühle oder die Umgebung beeinflusst.
- 2. Phase: die mentale Aufnahme wird gespeichert für eine spätere Verwendung. Auch bei dieser Speicherung unterliegt der Inhalt verschiedenen Gegebenheiten wie andere Erinnerungen oder Unterhaltungen mit anderen Zeugen.
- 3. Phase: die gespeicherte mentale Aufnahme wird aktiviert und durch den bewussten Prozess der Erinnerung hervorgeholt. Dies gestaltet sich als eine schwierige Aufgabe. Genau an dieser Stelle setzt das kognitive Interview an.

Das kognitive Training hat zwei große Schwerpunkte: Erinnerung und Kommunikation. Erinnern ist die eine Sache, aber die Erinnerung richtig an den Fragenden zu übermitteln, ist genauso wichtig. Der Zeuge ist manchmal mit mangelnden kommunikativen Fähigkeiten ausgestattet, somit fällt es ihm schwer, die Informationen, die der Fragende haben möchte, adäquat zu übermitteln.

Man geht davon aus, dass viele relevante Informationen im Gedächtnis des Zeugen gespeichert sind. Das Ziel ist es, so viel wie möglich dieser gespeicherten Informationen vom Zeugen zu erhalten. Wichtig ist zu verstehen, dass der Zeuge für die Erreichung dieses Ziels eine aktive Rolle innehat und auch der Beziehung zum Fragenden eine große Bedeutung zukommt. Fragende und zu befragende Person beeinflussen sich durch ihr Verhalten gegenseitig. Um ein optimales Ergebnis zu erzielen, müssen sie als Team zusammen arbeiten.

Schlüssel für ein effektives Interview ist es dem Zeugen zu vermitteln, dass er eine zentrale Rolle in der Vernehmung spielt und sich aktiv an der Gewinnung von Informationen beteiligen muss. Der Fragende sollte dem Zeugen das Gefühl vermitteln, dass dieser den

¹⁴ Vgl. Zimbardo/Gerrig, 2004, S. 297

Fluss der Informationen bestimmt; die Kontrolle wird somit an den Zeugen übergeben, aber in Wirklichkeit behält der Fragende die Kontrolle und kann den Zeugen dahin lenken, wo er möchte.¹⁵

Um den Erinnerungsprozess zu unterstützen, sollte der Fragende verschiedene Techniken zur Anwendung bringen. Mit diesen kann der Befragte gezielter auf Informationen aus seinem Gedächtnis zurückgreifen und die richtigen Information mitteilen (Die Techniken werden unter Punkt 3.2.4.4.2. beschrieben).

2.2.3. Gesprächsmanagement

Eric Shepherd prägte den Begriff „Gesprächsmanagement“ 1983. Ursprünglich war dies nur Teil eines Trainingsprogrammes, zu dem auch das kognitive Interview gehörte. Jedoch wurde es weiterentwickelt und verfeinert, so dass 1986¹⁶ eine eigenständige Vernehmungstechnik entstand. Nach Shepherd und Kite (1988, 274) bildet eine Vernehmung „den Schnittpunkt zwischen bewusst angewandten Gesprächsstrategien und kognitiven Prozessen, die als bewusst gesteuertes Strom von Entscheidungsfindungen vor, während und nach der Befragung beschreibbar sind.“¹⁷

Zu einem erfolgreichen Gesprächsmanagement gehören *5 Schlüsselemente*:

„1.Kontakt – das Herstellen gegenseitigen Einvernehmens sowie das Erläutern der Ziele des Gesprächs

2.Inhalt – das Ermitteln relevanter Fakten mit Hilfe dafür geeigneter Fragestrategien

3.Gesprächsleitung – die Art und Weise, wie der Inhalt abgearbeitet wird

4.Glaubwürdigkeit – die Art und Weise, wie man von der befragten Person wahrgenommen wird

5.Kontrolle – die bewusste Lenkung des Gesprächsflusses“¹⁸

In Abgrenzung zum kognitiven Interview kann bezogen auf das Verständnis von „Kontrolle“ festgestellt werden, dass die Kontrolle beim Vernehmenden liegt, sie wird nicht der befragten Person übertragen.

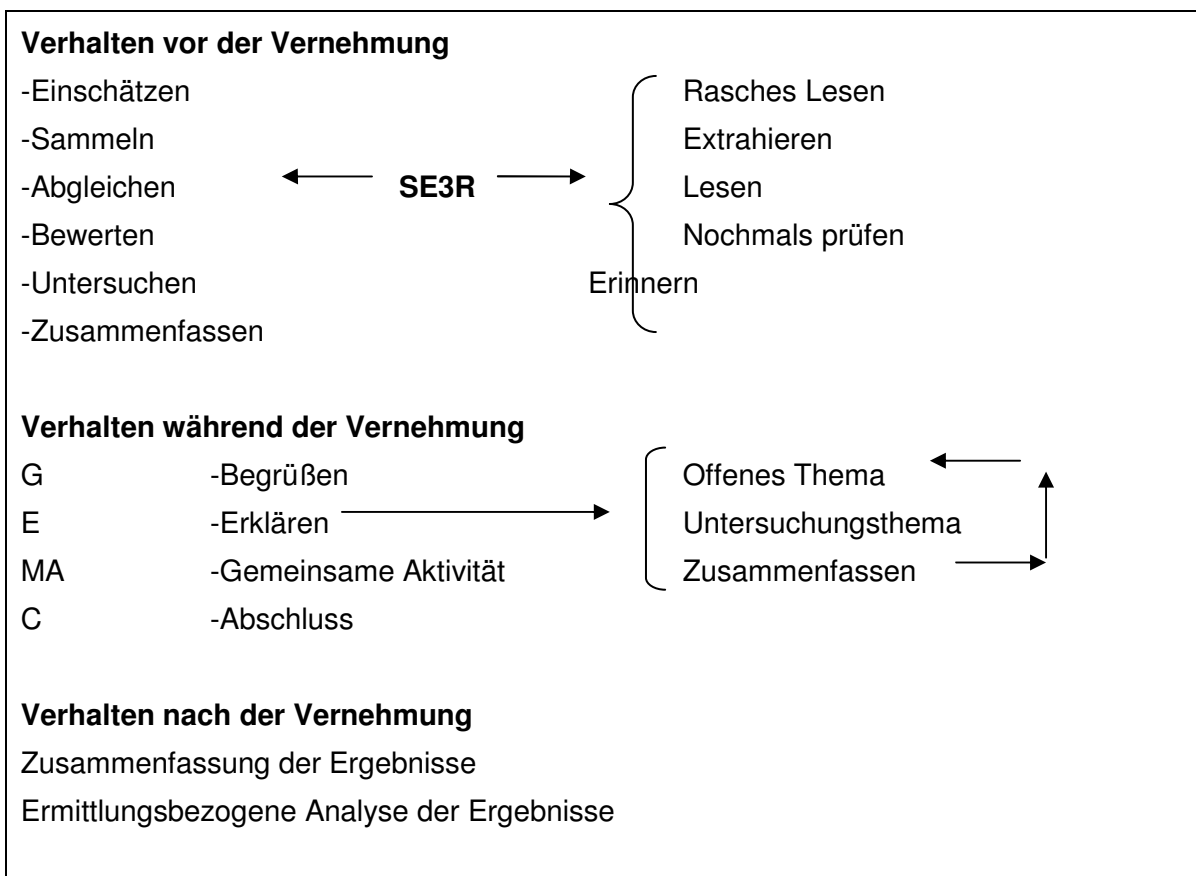
Schematisch kann man die Vernehmung anhand des Gesprächsmanagements in drei Phasen unterteilen¹⁹: das Verhalten vor, während und nach der Vernehmung:

¹⁵ Vgl. Geiselman, Fisher 1997

¹⁶ Shepherd (1986): In Milne/ Bull, 2003, S. 65

¹⁷ Shepherd/ Kite (1988) In Milne / Bull 2003, S. 65-66

¹⁸ Walkley (1987) In: Milne, Rebecca/Bull, Ray (2003) S. 66



Das Verhalten vor der Vernehmung, die SE3R-Methode, wird unter Punkt 3.2.3.3. näher erläutert, da sie in unser Vernehmungs-Training aufgenommen wurde. Auf das Verhalten während der Vernehmung soll nun etwas ausführlicher eingegangen werden: **GEMAC**²⁰ GEMAC ist die englische Bezeichnung für die vier Vernehmungsphasen: **G**reeting-Begrüßung, **E**xplanation-Erklärung, **M**utual **A**ctivity-gemeinsame Aktivität und **C**losure-Abschluss.

Bei der **Begrüßung** ist das oberste Ziel, Einvernehmen herzustellen, um damit den Grundstein für eine erfolgreiche Vernehmung zu legen. Zu beachten sind eine angemessene körperliche Distanz, die Körperhaltung und Körperausrichtung, nonverbale Signale, allgemeines sprachliches Verhalten sowie aktives Zuhören.

Beim **Erklären** versteht es sich von selbst, dass man unter anderem den Vernehmungsablauf näher erläutert, um zum Einvernehmen beizutragen.

¹⁹Vgl. Milne /Bull (2003) S. 66

²⁰ Vgl. Milne/ Bull (2003), S.75-81

Die **gemeinsame Aktivität** beinhaltet den freien Bericht des Zeugen sowie die anschließenden Fragen. Dabei ist es sehr wichtig für den Vernehmenden, die Steuerung zu übernehmen, um zum Beispiel durch Nachfragen den Informationsfluss in Gang zu halten. Dafür ist ein sicheres Auftreten, auch im Hinblick auf den Umgang mit Widerstand, wichtig. Allerdings sollte man aufpassen, nicht zu dominant zu wirken. Eine hohe Sensibilität für den richtigen Einsatz von Passivität und Dominanz zur Gesprächssteuerung macht einen guten Vernehmer aus.

Eine Vernehmung verfolgt im **Abschluss** zwei Ziele. Es sollen einerseits möglichst viele wahrheitsgetreue Informationen erlangt werden und andererseits soll ein positiver Abschluss angestrebt werden, damit bei der befragten Person ein guter Eindruck hinterlassen wird, denn die Erfahrung mit der Vernehmung und dem Vernehmer beeinflusst das zukünftige Verhalten des Vernommenen gegenüber der Polizei.

Zusammenfassend soll festgehalten werden: Aus diesem Training haben wir für unsere Zwecke die SE3R Methode entnommen (die unter Punkt 3.2.3.3 näher erläutert wird). Aber auch die Grundhaltung, alles zu tun, damit eine kooperative Beziehung entsteht, deckt sich mit dem von uns entwickelten Vernehmungstraining. Shepherd (1996)²¹ nennt dies einen „ethischen Gesprächsstil“. Diese besondere Bedeutung der Herstellung einer kooperativen Beziehung kann als ein zentraler Bestandteil **aller** Vernehmungstrainings jetzt schon festgehalten werden!

2.2.4. Strukturierte Zeugenvernehmung²²

Das Ziel ist es auch bei der strukturierten Zeugenvernehmung, eine Vernehmungsmethode zu vermitteln, mit der ein hohes Maß an korrekten Informationen gewonnen werden kann und der Anteil an Falschinformationen gleichzeitig minimiert wird.

Bei der Strukturierten Zeugenvernehmung handelt es sich um ein gedächtnispsychologisch fundiertes Modell für die Vernehmung erwachsener Zeugen, das als Ergebnis der Auseinandersetzung mit den englischen Trainings entstanden ist und den Versuch darstellt, die als sinnvoll erkannten Elemente für den deutschsprachigen Bereich zu übernehmen. Es basiert auf den von Krahek-Brägelmann (1998)²³ formulierten, bereits dem Leser bekannten Vernehmungsprinzipien:

- Strukturen

²¹ Shepherd, E. (1996) Becoming skilled. London. Law Society. In: Milne/ Bull (2003), S.80

²² Berresheim, Alexander/Weber, Anette (2003)

²³ Krahek-Brägelmann (1998) in Berresheim/ Weber (2003)

- Transparenz
- Zeugenorientierung
- Suggestionsfreiheit

Es sollen vor allem problematische Verhaltensweisen gegenüber dem Vernehmenden vermieden werden wie Vorwürfe, übermäßiges Nachfrage nach bestimmten Details an der falschen Stelle, Unterbrechungen des Zeugen und interpretative Äußerungen. Weiterhin werden zentrale Elemente des Kognitiven Interviews von Fisher und Geiselman (1992)²⁴ in die Strukturierte Zeugenvernehmung integriert. Mit dieser Methode soll die Erinnerungsleistung eines Zeugen, der kooperativ ist, gesteigert werden.

Die Strukturierte Zeugenvernehmung ist folgendermaßen aufgebaut:

1. Phase: Planung und Vorbereitung

In dieser Phase ist es wichtig, sich zuerst einen Überblick über die Ermittlungen zu verschaffen und sich darüber bewusst zu werden, welche Bedeutung die Vernehmung für die Ermittlungen hat. Weiterhin sollten die in der Vernehmung zu klärende Bereiche und Einzelheiten aufgelistet werden. Zusätzlich kann eine Zeitleiste (nach SE3R-Konzept; Ausführungen unter Punkt 3.2.3.3.) angefertigt werden. Diese gliedert sich in drei Komponenten:

1. Komponente: Die Handlungssequenzen, die im Freien Bericht des Zeugen enthalten sind, werden in einer chronologisch geordneten Zeitleiste eingetragen.

2. Komponente: Den einzelnen Handlungssequenzen werden dann die vom Zeugen genannten Personen- bzw. Umgebungsdetails zugeordnet.

3. Komponente: Für die einzelnen Informationseinheiten wird der kriminalistische Klärungsbedarf in Form von konkreten Fragen festgelegt:

- „*Welche wichtigen Detailinformationen fehlen?*“
- „*Wo bestehen Unklarheiten oder Fehlstellen im Handlungsablauf?*“
- „*Wo bestehen Widersprüche in den Angaben des Freien Berichts?*“
- „*Welche Widersprüche gibt es zu bisherigen Ermittlungsergebnissen?*“

²⁴ Fisher, Ronald P./Geiselman, R. Edward (1992)

2. Phase: Kontakt und Orientierung

In dieser Phase soll eine Arbeitsbeziehung hergestellt werden:

Dazu zählen die Vorstellung und die Erläuterung der Stellung im behördlichen Ablauf. Ebenso soll die Bedeutung der Aussage für das Ermittlungsverfahren sowie die Bedeutung des Ermittlungsverfahrens an sich dargestellt werden. Weiterhin muss der Gegenstand der Vernehmung und der Ablauf kurz erläutert werden (Berichtsphase, Protokoll, etc.). Eine verständliche und vollständige Belehrung gehört ebenso in diese Phase.

In dieser Phase soll eine Übertragung von Kontrolle stattfinden:

Es ist wichtig den Zeugen zur aktiven Teilnahme zu veranlassen, da dieser alle relevanten Informationen besitzt. Weiterhin sollte erläutert werden, dass der Zeuge beim freien Bericht nicht unterbrochen wird und auch ausreichend Zeit zum Nachdenken hat. Der vernehmende Beamte muss sein Informationsdefizit darstellen und dem Zeugen die Normalität des Vergessens klar machen.

3. Phase: Freier Bericht

Mittels der 1. mnemotechnischen Hilfe des Kognitiven Interviews wird versucht, eine Wiederherstellung des Wahrnehmungskontextes zu erreichen. Der Zeuge soll sich mental in die Ereignissituation zurückversetzen und die Umgebungsdetails, seine eigenen Gedanken, Gefühle, Absichten und den wahrgenommenen Situationsdetails wieder in Erinnerung rufen.

Mittels der 2. mnemotechnischen Hilfe des Kognitiven Interviews wird eine „Berichte–Alles“-Instruktion angestrebt. Hierbei wird der Zeuge dazu aufgefordert, alles zu berichten, an das er sich erinnern kann, abgesehen davon, ob ihm diese Details als unwichtig oder trivial erscheinen.

Man sollte möglichst darauf achten, dass man in dieser Phase möglichst keine Unterbrechungen oder Vorgaben macht. Pausen im und nach dem freien Bericht sind möglich um die Informationen nach dem SE3R- Konzept zu ordnen.

4. Phase: Befragung

Die Befragungsphase ist für den kriminalistischen Klärungsbedarf gedacht. Hierbei sollte zu jeder Handlungssequenz trichterförmig befragt werden. Dies bedeutet, dass Detailinformationen zunehmend feinkörniger erhoben werden. Zu Beginn dieser Befragung steht die Erhebung eines Freien Berichtes, der jedoch nur auf die jeweilige Sequenz beschränkt ist. An diesen Bericht können sich präzisierende Fragen anschließen. Wer hat was, wann und wie genau getan? Die Orientierung an den Erzählsequenzen des Freien Berichtes und die trichterförmige Befragung zu den geschilderten Handlungssequenzen bezeichnet man als zeugenkompatible Befragung. Es wird somit versucht, eine Wiederherstellung des Wahrnehmungskontextes zu erreichen. Eine Zusammenfassung der Ergebnisse ist in dieser Phase nicht zwingend notwendig aber möglich.

5. Phase: Abschluss

In der Abschlussphase sollte man sich für die Unterstützung des Zeugen bedanken und ihm auch einen Hinweis auf den weiteren Verlauf des Verfahrens geben. Falls es erforderlich ist, sollte die Möglichkeit einer erneuten Vernehmung angesprochen werden. Ebenso bietet es sich an, den Zeugen zum Ausgang zu begleiten.

6. Phase: Auswertung

In dieser Phase werden lediglich die erhaltenen Informationen ausgewertet und ggf. weitere Ermittlungsansätze geplant.

2.2.5. Projekt – ALIBI

Das letzte Trainingselement, mit welchem wir uns während des Projektes auseinander gesetzt haben, ist das „ALIBI“- Projekt.

Das Wort „ALIBI“ steht für die **Aussagenanalyse**, in der man **Lügen in Befragungen** identifiziert. Insbesondere anhand von verbalen Hinweisen, die die befragte Person während der Vernehmung zeigt, sollen Lügen erkannt werden. Dazu wird eine effiziente Glaubhaftigkeitsüberprüfung der Aussagen dieser Person durchgeführt. Die Glaubhaftigkeitsprüfung hängt von der jeweiligen Befragungsmethode und -technik, der Protokollierung des Gespräches, dem kriminalpsychologischen Wissen um **verbale** und **nonverbale** Lügensymptome sowie der Anwendung von Verhaltens- und Inhaltsanalysen ab.

Die Vernehmungstechnik ist ein entscheidendes Kriterium für die Erkennung von mutmaßlichen Lügen. Ein verbessertes Methodentraining führt zu einer qualitativ höheren Zeugenaussage und dient damit der Wahrheitsfindung und der Überprüfung der Glaubhaftigkeit von Aussagen. Dazu zählt ebenso das genaue Protokollieren der Vernehmung. Verfälschte Zusammenfassungen des Protokollanten kommen häufig vor und lassen kaum noch richtige Schlüsse zu. Eine möglichst wörtliche Protokollierung ist daher anzustreben. Video- oder Tonaufnahmen werden häufig aus Angst vor Konsequenzen einer fehlerhaften Vernehmung durch den vernehmenden Beamten oder aus finanzieller Hinsicht nicht genutzt, wären jedoch gute unterstützende Hilfsmittel zur Protokollierung der Vernehmung. Zusätzlich müssen Verhaltensweisen, die auf Lügen schließen lassen können, richtig erkannt und ausgewertet werden.

Einen Schwerpunkt setzt das Projekt hierbei auf **nonverbale Lügenhinweise**, die zum Erkennen von Lügen hilfreich erscheinen und einen großen Raum während einer Vernehmung einnehmen. Nonverbale Lügenhinweise sind hierbei beispielsweise Emotionen im Gesichtsausdruck, die sowohl „Interaktionssignale, als auch Emotions- und Einstellungssignale“²⁵ liefern. Diese Emotions- und Einstellungssignale müssen von Person zu Person variabel erkannt und von Interaktionssignalen getrennt werden. Hilfreich ist hierbei das Achten auf das sogenannte Basisverhalten, jenes nonverbale Verhalten, das der Befragte bei einem lügenneutralen Thema zeigt. Das Basisverhalten kann beispielsweise in einem Vorgespräch mit dem Vernommenen aufgefasst und berücksichtigt werden. Hierbei zeigt die befragte Person ein nonverbales Verhalten, das sie grundsätzlich bei jedem lügenneutralen Thema zeigen würde. Das ALiBi-Projekt nimmt eine Lüge an, wenn eine Person etwas anderes sagt, als sie subjektiv glaubt. Die aus dieser Lüge resultierende Ungleichheit zwischen Gesagtem und Geglaubtem kann mögliche Erkennungsmerkmale wie Stress oder Nervosität auslösen. Diese Erkennungsmerkmale werden nun mit dem zuvor aufgefassten Basisverhalten verglichen und im Rahmen einer „Prozessdiagnostik“²⁶ unter Berücksichtigung nicht nur weniger, sondern vieler nonverbaler Hinweise ausgewertet, um so unter Umständen auf eine Lüge schließen zu können. Insbesondere muss auf Mimik, Gestik und Augen der befragten Person, aber auch auf Tonfall und Inhalt des Gesagten geachtet werden. Grundsätzlich gibt das Projekt drei Datenquellen vor, die hilfreich zum Erkennen von Lügen sind: Nicht nur das nonverbale Verhalten,

²⁵ Litzcke, Sven M./ Max Hermanutz & Ottmar Kroll: Das ALiBi-Projekt – Nonverbale Hinweise zur Lügenidentifikation. In Polizei & Wissenschaft, 1/2004, S. 15

²⁶ Litzcke./ Hermanutz/ Kroll (2004) S. 9

wie Mimik und Gestik, sondern auch das verbale Verhalten sowie die psychophysiologischen Begleiteffekte geben Anhaltspunkte über etwaige Lügen in der Vernehmung.

Verbale Lügenhinweise orientieren sich vor allem an dem Inhalt des Gesagten. Werden Vermutungen zu Tatmotiven, Plänen oder schlechten Absichten des Beschuldigten getroffen, ihm negative Persönlichkeitseigenschaften, die über das Tatgeschehen hinausgehen, zugeschrieben oder lediglich der Alltagserfahrung ähnliche Sachverhalte klischeehaft geschildert, so sind dies Hinweise darauf, dass die aussagende Person lügt. Unter psychophysiologischen Begleiteffekten versteht man körperliche Reaktionen wie Atmung, Blutdruck, Pupillenweite.

All diese Lügenhinweise werden unter anderem von der Lügenmotivation beeinflusst. Je stärker ein Lügner zum Lügen motiviert ist, desto ausgeprägter und auffälliger können die Lügenmerkmale auftreten. Jedoch ist hier auch mit starker Selbstkontrolle zu rechnen, um solche Hinweise zu verbergen, was aber wiederum zu offensichtlich gestelltem Verhalten führen kann. Zudem kommt es auch auf die Spontaneität der Lüge an. Ist diese spontan, vergeht zwischen Frage und Antwort scheinbar mehr Zeit, da die Lüge gedanklich erst konstruiert werden muss. Bei geplanten Lügen wird alles vorbereitet und muss lediglich wiedergegeben werden. Auch die Lügendauer, also die Aufrechterhaltung einer Lüge, ist von Relevanz. Je länger diese Zeit ist, desto kürzer sind die Antworten und desto länger kann die Zeit zwischen Frage und Antwort sein. Auch eine höhere Stimmlage kann vorkommen. Wichtig ist hierbei, dass die Kombination von mehreren Lügenmerkmalen entscheidend ist. Erst die Berücksichtigung vieler Hinweise lässt die Vermutung zu, dass es sich um eine Lüge handelt bzw. die Wahrscheinlichkeit steigt, dass eine unwahre Aussage vorliegt.

Damit diese Verhaltensweisen, die auf Lügen schließen, richtig erkannt und ausgewertet werden können, bedarf es eines intensiven Trainings. Dieses Training dient dem Aufbau von Fähigkeiten, entsprechende Hinweise in einer Vernehmung wahrzunehmen und richtig zu deuten. Ziel ist es hierbei weniger intuitiv als vielmehr methodisch in der Lage zu sein, vorliegende Lügen zu erkennen.

Um all diesen Lügenhinweisen innerhalb einer Vernehmung ausreichend Beachtung schenken zu können und diese im Anschluss auch noch richtig zu deuten, würde es mehr als ein zweitägiges Training benötigen. Würden den Probanden innerhalb unseres Trainingsmodells dennoch Ansätze des ALiBi-Projekts vermittelt, bestünde die Gefahr, dass diese sich an einzelnen Hinweisen festhalten und somit zu voreilig auf Lügen schließen würden. Verbale und nonverbale Lügensignale können jedoch nur dann interpretiert wer-

den, wenn sie im Zusammenhang mit abgrenzbaren Aussageeinheiten auftreten und sich nicht durch die gesamte Vernehmung ziehen.

Gegen die Vermittlung dieses Lehrinhaltes spricht zudem, dass die Aussagekraft verbaler und nonverbaler Lügenhinweise nur vage Vermutungen zulässt. Lediglich psychophysiologische Begleiteffekte, wie Schweißperlen, Trockenwerden des Mundes oder Rotwerden könnten sich als verlässlich erweisen, da sie von der aussagenden Person kaum steuerbar sind. Aber auch derartige Hinweise können nur Indiz für eine Lüge sein. Für Verhaltensveränderungen lassen sich auch alternative Gründe finden, wie Angst, Betroffenheit, Hitze, Kälte oder Müdigkeit. Eine Weitung der Pupillen kann sowohl beim Lügen als auch bei Interesse auftreten. Ebenso wenig aussagekräftig steigt die Blinzelhäufigkeit sowohl bei Furcht, als auch bei Anspannung. Erhöhte Nervosität kann sich auch allein aus den strafrechtlich zu erwartenden Konsequenzen ergeben, unabhängig davon, ob die befragte Person tatsächlich Täter ist oder nicht.

Auch eine veränderte Befragungstechnik innerhalb einer Vernehmung zwischen neutralen und tatrelevanten Themen kann Fehlurteile verursachen, was wiederum eine weitere Hürde für die Probanden darstellen würde.

Alles in allem ist das Projekt ALiBi in seiner Komplexität nicht geeignet für unser Trainingsmodell zur Vermittlung der Basiskompetenz für Vernehmungen. Dennoch haben wir uns entschieden, zumindest Teile davon in unser Training aufzunehmen.

So erfolgen im vierten Block zur Thematik der Begrüßung eine Erläuterung zum Basisverhalten befragter Personen und der Hinweis auf mögliche Abweichungen, sofern es zu tatrelevanten Aussagen kommt, welche lügenbehaftet sind. Diese Hinweise sind allerdings derart kurz gehalten, dass sie den Probanden lediglich als Orientierung dienen sollen, jedoch keinesfalls den endgültigen Schluss auf eine Lüge zulassen.

Zwar erscheint es unabdingbar auf das Basisverhalten und somit auch auf Veränderungen dieses Verhaltens während der Vernehmung zu achten, dennoch war es für uns nicht zentraler Kern eines Vernehmungstrainings. Unserer Meinung nach kann man das Achten auf das Basisverhalten nicht genügend und zuverlässig genug in kurzer Zeit trainieren. Entweder man beachtet gleich am Anfang, insbesondere in der Begrüßungsphase, auf das Verhalten der befragten Person und vergleicht dieses immer wieder mit dem Verhalten während der Befragungsphase oder man vernachlässigt es. Das zu erlernen bzw. in einem Training zu üben, erscheint zu aufwendig und je nach Menschentyp eher schwierig oder kaum trainierbar. Weiter ist die Frage nach etwaigen Verhaltensveränderungen und nonverbalen Merkmalen sehr subjektiv geprägt und wird somit von vernehmenden Beamten zu vernehmenden Beamten unterschiedlich wahrgenommen. Was eine

Person sieht, nimmt eine andere gar nicht oder anders wahr. Auch sind unterschiedliche Reaktionen von befragten Personen je nach Typ variabel. Ein Mensch reagiert beispielsweise bei einer stressigen Vernehmung mit Aggressivität oder Weinkrämpfen. Eine andere dagegen bleibt ruhig oder übermittelt gar keinen Ausdruck. Da es schwer ist, mögliche Verhaltensanalysen als Vernehmer vorzunehmen und es für uns nicht als zentraler Punkt unseres Trainings zu sehen ist, haben wir uns entschieden, dieses ALIBI-Projekt nicht in unserem Vernehmungsmodell als Übung einzubauen. Ziel des Trainings ist es schließlich, fundamentale Grundlagen zur erfolgreichen Durchführung einer Vernehmung zu vermitteln. Die Teilnehmer haben auf diesem Themengebiet nur begrenzte praktische Fertigkeiten. Für die Lügnererkennung ist zusätzlich eine große Vernehmungserfahrung notwendig. Zudem sind selbst nach Ansicht des ALIBI-Projektes die gewonnenen Forschungsergebnisse nur eingeschränkt auf wirkliche Vernehmungssituationen anzuwenden. Durchgeführte Experimente unterscheiden sich allein schon in der zeitlichen Dauer von realen Vernehmungen. So müssen einige Erkenntnisse anhand weiterer Forschung noch eingehender untersucht werden.²⁷

²⁷ Vgl. Litzcke/ Hermanutz/Kroll (2004) S. 12

3. „Unser Trainingsmodell“

Grundlage für die Entwicklung eines Trainings zur Ausbildung von Vernehmungskompetenz ist ein Modell einer idealen Vernehmung. Folglich sind drei Schritte logisch zu unterscheiden bzw. drei Fragen nacheinander zu beantworten:

- Wie sollte eine ideale Vernehmung aussehen?
- Welche Kompetenzen braucht die vernehmende Person, um eine ideale Vernehmung durchzuführen?
- Wie kann sie am besten diese Kompetenzen erwerben? Welche Art des Trainings ist sinnvoll?

Durch die intensive Betrachtung der fünf zuvor genannten Trainingsmodelle hat sich die Projektgruppe einen Überblick über verschiedene, bereits vorhandene Vorstellungen einer idealen Vernehmung, der zur Durchführung notwendigen Kompetenzen und über verschiedene Trainingsmethoden verschafft. In Verbindung mit eigenen Ideen, Vorstellungen und Erfahrungen der Projektteilnehmer entstand das **6-Phasen-Modell**. Im Folgenden soll dieses Modell vorgestellt werden. Um ein Training zu erstellen, das den Vernehmenden befähigt, die Vernehmung nach dieser Idealvorstellung auszuwählen, wurden aus den zuvor dargelegten Trainings die sinnvollsten Elemente extrahiert.

3.1. Vorstellung des 6-Phasen-Modells

3.1.1. Phase 1: „Vorbereitungsphase“

Die Phase 1 stellt die Vorbereitungsphase der eigentlichen Vernehmung dar. In dieser Phase ist es wichtig, dass sich der Beamte, der die Vernehmung durchführen wird, selbst einschätzt. Er muss sich im Klaren darüber werden, wie er mit der Vernehmung zu Recht kommt und ob er dieser gewachsen ist. Der Beamte(oder die Beamtin) sollte sich Gedanken machen, ob er die Vernehmung alleine durchführen will oder ob er sich durch einen Kollegen unterstützen lassen will. Des Weiteren muss der vernehmende Beamte sich bereits im Vorfeld der Vernehmung mit dem Sachverhalt auseinandersetzen, wenn dieser bekannt ist. Anhand des Sachverhalts und mit Hilfe der SE3R-Methode (siehe Punkt 3.2.3.3.) kann der Beamte Informationen sammeln und ordnen. Weiterhin sollte sich der Beamte eine Struktur für die Vernehmung überlegen. Diese dient der Orientierung, damit keine wichtigen Details vergessen werden.

Ein weiterer Punkt, mit dem man sich in der Phase 1 auseinandersetzen sollte, sind organisatorische Maßnahmen. Es muss ein Raum gefunden werden, in dem die Verneh-

mung stattfinden kann. Dieser sollte gut beleuchtet sein und mit allen notwendigen Schreibutensilien, einem funktionsfähigen Computer sowie einem Drucker ausgestattet sein. Es sollten ausreichend Sitzmöglichkeiten gegeben sein. Diese sollten so positioniert werden, dass ein gewisser Abstand zwischen dem Beamten und der zu vernehmenden Person besteht, jedoch keine große Distanz geschaffen wird. Wird eine Schreibkraft benötigt, muss diese frühzeitig informiert werden. Gleiches gilt für einen Dolmetscher.

3.1.2. Phase 2: „Begrüßung“

Der Hauptpunkt, um den sich die Phase 2 dreht, ist die Begrüßung und der erste Kontakt zu der Person, die vernommen werden soll.

Es sollte im Voraus überlegt werden, ob die zu vernehmende Person vom Eingang abgeholt wird oder ob diese das Büro alleine auffinden sollte. Der erste Kontakt ist positiv zu gestalten. Zu Beginn ist der Aufbau einer guten Beziehung anstrebenswert. Die Situation kann am Anfang aufgelockert werden durch Fragen wie:

„Wie geht es dir (bzw. Ihnen)?“

„Bist du (bzw. sind Sie) gut hierhergekommen?“

„Wie bist du (bzw. sind Sie) gefahren?“

Im Folgenden sollte der zu vernehmenden Person der Gegenstand der Vernehmung transparent gemacht werden. Hierzu zählt, ihr den Ablauf der Vernehmung sowie die Gründe für die Relevanz einer Vernehmung zu erklären.

Schon bei der Ankunft der Person ist es wichtig auf deren Körpersprache und das Auftreten zu achten. Tritt diese zum Beispiel von Anfang an nervös auf? Dieser Aspekt sollte die komplette Vernehmung über berücksichtigt werden, um zu sehen, ob sich das Verhalten der Person verändert. Weiterhin sind Bestandteile dieser Phase auch die Umsetzung der formalen Anforderungen, die im Rahmen der Vernehmung umzusetzen sind: Zuerst wird der Person eröffnet, als was, d.h. ob als Zeuge oder als Beschuldigter, sie vernommen wird und sie wird über ihre Rechte und Pflichten belehrt (siehe Punkt 3.2.4.2.). Weiterhin werden letztlich noch die Personalien der Person aufgenommen und in POLIKS²⁸ eingegeben.

²⁸ Polizeiliches Landessystem zur Information, Kommunikation und Sachbearbeitung

3.1.3. Phase 3: „Freier Bericht“

Auch in dieser Phase sollte strukturiert vorgegangen werden. Hierbei ist es sinnvoll, wenn auf den in Phase 1 erstellten Ablaufplan zurückgegriffen werden kann. Der freie Bericht ist ursprünglich ein Teil des kognitiven Interviews (siehe Punkt 3.2.4.4.2.). Hierbei ist es wichtig, der Person offene Fragen zu stellen, damit diese möglichst viel zusammenhängend berichtet. Auch hier kann der Beamte unterstützend tätig werden, indem er zum Beispiel die Technik des aktiven Zuhörens (siehe Punkt 3.2.4.4.1.) verwendet.

Merkt der Beamte, dass die Person an einem Punkt nicht weiter erzählen will oder kann, sollte er weitere offene Fragen stellen, um den Bericht am Laufen zu halten.

3.1.4 Phase 4 – Befragung

Ist die Erzählphase des Vernommenen beendet, beginnt die Befragungsphase. Aus mehreren Gründen ist dieser Teil der Vernehmung sehr wichtig.

Der Beamte ist nun aktiver und lenkt den weiteren Verlauf der Vernehmung, muss sich aber dennoch an die befragte Person anpassen, um zum Ziel zu kommen. Dazu müssen nun sämtliche tatrelevanten Details, welche die zu vernehmende Person nicht erwähnt hat, näher erfragt werden. Dazu können Methoden angewendet werden, welche Gedächtnislücken schließen sollen. Zudem muss sichergestellt werden, dass die Vernehmung rechtlich verwertbar bleibt.

Zu Beginn soll das Ziel einer Frage sein, den Vernommenen wieder dazu zu bringen, offen zu berichten, analog zur Phase 3. Dadurch wird viel Raum für den freien Bericht gegeben. Anschließend folgen den allgemeinen und offenen Fragen immer speziellere und detaillierte Fragen, um möglichst alle Informationen des Tatgeschehens zu erfassen. Diese Methode nennt man trichterförmige Befragung.

Dabei können verschiedenen Fragearten benutzt werden. Zu nennen sind hierbei offene Fragen, geschlossene Fragen, Zick- Zack- Fragen, Alternativ- und Mehrfachwahlfragen. Die Suggestivfragen sollten unbedingt vermieden werden.²⁹

Um einen optimalen Erfolg der Vernehmung zu gewährleisten, ist es für den Vernehmungsbeamten auch denkbar, mit mentalen Bildern oder Perspektivenwechsel zu arbeiten. Somit wird der Vernommene nochmals dazu angeregt, sich gedanklich mit der zu schildernden Situation genau zu befassen. Auf diese Weise kann unter Umständen der Inhalt der Aussagen in Qualität und Quantität gesteigert werden.

²⁹ Nähere Erläuterungen zu den Fragearten sind unter Punkt 3.2.5.3 (Befragungsarten) zu finden.

Nicht zuletzt ist die Befragung auch für den Vernehmungsbeamten sehr wichtig. Dieser kann zur eigenen Verständnisüberprüfung den geschilderten Sachverhalt nochmals zusammenfassen und somit Unstimmigkeiten sowie Missverständnisse vermeiden.

Damit die vernommene Person noch die Gelegenheit hat, etwas zu äußern, das in der Vernehmung nicht gesagt oder nach der nicht gefragt wurde, sollte ihr hier am Ende der Befragungsphase die Chance dazu gegeben werden. Dies könnte der vernehmende Beamte beispielweise mit der Frage „*Fällt ihnen sonst noch irgendetwas zur Sache ein?*“ ermöglichen. Somit ist sichergestellt, dass alles, was der befragten Person wichtig erscheint, auch zur Sprache kommt.

3.1.5 Phase 5 – Abschluss

Die fünfte Phase stellt das Ende der eigentlichen Vernehmung dar. Es müssen notwendige Formalien erledigt werden. Der befragten Person muss das Vernehmungsprotokoll zur Kenntnisnahme vorgelegt werden. Diese kann nun die aufgeschriebene Vernehmung nochmals lesen und handschriftliche Korrekturen vornehmen, wenn notierte Ausführungen nicht dem entsprechen, was gesagt wurde. Sämtliche Dokumentations- und Unterzeichnungsprozeduren müssen berücksichtigt werden.³⁰

Nun bietet es sich auch an, auf Nachfragen des Vernommenen einzugehen. Der weitere Verlauf und Werdegang des Ermittlungsverfahrens kann gleichzeitig nähergebracht werden. Es ist grundsätzlich wichtig, aber vor allem für Opfer von Straftaten, dass dies positive Erfahrungen im Umgang mit der Polizei machen und nicht nochmals zum Opfer werden bzw. sich so erleben. Um dies Ziel zu erreichen, können sowohl Hilfe und Unterstützung als auch eine Weitervermittlung an andere Hilfsorganisationen (z. B. spezielle Hilfseinrichtungen) angeboten werden.

Bei Beschuldigtenvernehmungen kann es am Ende der Vernehmung notwendig sein, ein Normen verdeutlichendes Gespräch zu führen.

Am Ende sollte eine angemessene Verabschiedung erfolgen. Insgesamt ist es von großer Bedeutung, der vernommenen Person mit sozialen Kompetenzen zu begegnen. Gerade Zeugen und Geschädigten sollen sich beachtet und gut aufgehoben fühlen, um so zu gewährleisten, dass sie von der Polizei ein positives Bild aufbauen und erfahren, dass das vorgetragene Anliegen ernst genommen wird und gleichzeitig Grundlage für weitere Ermittlungen sein kann. Mit diesem Wissen können sie sich bei späteren polizeilich relevanten Vorkommnissen erneut vertrauensvoll an die Strafverfolgungsbehörde wenden.

³⁰ Nähere Erläuterungen zu den Formalien sind unter Punkt 3.2.6 (Abschluss) zu finden.

3.1.6 Phase 6 – Auswertung

Ist die Vernehmung beendet, so beginnt die letzte Phase des Vernehmungsmodells. Diese dient der Selbsteinschätzung des Vernehmungsbeamten. Er sollte selbstkritisch bewerten, wie die Vernehmung verlief und ob die vorher gesetzten Ziele mit der Durchführung der Vernehmung erreicht wurden. Falls ein Kollege während der Befragung anwesend war, kann auch ein gemeinsames Feedback-Gespräch dem Beamten helfen, seine Vernehmungskompetenzen stetig zu verbessern. Dabei sollte neben dem Inhalt auch auf den Ablauf und die angewendeten Methodik eingegangen werden.

Weiter muss nach der Vernehmung festgestellt werden, ob die gewonnenen neuen Erkenntnisse notwendige weitere Maßnahmen oder die Einleitung weiterer Schritte nach dem Legalitätsprinzip erfordern.

3.2 Die einzelnen Blöcke

Das erarbeitete Training orientiert sich am Ablauf des eben erklärten 6-Phasen-Modells und soll an zwei aufeinander folgenden Tagen von jeweils 8:00 bis 16:00 Uhr stattfinden. Der zu vermittelnde Inhalt sowie die praktischen Übungen wurden in acht Blöcke aufgeteilt, von welchen jeweils vier an einem Tag durchgeführt werden sollen. Ein Block soll aus 120 Minuten bestehen, worin 30 Minuten Pause enthalten sind.

Die Tagesabläufe sehen wie folgt aus:

Tag 1	Tag 2
1. Block	5. Block
<i>15 min Frühstückspause</i>	
2. Block	6. Block
<i>30 min Mittagspause</i>	
3. Block	7. Block
<i>15 min Pause</i>	
4. Block	8. Block

Weitere Pausen können innerhalb dieses Zeitmanagements bedarfsorientiert eingefügt werden.

Für die Blöcke sind jeweils zwei Trainerinnen oder Trainer vorgesehen, welche den Lehrinhalt vermitteln sollen. Eine Ausnahme gilt für die Abschlussübungen im 7. und 8. Block, in denen eine Anzahl von drei Trainerinnen oder Trainern angestrebt werden sollte. Hierzu wird in den Unterpunkten dieser Blöcke genauer Stellung genommen.

Die Anzahl der Kursteilnehmer sollte 15 nicht übersteigen, sodass sich jeder der beiden Trainerinnen oder Trainer intensiv mit einem Personenkreis von 7-8 Teilnehmern befassen kann.

Für die Durchführung des Trainings sollten folgende Materialien bereitgehalten werden:

- drei Videokameras
- Fernseher mit Möglichkeit zum Abspielen der aufgezeichneten Videos
- PC und Beamer
- Tafel, Kreide, Magnete
- Flipchart und Marker

Inwieweit und in welcher Form dieses Equipment innerhalb des Trainings Anwendung findet, wird in den Ausführungen der Blöcke dargelegt.

Zudem dient ein Übungs- und Theorieheft (s. Anhang) als begleitendes Unterrichtsmaterial. Die Seiten des Heftes werden den Kursteilnehmern an geeigneter Stelle, wie in den einzelnen Blöcken aufgeführt, ausgehändigt und können dann selbstständig zu einem Theorieheft zusammengefügt werden. Dieses ist auch für die spätere Rekapitulation wichtiger Inhalte des Vernehmungstrainings geeignet.

Auf die konkrete Verteilung des Lehrinhaltes und die Durchführung unseres Vernehmungstrainings wird nun in den Ausführungen zu den einzelnen Blöcken eingegangen.

3.2.1 Der erste Block

3.2.1.1. Die Begrüßung

Das Training wird von den beiden Trainerinnen oder Trainern eröffnet. Sie stellen sich mit Namen vor und berichten über ihre Motivation zur Durchführung des Trainings. Um einen möglichst persönlichen Austausch zu ermöglichen, wird jeder Teilnehmende gebeten, seinen (Vor-)Namen auf ein hierfür vorbereitetes Kärtchen zu schreiben. Zusätzlich fertigen die Teilnehmer kleine Kärtchen für eine Los-Box an, die zur Ziehung der einzelnen Kandidaten für die praktischen Übungen genutzt werden soll.

3.2.1.2. Die Vorstellungsrunde

Vorstellungsrunden sind häufig ermüdend und die detaillierten Informationen, die jeder zu seiner Person sagt, werden schnell wieder vergessen. Deshalb ist eine themenbezogene Vorstellung sinnvoll. Jeder Teilnehmende wird gebeten, die folgenden Fragen zu beantworten:

- *Wurdest Du schon einmal vernommen?*
- *Welche Erfahrung hast Du dabei gemacht?*
- *Welche Erwartung hast Du an das Training?*

Die Antworten, die die Teilnehmenden zu den Erwartungen an das Training geben, werden von den Trainern auf einer Flipchart festgehalten, weil anschließend deutlich werden soll, welche Punkte im Verlauf des Trainings erarbeitet werden bzw. am Ende geschaut werden kann, welche Erwartungen erfüllt worden sind.

Bereits während der Begrüßung und in der Vorstellungsrunde - aber auch während des gesamten Trainings – ist es von hoher Wichtigkeit, dass sich die Trainer ihrer Rolle als Modell bewusst sind: Ihre Art, mit den Teilnehmenden zu kommunizieren, sollte möglichst offene Fragen enthalten, auf keinen Fall aber Suggestivfragen verwenden. Des Weiteren sollten wichtige Inhalte kurz zusammengefasst werden und gegebenenfalls nochmals nachgefragt werden, ob die Aussagen der Teilnehmenden richtig verstanden wurden.

3.2.1.3. Die Erarbeitung der Bedeutung der polizeilichen Vernehmung

Der Erfolg des Trainings ist ganz entscheidend davon abhängig, dass den Teilnehmenden die hohe Bedeutung der polizeilichen Vernehmung deutlich ist. Aus diesem Grund wird für diesen Punkt mehr Zeit eingeplant und folgende Vorgehensweise gewählt. Die Trainer stellen die folgende Frage:

- *Was ist die Bedeutung der polizeilichen Vernehmung?*

Jeder Teilnehmer erhält nun 3 Karteikärtchen (A 6) und einen Filzstift. (Alternativ können sich vier Teilnehmer zu einer Gruppe zusammenschließen und erhalten 12 Karteikärtchen.) Auf jeder Karteikarte darf nur ein gut lesbares Stichwort stehen. Anschließend werden die Karteikarten an einer Pinboard angeheftet. Hierzu kommt jeder einzelne Teilnehmer (bzw. 1 Person als Vertretung der Kleingruppe) nach vorn und erläutert die Stichworte. Da sich mit hoher Wahrscheinlichkeit eine inhaltliche Doppelung der Karteikarten ergibt, kann bereits eine Sortierung vorgenommen werden.

Wenn alle Kärtchen an der Pinnboard hängen, fasst die Trainerin die Ergebnisse zusammen und ergänzt die noch fehlenden Aspekte.

Inhaltlich sollten folgende Punkte als Antwort für die Bedeutung der polizeilichen Vernehmung herausgearbeitet werden.³¹

- Die Sachverhaltsermittlung ist der Grundstein des Strafprozesses. Zeugenaussagen tragen dazu einen wesentlichen Teil bei.
- Schon während der Vernehmung kann der Ausgang eines Strafverfahrens bestimmt werden, da dort wichtige Hinweise gesammelt werden können, die Hintergründe für den Tatablauf liefern.
- Niederschriften der Vernehmung können der Polizei als internes Informationsmittel dienen und werden z.B. in die Kriminalakte eingebunden oder aber auch für die Anfertigung von Persönlichkeitsbildern verwandt.
- Die Staatsanwaltschaft ermittelt bei den meisten Delikten nicht selbst und stützt daher ihre Entscheidung der Anklageerhebung, Einstellung des Verfahrens oder auch sonstige Erledigungen, die noch getätigt werden müssen, unter anderem auf die Vernehmungsprotokolle.
- Das Gericht zieht Schlussfolgerungen hinsichtlich der Glaubhaftigkeit einer Aussage in der Hauptverhandlung, indem diese mit der Aussage aus dem Vernehmungsprotokoll verglichen wird.
- Teile des Vernehmungsprotokolls von Zeugen können vor Gericht verlesen werden, wenn diese sich an bestimmte Inhalte ihrer Aussage nicht mehr erinnern können oder ein Widerspruch zu ihrer früheren Aussage besteht (§253 StPO).
- Aufgrund der freien Beweiswürdigung ist es dem Gericht gestattet, sein Urteil anhand des verlesenen Vernehmungsprotokolls zu fällen und nicht anhand der Aussage in der Hauptverhandlung.
- Vernehmungsmängel behindern die Wahrheitsfindung erheblich.
- Unangemessenes Vorgehen der Polizei bei der Vernehmung kann zu falschen oder zu unverwertbaren Aussagen führen.
- Eine gute Beziehungsebene zwischen dem Vernehmenden und der Aussageperson ist von großer Bedeutung. Ist diese aufgrund einer falschen Vernehmungstechnik

³¹ Banscheraus, Jürgen u. Kube, Edwin 1977: Polizeiliche Vernehmung: Formen, Verhalten, Protokollierung. Eine empirische Untersuchung aus kommunikationswissenschaftlicher Sicht. Wiesbaden
Habschick, Klaus 2006: Erfolgreich Vernehmen. Kompetenzen in der Vernehmungspraxis.

gestört, kann das Vernehmungsziel der Gewinnung wahrer Aussagen zur Aufklärung des Sachverhaltes nicht mehr erfüllt werden.

- Das allgemeine Verhältnis des Bürgers zur Polizei wird durch die Vernehmung geprägt, da der Bürger durch diesen intensiven Kontakt mit der Polizei einen ersten Einblick in die Arbeitsweise dieser Behörde bekommt. Anhand der durchgeführten Vernehmung wird nicht nur eine Einschätzung der Kompetenz des einzelnen Vernehmungsbeamten gewonnen, sondern auch das Sicherheitsgefühl des einzelnen Bürgers und somit letztendlich auch das der ganzen Bevölkerung geprägt.

3.2.1.4. Das Rollenspiel „Sofortvernehmung“

In der ersten Übung wird getestet, was die Teilnehmer bereits über „Vernehmung“ wissen bzw. was sie in ihr Verhalten umsetzen können. In Form eines Rollenspiels soll aufgezeigt bzw. anschließend herausgearbeitet werden, wie wichtig es ist, die richtigen Fragen zu stellen, wie man sich als Polizeibeamter im Rahmen einer Zeugenvernehmung verhalten sollte und wie schnell man Wichtiges vergisst.

Es soll eine Sofortvernehmung vor der Gruppe durchgespielt und gefilmt werden. Ein Trainer spielt dabei die Rolle des zu vernehmenden Zeugen und einer der Teilnehmer ist der vernehmende Polizeibeamte, der auf dem A 64 der Direktion 6 in der Verbrechensbekämpfung tätig ist.

Es wird folgender Sachverhalt durchgespielt, welcher dem Probanden erläutert wird:

Am 05.02.09, gegen 13:40 Uhr, wurde die Polizei zum oben genannten Ort gerufen. Die Feuerwehr hatte die Geschädigte nach einem Pfeffersprayangriff ambulant behandelt und zur ärztlichen Versorgung in die Augenklinik Berlin/Marzahn überführt.

In der Augenklinik wurde bekannt, dass die Geschädigte Frau A durch eine unbekannt gebliebene männliche Person, mit vermutlichem Pfefferspray am Tatort attackiert wurde.

Nach ersten Erkenntnissen wurde dabei ein Handy, ein Damenmantel und Bargeld entwendet.

Vom Täter ist nichts bekannt.

Die Gruppe wird von einem Trainer eingewiesen, während des Rollenspiels offen zu beobachten und den Verlauf der Vernehmung zu beachten. Es wird auf die Wichtigkeit der Beobachtungen hingewiesen, da im Anschluss die Übung gemeinsam ausgewertet werden soll.

Dem Proband, welcher aus der „Los-Box“ gezogen wurde, wird abseits der Gruppe das Kommende erklärt. Ihm wird ein kurzer Abriss des Sachverhalts geschildert und folgende Hinweise gegeben:

- Proband bekommt Klemmbrett mit Stift und Papier
- Es soll kein Protokoll geführt werden
- Dem Proband wird freigestellt, ob er mitschreiben will
- Notizen sind erwünscht

Ziel der Übung ist es, zu prüfen, wie sicher die Teilnehmer in der Rolle als Vernehmende auftreten, welcher Wissensstand über rechtliche Aspekte einer Vernehmung existiert und an welchen Stellen sich Lehrbedarf ergibt.

3.2.2 Der zweite Block

3.2.2.1. Die Auswertung des Rollenspiels oder „Erarbeitung des 6-Phasenmodell“

Der Proband schildert sein Empfinden während der Vernehmung, im Anschluss wird die Gruppe einbezogen und nach ihren Beobachtungen gefragt. Das erstellte Videomaterial dient am Ende des Seminars als Vergleichsmaterial. Die Gruppe erarbeitet gemeinsam, was sie in der Vernehmung beobachten konnten und was sie für eine gelingende Vernehmung für wichtig erachten würde. Die Ergebnisse werden in einer Tabelle aus sechs Spalten festgehalten, wobei man die Überschriften in den Tabellenköpfen erst später ergänzt. Wenn die Gruppe den Großteil des 6-Phasenmodells anhand der Übung selbstständig erarbeitet hat, werden die schriftlichen Ausführungen des Modells ausgegeben.

6 Phasen Modell einer Vernehmung³²

Phase 1 „Vorbereitungsphase“ vor der eigentlichen Vernehmung

Was?	Wie?
Selbsteinschätzung	Wie kann ich die Situation optimieren(allein/zu zweit vernehmen ...), um ihr gewachsen zu sein?
Informationen sammeln	SE3R-Methode
Struktur erstellen	z.B. nach der SE3R-Methode Erstellung eines Ablaufplanes

³² Ausführliche Ausarbeitungen zum 6-Phasenmodell siehe Punkt 3.1

Organisatorisches	<ul style="list-style-type: none"> -Raum -Schreibkraft -Zeit -Dolmetscher -Utensilien (TaTü, Stifte etc.)
-------------------	--

Phase 2 „Begrüßung“

Was?	Wie?
Begrüßung	<ul style="list-style-type: none"> -Beziehung zum Gegenüber aufbauen -die Vernehmung transparent machen
Verhalten des Gegenübers einschätzen	<ul style="list-style-type: none"> -auf Basisverhalten bei neutralen Themen achten
Formalaspekte	<ul style="list-style-type: none"> -Belehrung -Information erteilen -Personalien aufnehmen

Phase 3 „Freier Bericht“

Was?	Wie?
Freier Bericht Bericht am Laufen halten Ablaufplan erstellen oder den in Phase 1 erstellten aktualisieren	<ul style="list-style-type: none"> -offene Fragen -aktives Zuhören -kognitives Interview

Phase 4 „Befragung“

Was?	Wie?
Befragung	<ul style="list-style-type: none"> -trichterförmig -Art der Befragung -mentale Bilder -Perspektivenwechsel
Verständnisüberprüfung	<ul style="list-style-type: none"> -Zusammenfassung des geschilderten Sachverhalts

Phase 5 „Abschluss“

Was?	Wie?
Abschluss	-Protokoll zur Kenntnisnahme -Nachfragen des Vernommenen -weiteren Verlauf/Werdegang erklären
Zu einem positiven Verhältnis beitragen	-Hilfe und Unterstützung anbieten, Vermittlung an andere Institutionen -normenverdeutlichendes Gespräch -Verabschiedung

Phase 6 „Auswertung“

Was?	Wie?
Auswertung	-Selbsteinschätzung -Feedback
Legalitätsprinzip	-Einleitung weiterer Schritte, Maßnahmen

Ergänzend erläutert der Trainer kurz und prägnant mit Hilfe von Beispielen jede Phase und stellt somit das Phasenmodell in Form von Frontalunterricht vor. Das in einer realen Vernehmung erforderliche Protokoll wird hier nur kurz angesprochen. Die Erfahrung hat gezeigt, dass zu viele Informationen innerhalb kürzester Zeit die Teilnehmer überfordern, daher soll lediglich erklärt werden, was ein Protokoll ist und wozu es dient.

Dabei sollen folgende zentrale Inhalte vermittelt werden:

- Ein Protokoll wird immer bei einer Vernehmung angefertigt und soll den Ablauf und den Inhalt wahrheitsgemäß dokumentieren.
- Ein Vernehmungsprotokoll muss der Sprache der Person entsprechen und soll aufzeigen, was die Person wie mitteilt, z.B. ob spontan aus eigener Erinnerung erzählt wird und auf Fragen und Vorhalte geantwortet wird.
- Es gibt verschiedene Arten der Protokollierung. Zum Einen die vollständige Mitschrift mittels Tonaufzeichnungsgeräten oder Videoaufzeichnungen und zum Anderen vollständige oder sinngemäße Niederschriften. Eine sogenannte Frage-Antwort-Protokollierung oder eine gemischte Vernehmungsniederschrift ist ebenso möglich.

- Es geht also nicht darum, dass der vernehmende Beamte einen schönen Text produziert, sondern das Protokoll dient der Wiedergabe des Vernehmungsablaufs und Vernehmungsinhalts.

3.2.3 Der dritte Block

Ziel des dritten Blockes ist es, den Kursteilnehmern den innerbehördlichen Aufbau einer Ermittlungsakte anhand eines konkreten Sachverhaltes zu verdeutlichen. Hierbei muss davon ausgegangen werden, dass die Kursteilnehmer im Rahmen des Studiums bisher noch nicht intensiv mit einer Ermittlungsakte arbeiten konnten.

In einem ersten Schritt (Aktenaufbau) wird das Trainingspersonal die einzelnen Abschnitte und Inhalte der Akte dem Kurs begreiflich machen.

Im zweiten Schritt (Übung zum Aktenaufbau) gilt es, dem Kurs den ersten Zugang zur Akte zu gewähren. Hierfür wird eine Fragestellung formuliert, die von den Kursteilnehmern anhand der Akte beantwortet werden soll. Die Kursteilnehmer müssen sich so intensiv mit der Akte befassen und es wird sich ggf. eine leichte Überforderung einstellen. Diese Überforderung ist nicht ungewollt und soll einerseits die Komplexität eines durchaus leichten Sachverhaltes verdeutlichen und gleichzeitig eine Überleitung zur SE3R Methode schaffen.

Die SE3R Methode bietet den Kursteilnehmern und späteren Vernehmungsbeamten eine gute Möglichkeit, auch komplexe Sachverhalte optimal aufzuarbeiten, um eine anschließende Vernehmung durchführen zu können.

Zur Visualisierung der im dritten Block vermittelten Inhalte dient eine Powerpoint Präsentation, die dem Training in elektronischer Form beiliegt.

3.2.3.1. Der Aktenaufbau

Die Musterakte ist chronologisch aufgebaut und beinhaltet die Zuarbeit der Einsatzwagen (EWA)-Besatzung und des Kriminaldauerdienstes zu einem fiktiven Sachverhalt (gefährliche Körperverletzung, einfacher Diebstahl). Die Einzelabschnitte der Akte und deren Anordnung:

- Strafanzeige
- Strafantrag
- Schweigepflichtentbindung
- Sofortvernehmung

erheben hierbei nicht den Anspruch, ein Generalbeispiel für alle in Frage kommenden polizeilichen Sachverhalte darzustellen. Die Akte soll vielmehr den vorgegebenen Sach-

verhalt und die Bearbeitungsreihenfolge durch die unterschiedlichen Dienststellen verdeutlichen.

Das Layout der Musterakte richtet sich nach der bei der Berliner Polizei verwendeten Software-Anwendung POLIKS³³.

Das Trainingspersonal erklärt den Kursteilnehmern den Aktenaufbau und die Bedeutung der Einzelabschnitte für die polizeiliche Ermittlungsarbeit. Bevor die Einzelmodule der Vorgangsakte mit Hilfe eines Beamers für den Kurs an die Wand projiziert werden, leitet das Trainingspersonal den Block mit einer kurzen Schilderung des fiktiven Sachverhaltes ein:

„Am 05.02.09, gegen 13:40 Uhr, wurde die Polizei zum oben genannten Ort gerufen. Die Feuerwehr hatte die Geschädigte nach einem Pfeffersprayangriff ambulant behandelt und zur ärztlichen Versorgung in die Augenklinik Berlin/Marzahn überführt.

In der Augenklinik wurde bekannt, dass die Geschädigte Frau A durch eine unbekannt gebliebene männliche Person vermutlich mit Pfefferspray am Tatort attackiert wurde.

Nach ersten Erkenntnissen wurde dabei ein Handy, ein Damenmantel und Bargeld entwendet. Durch Dir 6 VBI wurde auf dem A 64 eine Sofortvernehmung durchgeführt. Vom Täter ist nichts bekannt.“

Im Zusammenhang mit der Darstellung des Abschnitts **Strafanzeige**, sollen folgende Punkte verdeutlicht, bzw. wiederholt werden:

- Eine Strafanzeige ist die Mitteilung eines Sachverhaltes, der nach Auffassung des Mitteilenden einen Straftatbestand erfüllen könnte, an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden.
- Die Strafanzeige kann mündlich oder schriftlich bei der Polizei, Staatsanwaltschaft oder den Amtsgerichten erstattet werden.³⁴
- Bieten die mitgeteilten Tatsachen tatsächliche Anhaltspunkte für die Verwirklichung eines Straftatbestandes (Anfangsverdacht), müssen die Strafverfolgungsbehörden aufgrund des Legalitätsprinzips³⁵ der Anzeige nachgehen und den Sachverhalt soweit wie möglich aufklären.
- Eine Strafanzeige kann im Gegensatz zu einem Strafantrag nicht zurückgezogen werden, da sie eine tatsächliche Kenntnissgabe gegenüber den Strafverfolgungsbehörden darstellt und diese daraufhin eigene Ermittlungen anstellen müssen.

³³ Polizeiliches Landessystem zur Information, Kommunikation und Sachbearbeitung

³⁴ § 158(1) StPO

³⁵ §§ 152, 160, 163 StPO

- Anzeigeberechtigt ist jedermann, wobei in Deutschland keine allgemeine Anzeigepflicht für Privatpersonen besteht – Ausnahme bilden die Katalogstraftaten gem. § 138 StGB, die auch Privatpersonen zur Anzeige verpflichten.

Im Abschnitt **Strafantrag** sollen folgende Punkte deutlich werden:

- Ein Strafantrag ist das Verlangen einer Person, dass jemand wegen einer bestimmten Tat strafrechtlich verfolgt wird.³⁶
- Bei Antragsdelikten ist der Strafantrag Voraussetzung für die Strafverfolgung, wobei Offizialdelikte auch ohne Strafantrag von Amts wegen verfolgt werden.
- Da Offizialdelikte im weiteren Verlauf der Ermittlungen zu Antragsdelikten „abgewertet“ werden können, bietet es sich an, auch bei Offizialdelikten das polizeiliche Gegenüber nach dem Wunsch der Strafverfolgung zu befragen und ein Formular zum Strafantrag zu fertigen.
- Antragsberechtigt ist gem. § 77(1) StGB grundsätzlich derjenige, der durch die Tat verletzt ist – Ausnahmen bilden die Vererblichkeit des Antragsrechtes³⁷, der Antrag des Dienstvorgesetzten bei Amtsträgern³⁸ und der Antrag bei gesetzlichen Vertretern.³⁹
- Der Antragsberechtigte muss nicht explizit das Wort „Strafantrag“ verwenden, er muss lediglich zweifelsfrei erkennen lassen, dass er die Strafverfolgung einer bestimmten Tat verlangt.
- Der Antragsberechtigte muss eine Frist von drei Monaten einhalten, um den Strafantrag zu stellen, wobei diese mit Kenntnisnahme von der Tat und der Person des Täters beginnt.⁴⁰
- Der Strafantrag kann zurückgenommen werden, einmal zurückgenommen, kann er jedoch nicht erneut gestellt werden.⁴¹

Im Abschnitt **Schweigepflichtentbindung** sollen folgende Punkte deutlich werden:

- Die Verschwiegenheitspflicht ist die rechtliche Verpflichtung bestimmter Berufsgruppen (bspw. Ärzte, Rechtsanwälte und Psychologen), ihnen anvertraute Geheimnisse nicht an Dritte weiterzugeben – sie schützt das Recht auf informationelle Selbstbe-

³⁶ §§ 77 ff StGB, § 158 StPO

³⁷ § 77(2) StGB

³⁸ § 77a StGB

³⁹ § 77(3) StGB

⁴⁰ § 77b StGB

⁴¹ § 77d StGB

stimmung gem. Art. 1(1) GG in Verbindung mit Art. 2(1) GG auch über den Tod hinaus.

- Im Rahmen von Ermittlungen kann es notwendig werden, o.g. Berufsgruppen nach personenbezogenen Daten und Tatsachen (z.B. die Art einer Verletzung, den Unfallhergang und Untersuchungsergebnisse) zu befragen – es bietet sich daher an, sich vorsorglich eine Schweigepflichtentbindung durch den Opferzeugen ausstellen zu lassen.

Die **Sofortvernehmung** wurde im vorliegenden Sachverhalt durch den Kriminaldauerdienst auf einem örtlichen Polizeiabschnitt durchgeführt. Diese Vorgehensweise ist nicht zwingend erforderlich. Es wäre auch denkbar, einenotwendige Sofortvernehmung vor Ort durchzuführen. Stehen hierbei technische Hilfsmittel (Computer) nicht zur Verfügung, kann das Protokoll auch handschriftlich verfasst werden. Hierbei dürfen Belehrungspflichten und Formvorschriften (bspw. die notwendigen Unterschriften) jedoch nicht vernachlässigt werden.

3.2.3.2. Eine Übung zum Aktenaufbau

Der Erklärung zum Aktenaufbau und der zeitgleichen Visualisierung schließt sich eine Übung an. Mit Hilfe der Übung soll den Kursteilnehmern die Musterakte erstmals zur Verfügung gestellt werden.

Zeitgleich wird die Fragestellung durch das Trainingspersonal vorgestellt und mit Hilfe der Begleitpräsentation visualisiert. Die Kursteilnehmer sollen sich hierbei in die Lage der Sachbearbeitung versetzen, welche die Ermittlungsakte zur Bearbeitung zugeteilt bekommt und für die weitere Ermittlungsarbeit verstehen muss.

Die Kursteilnehmer haben nun 10 Minuten Zeit, sich individuell mit der Fragestellung und der Musterakte auseinanderzusetzen. Die Fragestellung lautet wie folgt:

„Sie haben nun 10 Minuten Zeit, die Ermittlungsakte auszuwerten und folgende W-Fragen zu beantworten.

Was geschah?

Wer ist beteiligt?

Wo geschah es?

Wann geschah es?

Wie geschah es?

Warum geschah es?

Notieren Sie auch in welchem Teil der Akte diese Information vorlag.“

Anschließend erfolgt die Auswertung und Beantwortung der Fragen. Schwerpunkt soll hier nicht die Richtigkeit der beantworteten Fragen sein. Die Kursteilnehmer sollen auch nach ihrem Empfinden beim Auswerten der Akte befragt werden. Aufgrund des einfachen Sachverhaltes werden hier ggf. keine großartigen Probleme genannt. In diesem Zusammenhang kommt es darauf an, dem Kurs zu verdeutlichen, dass umfangreichere Sachverhalte auch entsprechend unübersichtliche Ermittlungsakten, die mehrere hundert Seiten umfassen, entstehen lassen können. Der Kurs muss verstehen, dass derartige Akten eine Methode notwendig machen, die das Erfassen der gegebenen Informationen erleichtert und ggf. notwendige Anschlussvernehmungen erst ermöglicht.

Die SE3R Methode stellt eine Möglichkeit dar, komplexe Akten aufzuarbeiten und soll dem Kurs im folgenden Modul vorgestellt werden.

3.2.3.3. Die SE3R Methode

Nach der erfolgten ersten Auswertung der Akte sollen die Teilnehmer/-innen jetzt damit effektiv arbeiten. Für eine Vernehmung ist Aktenkenntnis essentiell. Darauf ist durch das Trainingspersonal hinzuweisen. Mit Hilfe des Aktenstudiums können sich die Sachbearbeiter ein genaues Bild vom vorliegenden Sachverhalt machen, so als ob sie „dabei gewesen sind“. Bei der Auseinandersetzung mit den einzelnen Bestandteilen können Fragen aufkommen, die unter anderem durch eine Vernehmung Verfahrensbeteiligter geklärt werden können. Jeder Sachbearbeiter hat eine individuelle Methode, wie er mit dem Sachverhalt arbeitet. Um wichtige Details nicht zu übersehen eignet sich die SE3R Methode, welche von Eric Shepherd 1988 entwickelt wurde. Die Methode hat sich bewährt und wird in Großbritannien seit Jahren eingesetzt, um mündliche oder schriftliche Sachverhalte detailgetreu darzustellen.⁴²

Das Trainingspersonal stellt zuallererst die Methode anhand des den Teilnehmer/innen ausgeteilten Handouts vor. SE3R ist die Abkürzung der Anfangsbuchstaben **skim**, **extract**, **reading**, **review** und **recall**. „Skim“ steht für das rasche Lesen des Textes, „extract“ für das Extrahieren der Details, „read“ für das gründliche Lesen, „review“ für das Überprüfen des erstellten Zeitstrahls und „recall“ für das Erinnern⁴³. Anschließend wird das Muster eines Zeitstrahls erklärt. Dabei dient die Powerpoint-Präsentation zum dritten Block, in der noch einmal eine Kurzübersicht zu SE3R sowie das Zeitstrahlschemata als Folie vorliegen, als Unterstützung für das Verständnis. Bei dem Schema sollte das Trai-

⁴² Vgl. Milne /Bull (2003), Seite 71

⁴³ Vgl. „Psychologie der Vernehmung“ von Rebecca Milne und Ray Bull, Verlag Hans Huber, 1. Auflage 2003, Seite 71

ningpersonal darauf hinweisen, dass es lediglich als Vorschlag zu sehen ist. Auf dem Zeitstrahl werden Personen, Handlungen, Gegenstände, Orte etc. genannt, die dann in den Beschreibungskästchen mit Details versehen werden. Diese Grundform ist zwingend einzuhalten. Abweichungen, wie zum Beispiel Kommentierungen über dem Zeitstrahl, sind ohne weiteres möglich. Sie obliegen der Kreativität des Sachbearbeiters. Je persönlicher der Zeitstrahl gestaltet wird, desto besser ist er für das Aktenverständnis des Erstellers. Den Teilnehmer/-innen sollte anschließend die Möglichkeit gegeben werden, Fragen zur vorgestellten Methode zu stellen. Wenn das Prinzip von SE3R soweit verstanden wurde, sollte der/die Trainer/-in zur Übung übergehen.

3.2.3.4 Übung zur SE3R Methode

Zuerst werden die Teilnehmer/-innen in drei Gruppen á 5 Gruppenmitglieder unterteilt. Für diese Übung werden Folien mit vorgefertigtem SE3R Zeitstrahlgrundschema sowie mindestens 3 Folienstifte benötigt. Jede Gruppe bekommt einen Stift und mehrere Folien. Die Aufgabe besteht daraus, zur Fallakte im Übungsheft eine detaillierte Zusammenfassung nach der SE3R Methode zu erstellen. Dafür haben die Teilnehmer/-innen eine Viertelstunde Zeit. Das Trainingspersonal steht dabei beratend zur Seite und unterstützt die Gruppen abwechselnd während der Bearbeitungszeit. Nach Ablauf der Zeit werden die Ergebnisse am Pinnboard zusammengetragen. Während der Auswertung ist noch einmal darauf hinzuweisen, dass die Lösungen mit der SE3R Methode sehr unterschiedlich ausfallen können. Die für diesen Block entworfene Powerpoint-Präsentation beinhaltet eine Musterlösung zur Aufgabe. Das Trainingspersonal stellt im Anschluss an die Auswertung der durch die Teilnehmer/innen vorgestellten Ergebnisse die Musterlösung vor. Anschließend sollte das Trainingspersonal noch einmal die Möglichkeit geben, Fragen zu stellen und die SE3R Übung abschließen.

3.2.4 Der vierte Block

3.2.4.1 Die Begrüßung

Der Theorieteil dieses Blockes wird in der kompletten Gruppe, also mit 15 Personen durchgeführt.

Zu Beginn dieses Programmpunktes wird einer der beiden Trainer aus einer parallelen Trainingsgruppe „entliehen“, so dass dieser der Gruppe noch nicht bekannt ist. Er kommt dann am Anfang in die Gruppe und begrüßt die Anwesenden sehr unfreundlich, durchaus mit der Absicht, die Gruppenmitglieder etwas zu schockieren mit folgenden Worten:

„In diesem Block behandeln wir die Begrüßung und den Beziehungsaufbau sowie die Belehrungspflichten und das kognitive Interview inklusive des Aktiven Zuhörens ab.“

Im Anschluss daran werden die Trainer gleich wieder ausgetauscht und jeder geht in seine Gruppe zurück. Nun wird der Block durch den „alten“ Trainer fortgeführt. Er fragt die Anwesenden:

“ Das gerade war ein Beispiel für eine Begrüßung. Wie habt ihr das empfunden bzw. wie hat es auf euch gewirkt?“ Oder aber auch“ Was waren eure Gedanken im ersten Moment?“

Nun sollte zum Thema Beziehungsaufbau übergeleitet werden, indem man die Gruppe dazu befragt, wie sie sich jetzt gefühlt hat. Die Antworten werden dann kurz im Kurs diskutiert.

Dann sollte durch Fragen die Überleitung zur Bedeutung des Beziehungsaufbaus in der Vernehmung erfolgen. Es soll deutlich werden, dass durch die Art, wie die Begrüßung und die anschließende Belehrung erfolgt, ein Beziehungsaufbau zwischen Vernehmenden und zu vernehmender Person geschieht, der für den Verlauf der Vernehmung enorm wichtig ist.

Der Trainer sollte bei seiner Vorgehensweise in der Besprechung mit den Gruppenmitgliedern darauf achten, dass er selbst als Modell offene Fragen stellt.

Sollte von den Anwesenden wenig Antworten kommen bzw. keine Diskussion erfolgen, stoßen die Vernehmenden das Gespräch durch folgende Fragen an:

- *Sollte die vernehmende Person die zu Vernehmende selbst abholen oder eine andere Person bitte, dies zu tun?“*
- *Sollte die vernehmende Person ihrem Gegenüber die Hand geben oder nicht?*
- *Wie sollte eine Begrüßung im Rahmen der Vernehmung erfolgen?*
- *Wann fängt der Beziehungsaufbau an?*
- *Wie sollte ein Beziehungsaufbau in einer Vernehmung ablaufen?*
- *Wie persönlich darf der Vernehmende sich verhalten?*

Die Ergebnisse sollten gleich an der Tafel oder auf dem Flipchart festgehalten werden; eventuell werden die extremen Antworten einander gegenübergestellt, um anschließend herauszuarbeiten, welches Verhalten am besten geeignet ist, um die Beziehung aufzubauen.

Dann sollte noch abschließend der folgende Text zum Thema Begrüßung vorgetragen werden.

Die Begrüßung

Die Art und Weise, wie die Begrüßung gestaltet wird, ist für den Beziehungsaufbau wichtig. Eine gute, tragfähige Beziehung ist für den Erfolg der Vernehmung entscheidend: Wenn die Beziehung zu dem Vernehmungsbeamten gut ist, so ist die Aussageperson evtl. kooperationsbereiter und kann eigene Gedächtnisinhalte besser abrufen.

Jeder zwischenmenschliche Kontakt beginnt mit der Aufnahme einer Beziehung. Diese kann bewusst oder unbewusst erfolgen.

Zu Beginn einer Vernehmung sollte man sich mit seinem Namen vorstellen. Der sogenannte erste Eindruck, der bei dem Gegenüber durch körperliches Aussehen, Kleidung, Körpersprache, Sprache und Geruch beeinflusst wird, ist ebenfalls für den Beziehungsaufbau bedeutend.

Erst einmal ist es wichtig, dass man seinem Gegenüber freundlich gegenübertritt und auf ihn eingeht. Der Händedruck kann deutlich machen, dass man beabsichtigt, länger miteinander zu kommunizieren, d.h. dass der Beamte sich für das Gespräch Zeit nimmt. Man zeigt Vertrauen und schafft eine gewisse Verbundenheit, indem man sein Gegenüber in seine "persönliche Zone" eindringen lässt bzw. Körperkontakt zulässt. Das Aussprechen von Begrüßungsformeln sowie das Lächeln tragen noch zusätzlich dazu bei, dass ein positives Verhältnis entsteht.

Letztlich ist auch die Chance einer wahrheitsgemäßen Aussage höher, wenn die Atmosphäre angenehm, entspannt, angstfrei und vertrauensvoll ist.

Ein gutes Gespräch erfordert auch äußere Bedingungen: So sollten alle wichtigen Materialien z. B. Stifte, Taschentücher usw. bereitliegen, damit ein störungsfreier Ablauf gewährleistet ist. Bei Eintreffen des zu Vernehmenden sollte zunächst der Ablauf einer Vernehmung und das gesamte Prozedere erklärt werden, also wie es abläuft und was auf ihn zukommt. Auch sollte man ihm mitzuteilen, dass man auf seine Mitarbeit angewiesen ist. Dabei ist auf seine sprachlich-intellektuellen Fähigkeiten Rücksicht zu nehmen.

3.2.4.2 Die Belehrung des Zeugen oder Beschuldigten über seine Rechte und Pflichten

Den Teilnehmern des Vernehmungstrainings soll die Bedeutung der Belehrung des Zeugen oder Beschuldigten durch den Trainer erläutert werden.

Die Belehrung ist ein wichtiger Bestandteil der Vernehmung. Unterbleibt sie, so kann dies zu einem Beweisverwertungsverbot führen und die Vernehmung kann somit nicht im Strafverfahren herangezogen werden.

Den Teilnehmern werden aus den Rechtsfächern die Belehrungspflichten bekannt sein. Im Folgenden sollen diese gemeinsam mit dem Trainer und den Teilnehmern in Tabellenform erarbeitet werden. Die Tabelle soll dann während des Vernehmungstrainings für die Teilnehmer jederzeit sichtbar sein.

Dazu bereitet der Trainer eine Tabelle mit zwei Spalten an der Tafel vor. Die Einteilung sieht wie folgt aus:

- Erste Spalte Kopfzeile „Rechte und Pflichten des Beschuldigten“
- Zweite Spalte Kopfzeile „Rechte und Pflichten des Zeugen“

Weiterhin bereitet der Trainer alle Belehrungspflichten auf Kärtchen auf. Dabei wählt er die Kärtchen für alle Belehrungspflichten bei der Beschuldigtenvernehmung in der gleichen Farbe (z. B. rot). Für die Belehrungspflichten bei der Zeugenvernehmung wird dann eine andere Farbe (z. B. grün) für die Kärtchen gewählt.

Jedes Kärtchen soll eine Belehrungspflicht und den dazu gehörigen Paragraphen enthalten. Es ist darauf zu achten, dass die Schrift deutlich und gut lesbar ist.

Nun werden die Teilnehmer durch den Trainer aufgefordert, die ihnen bereits bekannten Belehrungspflichten zu nennen. Durch den Trainer werden die genannten Belehrungspflichten dann mit dem zugehörigen Kärtchen mit einem Magneten in die Tabelle eingefügt. Dabei erklärt der Trainer auch noch einmal, was die Teilnehmer unter der jeweiligen Belehrungspflicht zu verstehen haben.

Die abgebildete Tabelle zeigt die einzelnen Belehrungspflichten⁴⁴:

Belehrungspflichten bei der Beschuldigtenvernehmung	Belehrungspflichten bei der Zeugenvernehmung
Angabe der Personalien <i>§111OwiG</i>	Angabe der Personalien <i>§68 StPO</i>
Eröffnung des Tatvorwurfs <i>§136 Abs. 1 StPO</i>	Keine Aussagepflicht bei der Polizei
Recht die Aussage zu verweigern <i>§136 Abs. 1 StPO</i>	Belehrung über wahrheitsgemäße Aussage <i>§57 StPO</i>
Recht auf Konsultation eines Rechtsbeistands	Keine Aussagepflicht bei Selbstbelastung <i>§55 StPO</i>

⁴⁴ Nomos Gesetze, Strafrecht, 17. Auflag, Stand: 7. August 2008, Nomos Verlagsgesellschaft

§136 Abs. 1 StPO	
Recht eigene Beweisanträge zu stellen §136 Abs. 1 StPO	Zeugnisverweigerungsrecht aus persönlichen Gründen §52 StPO
Recht auf Akteneinsicht §147 Abs. 1 StPO	Zeugnisverweigerungsrecht aus beruflichen Gründen §53 StPO

Rechte und Pflichten eines Beschuldigten:

- Der Beschuldigte hat keine Erscheinungspflicht bei der Polizei (systematische Auslegung des § 163 a Abs. 3 i.V.m. Abs. 4 StPO)⁴⁵
- Der Beschuldigte ist dazu verpflichtet Angaben zu seinem Vor-, Familien- oder Geburtsnamen, den Ort oder Tag seiner Geburt, seinen Familienstand, seinen Beruf, seinen Wohnort, seine Wohnung oder seine Staatsangehörigkeit zu machen
- Dem Beschuldigten muss die Tat eröffnet werden, die Eröffnung der Tat, die ihm zur Last gelegt wird
- Hinweis, dass es dem Beschuldigten frei steht, sich zu äußern (niemand muss sich selbst belasten)
- Der Beschuldigte hat keine Wahrheitspflicht
- Hinweis, dass Beschuldigte jederzeit einen von sich gewählten Verteidiger befragen kann
- Zur Entlastung kann der Beschuldigte einzelne Beweiserhebungen beantragen
- Der Verteidiger kann die Akten, die dem Gericht vorliegen, einsehen sowie amtlich verwahrte Beweisstücke besichtigen

Rechte und Pflichten eines Zeugen:

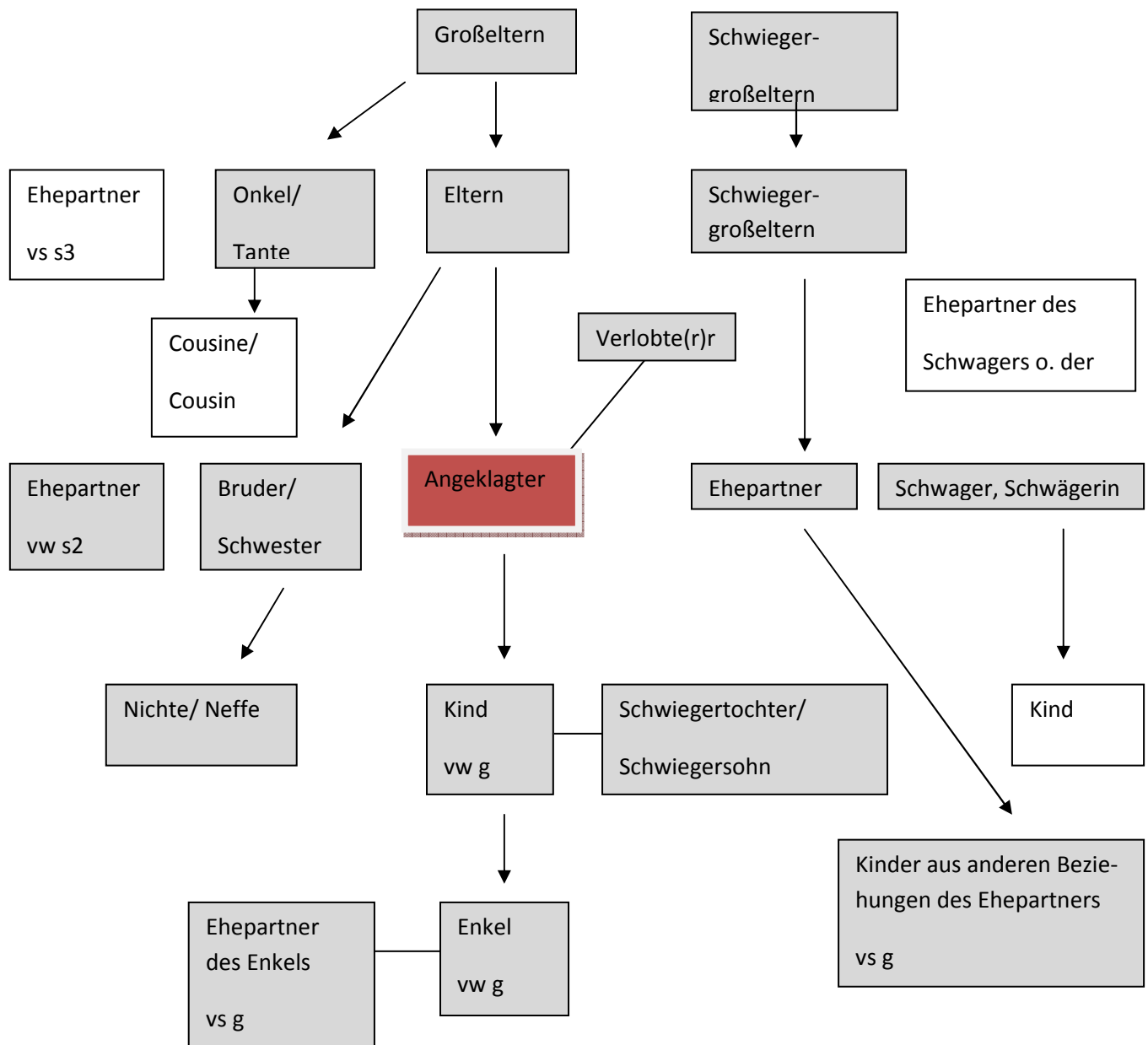
- Der Zeuge hat keine Erscheinungspflicht bei der Polizei (da Erscheinung nicht erzwingbar)⁴⁶
- Der Zeuge ist dazu verpflichtet, Angaben zu seinem Vor-, Familien- oder Geburtsnamen, dem Ort oder Tag seiner Geburt, seinem Familienstand, seinem Beruf, seinem Wohnort, seiner Wohnung oder seiner Staatsangehörigkeit zu machen, auch wenn er keine weitere Aussage tätigen will (Aussage nicht erzwingbar)

⁴⁵ Hartmann-Wergen, Tanja 2009: Grundlagen zum Strafprozessrecht, 4. Aufl., Verlag für Polizeiwissenschaft, S. 35

⁴⁶ Hartmann-Wergen, Tanja 2009: Grundlagen zum Strafprozessrecht, 4. Aufl., Verlag für Polizeiwissenschaft, S. 36

- Belehrung über Zeugnisverweigerungsrecht bei Angehörigenverhältnis (siehe Übersicht „Zeugnisverweigerungsrechte als Angehörige“)
- Belehrung, dass der Zeuge keine Angaben tätigen muss, womit er sich selbst belastet

Übersicht „Zeugnisverweigerungsberechtigte als Angehörige“:



Legende:

vw g: Verwandt in gerader Linie

vw s3: verwand in der Seitenlinie im 3. Grad

vs g: verschwägert in gerader Linie

vs s2: verschwägert in der Seitenlinie 2. Grad

Nur die Personen in den grau hinterlegten Kästchen haben als Zeugen ein Zeugnisverweigerungsrecht in einem Strafverfahren gegen den Angeklagten

Auswahl juristischer Grundlagen im Zusammenhang mit Vernehmungen:

StPO

- § 48 Ladung der Zeugen
- § 51 Folgen des Ausbleibens
- § 52 Zeugnisverweigerungsrecht aus persönlichen Gründen
- § 53 Zeugnisverweigerungsrecht aus beruflichen Gründen
- § 53a Zeugnisverweigerungsrecht der Berufshelfer
- § 54 Aussagegenehmigung für Richter und Beamte
- § 55 Auskunftsverweigerungsrecht
- § 57 Zeugenbelehrung
- § 58 Vernehmung; Gegenüberstellung
- § 58a Aufzeichnung der Vernehmung
- § 68 Vernehmung zur Person; Beschränkung der Angaben
- § 68a Fragen nach entehrenden Tatsachen und Vorstrafen
- § 68b Beiordnung eines Rechtsanwalts
- § 70 Grundloses Zeugnis- oder Eidesverweigerung
- § 77 Folgen des Ausbleibens oder der Weigerung
- § 85 Sachverständige Zeugen
- § 133 Schriftliche Ladung
- § 136 Erste Vernehmung
- § 136a Verbotene Vernehmungsmethoden
- § 137 Wahl eines Verteidigers
- § 161a Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen durch die Staatsanwaltschaft
- § 163a Vernehmung des Beschuldigten
- § 406e Akteneinsicht
- § 406f Beistand und Vertreter des Verletzten

StGB

- § 343 Aussageerpressung

BGB

- § 1909 Ergänzungspfleger

OWiG

§ 55 Anhörung des Betroffenen

§ 111 Falsche Namensangabe

RiSTBV

Nr. 64 Ladung

Nr. 65 Belehrung des Zeugen

Nr. 66 Vernehmung von Personen des öffentlichen Dienstes

Nr. 67 schriftliche Aussage

3.2.4.3 Rollenspiel „Beziehungsaufbau und Belehrungspflichten“

Es folgt ein Rollenspiel, damit der Beziehungsaufbau und die Belehrungspflichten geübt und verinnerlicht werden. Dazu wird die Gruppe in vier Kleingruppen á vier bzw. drei Teilnehmer mittels Losverfahren aufgeteilt. Dieses wird durch den Trainer angesagt und erklärt.

Zunächst wird die komplette erste Gruppe gezogen (Personen 1 bis 4 hintereinander) und den Teilnehmern erklärt, dass sie sich die Reihenfolge, in der sie gezogen werden, merken sollen. Also wer zuerst gezogen wurde, ist „Nr. 1“ usw. Die so ausgewählten Personen setzen sich dann gleich in der Gruppe zusammen. Nun wird zunächst jeder Person, die „Nr. 1“ ist, eine Funktion zugeteilt. Diese ist zuerst der Vernehmende und „Nr. 2“ der zu Vernehmende, die Nr. 3 und 4 sind Beobachter. Danach geht es Reihe rum, Nr. 2 ist der Vernehmende und Nr. 3 der zu Vernehmende und Nr. 4 und 1 die Beobachter. Die Beobachter haben folgende Aufgaben:

- Sie machen Mitschriften vom Verlauf der Vernehmung
- Sie passen auf, dass der zu Vernehmende in seiner Rolle nicht übertreibt
- Sie geben unabhängig von den Trainern den Zeitrahmen vor und achten darauf, dass er eingehalten wird.

Ablauf:

Zeitraum höchstens 20-30 Minuten

Anweisung:

„Wir geben euch jetzt vier Situationen vor. Der Erhebung des genauen Sachverhaltes ist nun nicht bedeutsam, sondern es geht nur um die Art der Begrüßung und Belehrung. Jede Situation wird nach und nach von uns vorgegeben, geheim nur an die Person, die es spielen muss. Alle Gruppen fangen zugleich mit derselben Situation an. Die Persona-

lien werden ihnen vorgegeben. Noch ein Hinweis: bei dem Delikt handelt es sich um einen gerade gesehenen Diebstahl, falls es wichtig werden sollte.“

Anweisung an alle Spielenden: „Bitte nicht übertreiben und es realistisch bleiben lassen“.

Die Trainer gehen zwischendurch in die Gruppen. Dies zum einen, um zu beobachten und zum anderen, um dafür zu sorgen, dass alle mitwirken..

Vier Situationen

Hinweis: Im Großen und Ganzen kommen Zeugen und Beschuldigte.

1. Zeuge : normales Verhalten, sehr kooperativ und gesprächig, ständiger Redefluss, lässt Vernehmenden nicht zu Wort kommen

Peter bzw. Petra MULMIG
Am Rondell 37
76543 Berlin
Geb. 27.07.1973

2. Jugendlicher bspw. in Diebstahl verwickelt, rotzfrech, Kaugummi kauend, beleidigend, reagiert nicht auf den Beamten,

Fritz bzw. Frida JUNG
Prenzlauer Allee 201
54321 Berlin
Geb. 30.11.1994

3. Person steht unter Zeitdruck, will so schnell wie möglich weg, alles was Vernehmender sagt, empfindet sie als überflüssig

Max bzw. Maxi MESSER
Flughafenstr. 3
98765 Berlin
Geb. 17.09.1975

Auswertung:

Die Auswertung sollte in der Kleingruppe selbst und nach jeder Situation stattfinden. Zuerst sollte der Vernommene befragt werden z. B. mit der Frage: „*Wie hast du dich als Vernommener gefühlt?*“

Dann werden die Beobachter um eine möglichst präzise Rückmeldung gebeten. Zum Schluss wird der Vernehmende befragt, wie er sich gefühlt hat.

Nach der Auswertung folgt eine kurze Pause, um dann in den nachfolgenden Theorieteil einzuleiten.

3.2.4.4 Der freie Bericht

Zunächst erfolgt eine Einführung der Trainerinnen/Trainer unter Verwendung der Powerpoint-Präsentation zum Thema „Der freie Bericht“. Als Einstieg wird das Ziel des freien Berichts hervorgehoben und mit welchen Techniken dieses erreicht werden kann:

Ziel des freien Berichts ist es, möglichst viele Informationen über ein bestimmtes Ereignis zu erhalten, die vollständig, zuverlässig und nicht konstruiert sind. Um diese Informationen zu erlangen, sollten von dem vernehmenden Beamten zwei Techniken beherrscht werden und in die Vernehmung einbezogen werden:

1. Das aktive Zuhören
2. Das kognitive Interview

3.2.4.4.1 Das aktive Zuhören

Erst einmal muss den Kursteilnehmern vermittelt werden, worum es beim aktiven Zuhören geht. Hierzu wird der theoretische Teil unter der Verwendung der Powerpoint-Präsentation „Der Freie Bericht“ an dieser Stelle vorgestellt. Der Inhalt des theoretischen Teils umfasst Folgendes: Um eine möglichst erfolgreiche Vernehmung durchzuführen, ist es von entscheidender Bedeutung auch Rücksicht auf den inneren Zustand unseres Gesprächspartners zu nehmen. Seine Bedürfnisse, Gefühle und Gedanken erschließen sich uns nicht direkt. Vielmehr geschieht dies über sprachliche und nicht – sprachliche (Körpersprache) Äußerungen. Wollen wir (Vernehmende) an der Erlebniswelt unseres Gegenübers teilnehmen, müssen wir dessen Botschaften entschlüsseln. Hierzu verwenden wir die Techniken des aktiven Zuhörens.

1. Zeigen Sie, dass Sie zuhören (nonverbale Rückmeldung)!“
 - zugewandte Körperhaltung
 - Blickkontakt

- nicken
 - Äußerungen wie „hmm“, „ja“, „aha“
2. Umschreiben/Paraphrasieren (inhaltliche Rückmeldung)
- Wiederholen Sie mit eigenen Worten, was gesagt wurde, so merkt Ihr Gesprächspartner, ob alles richtig angekommen ist und kann Missverständnisse korrigieren.

Bsp. Für Satzanfänge:

- „*Habe ich dich richtig verstanden...*“
- „*Du meinst also...*“
- „*Bei mir ist angekommen...*“

3. Reflektieren (emotionale Rückmeldung)
- Gefühle und Wünsche des Gesprächspartners sollen möglichst genau erfasst werden
 - Dieser (vermutete) Gefühlszustand und/ oder Wunsch wird dem Gesprächspartner wieder gespiegelt

Vorgehen:

- aufmerksam zuhören
- sich versuchen in Situation und das Befinden ihres Gesprächspartners hineinzuversetzen
- Welches Gefühl mag in ihm stecken?
- Welcher Wunsch steckt hinter der Äußerung?
- dann vermuteten Wunsch bzw. Gefühl formulieren

Bsp. für Gefühlsansprache:

- „*Du bist verärgert.*“
- „*Das hat dich überrascht.*“
- „*Jetzt fühlst du dich verletzt.*“

Bsp. Für Wunschansprache:

- „*Du möchtest vom Druck befreit sein.*“
- „*Du wünschst dir mehr Verständnis.*“
- „*Du wüsstest gern, wie es weitergehen soll.*“

3.2.4.4.2 Das kognitive Interview

Der theoretische Teil unter der Verwendung der Power Point Präsentation „Der Freie Bericht“ wird hier fortgeführt. Der Inhalt des theoretischen Teils wird vorgestellt:

Das kognitive Interview wurde zur Verbesserung der Gedächtnisleistung von Zeugen entwickelt, d.h. die Erinnerungsfähigkeit des Zeugen soll unter Verwendung dieser Technik verbessert werden.

Um zu verstehen, warum die Methode des kognitiven Interviews sinnvoll ist, sollte der Beamte wissen, wie das Gedächtnis eines Menschen funktioniert:

Die Komplexität des Gedächtnisses eines Zeugen⁴⁷

Wie funktioniert nun das Gedächtnis/Erinnerungsvermögen?

Die Psychologie unterteilt den Erinnerungsprozess in drei Phasen:

1. Phase: encoding (Verschlüsselung),
2. Phase: storage (Speicherung)
3. Phase: retrieval (Abfrage).

In der 1. Phase wird das Ereignis wahrgenommen und im Gedächtnis dargestellt. Jedoch findet hier keine eins zu eins Aufnahme statt. Das Wahrnehmen kann durch unterschiedliche Faktoren, z.B. durch Gefühle, Umgebung, Gedanken zu diesem Zeitpunkt, generelles Wissen über solche Ereignisse beeinflusst werden.

Die 2. Phase umfasst die Speicherung der mentalen Aufnahme für eine spätere Verwendung. Auch hier kann eine Veränderung der mentalen Aufnahme, z.B. durch den Kontakt mit anderen Erinnerungen, Unterhaltungen mit anderen Zeugen oder stereotypen Annahmen eines Ereignisses, stattfinden. Dieser Prozess läuft unbewusst ab.

In der 3. Phase wird die gespeicherte mentale Aufnahme aktiviert und durch den bewussten Prozess der Erinnerung reproduziert. Natürlich ist das nicht so einfach, wie es klingt. Es handelt sich hierbei um einen komplizierten Prozess. Aus Milliarden von Erinnerungen muss die Richtige heraus gefiltert werden. Dieser Prozess ist eine schwierige Aufgabe und findet mehr oder weniger unter bewusster Kontrolle statt. Hier setzt das kognitive Interview an, da es verhindern will, dass der Erinnerungsprozess durch den Fragenden negativ beeinflusst wird.

⁴⁷ Geiselman, Fisher 1997

Das Vergessen spielt jedoch eine große Rolle. Viele denken entweder, dass die Information gespeichert ist, somit können sie sich erinnern oder dass die Information nicht gespeichert ist und sie sich folglich nicht erinnern können. Wenn man sich nicht erinnert, kann es auch dadurch verursacht sein, dass man die Information gespeichert hat, aber an der falschen Stelle nach der Erinnerung sucht und sie daher nicht abrufen kann. Dies ist ein kritischer Punkt für den Fragenden, denn er muss durch seine Leitung dafür sorgen, dass an der richtigen Stelle gesucht und nichts vergessen wird. Dies geschieht mit Hilfe des kognitiven Interviews.

Durch die Anwendung des kognitiven Interviews können auch weitere Probleme reduziert oder beseitigt werden: Zum einen kann es sein, dass Zeugen meist schnell die Ereignisse vergessen und nur fragmentarische und teilweise ungenaue Angaben machen können. Lücken in der Erinnerung werden entweder leer gelassen oder mit vernünftigen Vermutungen aufgefüllt. Im schlechtesten Fall sind die Erinnerungen verzerrt, so dass sie zwar klar und überzeugend erscheinen, aber in Wirklichkeit unkorrekt sind.

Das kognitive Interview⁴⁸

Vorgehen:

„Berichten Sie alles“

Durch die Anweisung, alles zu berichten, erhält die befragte Person den Mut, alles wiederzugeben, woran sie sich erinnern kann. Durch diese Anweisung soll verhindert werden, dass der Zeuge Erinnerungen nicht berichtet, weil er manche Einzelheiten für unbedeutend hält oder sich an etwas nicht vollständig erinnern kann. Es können so Informationen gewonnen werden, die sonst seitens des Zeugen nicht geäußert werden würden. Diese Anweisung führt dazu, dass der Zeuge die Geschehnisse gleich detaillierter schildert. Zeugen sollen auch Erinnerungen erzählen, selbst wenn sie sich nicht ganz sicher sind oder sich nicht vollständig erinnern können. Allerdings sollte in diesem Zusammenhang noch einmal erwähnt werden, dass sie nichts hinzu zu dichten sollen.

„Versuchen Sie, sich die Situation möglichst genau vorzustellen“

Hier wird der Zeuge aufgefordert, sich die Situation noch einmal mental vorzustellen. Indem sich die Person erneut in die Situation hineinversetzt, können möglicherweise noch neue Erinnerungen auftauchen. Beispiele für die Fragen des Vernehmenden sind:

„Wie sah die Umgebung aus?“

„Was hatte die Person an?“

⁴⁸ Vgl. Rebecca Milne / Ray Bull 2003: Psychologie der Vernehmung, 1. Auflage, Bern S.44-47

„Erinnern Sie sich an die Ereignisse in umgekehrter Reihenfolge“

Durch diese Anweisung soll der Zeuge ermuntert werden, seine frei geschilderte Erinnerung in anderer Reihenfolge zu wiederholen, z.B. indem er mit dem Ende beginnt.

Diese Technik führt dazu, dass der Zeuge seine tatsächlichen Gedächtnisinhalte noch einmal überprüft. Dadurch können zusätzliche Hinweise aufgespürt werden.

„Wechseln Sie die Perspektive“

Dies ist eine Methode, bei der der Zeuge versucht, sich aus einer anderen Perspektive an den Vorfall zu erinnern. Dabei sollte versucht werden sich vorzustellen, was eine andere Person, die das Ereignis ebenfalls wahrgenommen hat, gesehen haben muss. Eine mögliche Einleitung des Vernehmenden könnte wie folgt lauten:

„Abschließend wollen wir noch eine andere Technik versuchen, die Ihr Gedächtnis unterstützen kann. Raten Sie aber bitte nicht, wenn Sie etwas nicht wissen. Gehen Sie das Geschehene noch einmal durch und erzählen Sie mir, wie diese andere Person, die Sie erwähnt haben, das Ganze gesehen haben könnte“

Ziel dieser Technik ist die Erhöhung von Informationen.

3.2.4.4.3 Rollenspiele zum freien Bericht

Um die Techniken des aktiven Zuhörens und des kognitiven Interviews zu erlernen, erfolgt nun an dieser Stelle des Trainings eine Übung. Hierbei wird in den vorher gebildeten Kleingruppen geübt. Der Zeitsatz beträgt auch hier 20 - 30 min. Auch bei dieser Übung erfolgt die Verteilung der Aufgaben nach dem Prinzip, das bei den Rollenspielen zum Beziehungsaufbau verwendet wurde. Es gibt zwei aktiv tätig werdende Teilnehmer (Vernehmender, befragte Person) und einen oder zwei Beobachter.

Die Aufgabenstellung für den Befragten lautet: *„Erzähl bitte eine Situation nach, die Du erlebt hast.“*

Der Vernehmende soll bei dieser Übung besonders die Techniken des aktiven Zuhörens, sowie die Elemente des kognitiven Interviews praktizieren.

Für die Beobachter heißt das, auf die Umsetzung der Techniken zu achten. Außerdem können sie für eine Einhaltung des Zeitsatzes sorgen.

Die Trainer werden die einzelnen Kleingruppen unterstützen und gegebenenfalls für Ruhe und eine konzentrierte Umsetzung sorgen.

3.2.4.4. Auswertung

Diese sollte innerhalb der Kleingruppe und nach jeder Situation stattfinden. Zuerst sollte der Vernommene befragt werden z. B. mit der Frage: „*Wie hast du dich als Vernommener gefühlt?*“

Dann kommen die Beobachter zu Wort, welche eine möglichst präzise Rückmeldung geben sollten. Zum Schluss wird der Vernehmenden befragt, wie er sich gefühlt hat.

Nach der Auswertung folgt eine kurze Pause, um dann in den nachfolgenden Theorieteil einzuleiten.

3.2.5 Der fünfte Block

3.2.5.1 Der Einstieg mit Hilfe von Lateral-Rätseln

Der fünfte Block ist der Beginn des zweiten Seminartages. Als Einstieg wird mit einem sogenannten Lateral-Rätsel begonnen, welches auch als Auflockerung für die Teilnehmer dienen und gleichzeitig deren Aufmerksamkeit erwecken soll.

Bei dem Rätsel handelt es sich um eine spielerische Anwendung von geschlossenen Fragen. Den Teilnehmern wird durch den Trainer ein kurzer Sachverhalt geschildert. Dies sind teilweise absurde Fälle, bei denen man „um die Ecke“ denken muss. Die Studierenden sollen nun Fragen stellen, die der Trainer nur mit „ja“ oder „nein“ beantworten kann. Auf die Weise kann die Lösung des Rätsels ermittelt werden.

Beispiele: (Es können andere Rätsel verwendet werden.⁴⁹)

Sachverhalt: Ein Mann ist tot. Er liegt allein mitten auf einer Insel. Was ist passiert?

Lösung: Der Mann ist bei einem Verkehrsunfall gestorben und liegt auf einer Verkehrsinsel.

Sachverhalt: Paul und Paula besuchen ein Konzert. Plötzlich wird Paul unruhig und beginnt damit, Paula heftig zu treten. Enttäuscht verlässt Paula das Konzert und geht nach Hause. Was ist passiert?

Lösung: Paula ist hochschwanger. Paul ist ihr ungeborener Sohn. Paul strampelt im Mutterleib. Paula befürchtet das Einsetzen der Wehen und geht vorsichtshalber nach Hause.

⁴⁹ Mögliche Quellen für weitere Lateral-Rätsel: <http://www.raetselstunde.de/text-raetsel/laterale/raetsel-krimi.html>,
<http://www.laterale.de/lateral.htm>

Sachverhalt: Ein Berliner ist aus dem 13. Stock eines Hochhauses gefallen und ist am Boden von einem LKW überfahren worden. Trotzdem wurde kein Mensch verletzt. Wieso?

Lösung: Es war ein Berliner zum Essen.

Es sollten etwa zwei bis drei Lateral-Rätsel gestellt werden. Der Trainer kann dabei variieren, je nach Mitarbeit der Teilnehmer und verbleibender Zeit. Kommen die Studierenden nicht auf die Lösung, so können auch Hilfestellungen gegeben werden.

Nach der Übung sollte mit den Teilnehmern erarbeitet werden, welche Folgen es hat, dass nur geschlossene Fragen gestellt werden durften, um das Rätsel zu lösen. Dabei sollen folgende Aspekte zur Sprache kommen:

Diese Art der Befragung lässt nur wenig Informationsfluss zwischen den Personen zu. Anhand der Ausgangssituation bildet jeder für sich Hypothesen, die weiterhin verfolgt werden, auch wenn sie falsch sind. Es soll also erörtert werden, dass die eigenen Vorstellungen nicht im Vorfeld bereits im Kopf begrenzt werden sollen. Diese Erkenntnis sollte auf die Vernehmung übertragen werden, denn auch hier stellt es ein Problem dar, wenn die vernehmende Person sich zu früh auf eine Hypothese festlegt und nur nach Bestätigung derselben sucht.

Der Trainer soll aber ebenfalls darauf hinweisen, dass das Stellen von geschlossenen Fragen mit begrenzten Antwortmöglichkeiten wichtig und unvermeidbar für eine Vernehmung sein kann. So sind geschlossene Fragen beispielsweise sinnvoll, um spezielle Details zu erfragen und herauszuarbeiten. Geschlossene Fragen sind Teil der trichterförmigen Befragung, folgen den offenen Fragen, die am Beginn der Vernehmung stehen. Des Weiteren können sie beim Umgang mit Vielrednern helfen, die Ausführungen in die entscheidende Richtung zu lenken oder gar auf einen Teil zu konzentrieren. Diese Aussage kann den Teilnehmern anhand von Beispielen verdeutlicht werden. Die Übung soll dazu sensibilisieren, geschilderten Sachverhalten unvoreingenommen gegenüber zu treten. Wichtig ist in der Vernehmung, die Fragearten richtig einzusetzen und zu Beginn mit offenen Fragen zu agieren. Suggestivfragen sind stets zu vermeiden. Darauf wird im Laufe dieses Blockes näher eingegangen.

3.2.5.2 Befragungsphase

Im vorangegangenen vierten Block wurde auf den freien Bericht und die Erzählphase eingegangen. Die Befragungsphase stellt in der Vernehmung einen ebenso wichtigen Teil dar. Die Wichtigkeit soll mit Beteiligung der Studierenden im nun folgenden theoreti-

schen Teil erarbeitet werden. Während sie sich zu ihren Vorstellungen äußern, notiert der zweite Trainer dazu Stichpunkte an der Tafel. Folgende Punkte sind dabei als Eckpfeiler von Bedeutung:

- Der/die Beamte/Beamtin ist aktiv und lenkt den Verlauf der Vernehmung, muss sich aber dennoch an die befragte Person anpassen, um zum Ziel zu kommen.
- Die Vernehmung dient der Erforschung der objektiven Wahrheit und (bei Beschuldigten) des subjektiven Tatbestandes. Der Tathergang und sämtliche Umstände sollen genau rekonstruiert werden.
- Die Befragungsphase dient für den/die Beamten/Beamtin der eigenen Verständnisüberprüfung und ggf. sogar der Lügenerkennung.
- Mit gezielten Fragestellungen sollen bei Zeugen Gedächtnislücken geschlossen werden.
- Für die Befragung ist ein fachgemäßes Vorgehen und spezielle Vorkenntnisse sind notwendig.
- Die rechtliche Verwertbarkeit der Vernehmung muss durch die Befragung gewahrt werden. Zeugen dürfen durch bestimmte Fragearten (z.B. Suggestivfragen) nicht beeinflusst werden.

(Didaktischer Hinweis: Verbotene Vernehmungsmethoden können genannt und ggf. kurz näher erläutert werden.)

Die Punkte können vom Trainerteam bearbeitet und ergänzt werden.

3.2.5.3 Befragungsarten

Im Anschluss an die Thematik der Befragungsphase erfolgt eine kurze Powerpoint- Präsentation über die wichtigsten Befragungsarten. Einleitend wird hierbei die Frage an die Teilnehmer gestellt, welche Befragungsarten bzw. Fragen einer Vernehmung ihnen schon bekannt sind. Im Vorfeld dazu wurden Zettel mit einzelnen Befragungsarten vorbereitet, die nach und nach an die Tafel gebracht werden. Je nachdem, welche Antworten die Teilnehmer geben, werden diese parallel oder ergänzend an die Tafel „gepinnt“.

Auf jeden Zettel sollte jeweils nur eine Befragungsart geschrieben sein:

- Offene Fragen
- Geschlossene Fragen
- Suggestivfragen
- Stichpunktfragen
- Zick- Zack- Fragen
- Alternativfragen

- Mehrfachwahlfragen
- Trichterförmige Befragung

Die Aufzählung ist nicht abschließend und kann nach Ermessen des Trainers beliebig erweitert werden. Folgend werden die verschiedenen Arten der Befragung und Beispiele für diese vorgestellt und erläutert. Didaktisch sollten die Trainer die Teilnehmer in die Präsentation mit einbeziehen, so dass nicht nur ein monotoner Monolog des Trainers entsteht, sondern die Teilnehmer motiviert werden, das Thema im Dialog zu erarbeiten. Dabei werden folgende Befragungsarten vorgestellt:

1. Trichterförmige Befragung:

- Bei dieser Methode stehen am Anfang offene Fragen. Dadurch ist viel Raum für den freien Bericht gegeben.
- Es folgen spezifische Detailfragen: „vom Allgemeinen ins Spezielle“

2. Offene Fragen:

- Sind Fragen, die keine einschränkende Antwortmöglichkeit besitzen.
- Die Form der Antwort bleibt der Person selbst überlassen
- Wir erfahren Wünsche und Meinungen des Gegenübers z.B.:
 - o „Wie war Ihr Verhältnis zu Frau Meier?“
 - o „Wie ist der Unfall passiert?“
 - o „Wer hat aus dem Glas getrunken?“

3. Geschlossene Fragen:

- Sind Fragen, bei denen die Antwortmöglichkeiten vorgegeben werden.
- Der Befragte kann nur unter den Antwortmöglichkeiten die passendste Antwort auswählen, z.B.:
 - o „Rauchen Sie?“ ja/ nein;

4. Alternativfragen und Mehrfachwahlfragen:

- Die Antworten werden vorgegeben.
- Die befragte Person hat die Wahl zwischen zwei Antworten (Alternativfragen) oder mehreren Antworten (Mehrfachwahlfragen).
- Mehrfachwahlfragen sind besser, da die Antwortmöglichkeiten nicht so sehr eingeschränkt werden, z.B.

- „Welchen Schulabschluss besitzen Sie?“Hauptschulabschluss/Abitur/
mittlere Reife/ allgemeine Hochschulreife...?

5. Zick- Zack- Fragen:

- Eine Frageform, bei der der Vernehmer im „Sachverhalt hin und her springt“ und „kreuz und quer“ befragt
- Die Fragen folgen hier nicht dem chronologischen Ablauf des vermuteten Tatgeschehens.
- Sie dienen unter anderem der Glaubwürdigkeitsüberprüfung, denn für die befragte Person ist es dadurch nahezu unmöglich, ein sinnvolles „Ganzes“ zu schaffen, wenn der Sachverhalt erfunden ist.

6. Suggestivfragen:

- Ist eine Frageform, bei der das Gegenüber durch Art und Weise der Fragestellung beeinflusst wird, eine Antwort mit vorbestimmtem Aussageinhalt zu geben, die der Fragesteller erwartet.

„Die Suggestivfrage kann in manchen Fällen dem Zeugen die Antwort geradezu in den Mund legen“⁵⁰

Kernpunkt ist hierbei die Herausarbeitung der Vor- und Nachteile der einzelnen Befragungsarten in einer Vernehmung. Welche Fragen sollten in einer Vernehmung benutzt und welche vermieden werden? Den Teilnehmern sollte die Abgrenzung von Suggestivfragen und geschlossenen Fragen verständlich gemacht werden. Insbesondere die Vorteile von offenen Fragen und die Notwendigkeit der Verwendung von geschlossenen Fragen sind den Teilnehmern näher zu bringen. Am Ende der Präsentation bleibt Freiraum für „offen(e) (gebliebene) Fragen“ der Teilnehmer zum Thema: *„Sollte einer Befragungsart noch einmal besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden? Sind Fragen offen? Sind erklärte Sachen noch unklar?“*

⁵⁰ Arntzen, Friedrich, 2008, „Vernehmungspsychologie“, S. 31

3.2.5.4 Übungen zu Fragearten

Sofern alle Fragen geklärt sind, folgt die Anwendung der Theorie in einer praktischen Übung. Bei dieser Übung sollen die eben erworbenen Kenntnisse über Befragungsarten angewendet werden.

Die Teilnehmergruppe teilt sich hierbei in Zweierteams. Im Vorfeld werden von den Trainern jedem Team sowohl eine gelbe, als auch eine rote Karte ausgeteilt. Jedes Zweier-team sitzt sich nun gegenüber und erhält die Aufgabe, sich gegenseitig vom Wochenende zu erzählen. Dabei beginnt der erste Partner und stellt seinem Gegenüber nacheinander Fragen. Sinn der Übung ist es, nur offene Fragen zu stellen. Es soll darauf geachtet werden, dass keine Suggestivfragen bzw. geschlossene Fragen, die nur mit Ja/ Nein beantwortet werden kann, gestellt werden. Sollte es dennoch zur Anwendung einer Suggestiv- oder geschlossenen Frage kommen, wird diesem Partner die „gelbe Karte“ gezeigt. Wird im weiteren Verlauf wieder eine derartige Frage gestellt, kommt die „rote Karte“ zur Anwendung. Die „rote Karte“ ist das Zeichen, um abzubrechen. Kommt es in einem Team nicht zur Anwendung der „roten Karte“, so wird nach 5 Minuten gewechselt, so dass jeder des Zweierteams einmal die Rolle des Fragenden einnimmt. Die Trainer beobachten derweil die Übung und stehen für eventuell auftretende Fragen zu Verfügung. Der Wechsel wird nach 5 Minuten von den Trainern angesagt.

Nach Beendigung dieser Übung werden gemeinsam mit der Gruppe die Schwierigkeiten und Probleme während dieser Übung ausgewertet. Hierbei ist als Einstieg die Frage sinnvoll, in welcher Gruppe die „rote Karte“ Anwendung fand. Die Teilnehmer sollen selber erläutern, wieso die „rote Karte“ oft zum „Vorschein“ kam bzw. wie schwer/ einfach es ihnen gefallen ist, offene Fragen zu stellen. Ziel der Übung ist die Darstellung der Schwierigkeit in der Verwendung von ausschließlich offenen Fragen.

Zur Festigung dieser Thematik wird im Anschluss eine weitere Übung durchgeführt. In dieser, die ebenfalls Bestandteil des Theorie- Arbeitsheftes ist, gilt es fünf Suggestivfragen in offene Fragen umzuwandeln:

Suggestivfrage:	Offene Frage:
1. Die Geschädigte wurde von einem unbekanntem Täter verletzt. Frage nach der Verletzung: <i>Wurden Sie im Gesicht verletzt?</i>	Lösung: <i>Wo wurden Sie verletzt?</i>
2. Die Geschädigte soll den Täter beschreiben:	<i>Wie sah der Täter aus?/ Beschreiben Sie mir den Täter, bitte!</i>

<i>War der Täter groß?</i>	
<p>3. Der Täter sprühte ihr Pfefferspray ins Gesicht. Frage nach der Verletzungsweise:</p> <p><i>Sprühte der Täter Pfefferspray in ihr Gesicht?</i></p>	<i>Womit verletzte der Täter sie?</i>
<p>4. Eine Imbissinhaberin hat die Tat mit angesehen. Frage nach Zeugen:</p> <p><i>Die Imbissinhaberin war dabei, ist das richtig?</i></p>	<i>Wer hat die Tat noch mitbekommen?</i>
<p>5. Der G. wurden im Anschluss persönliche Sachen entwendet. Frage nach diesen:</p> <p>6. <i>Wurde Ihnen im Imbiss einen Mantel, Bargeld und ein Handy gestohlen?</i></p>	<i>Welche Gegenstände wurden Ihnen entwendet?</i>

Den Teilnehmern wird zum besseren Verständnis zu Beginn der Übung der bereits bekannte Sachverhalt nochmals dargelegt, auf den sich die Fragen beziehen. Die Teilnehmer sollen dann innerhalb von 10-15 Minuten die Fragen umwandeln. Ein Teilnehmer aus der Gruppe wird aus der, stets unser Seminar begleitenden, „Losbox“ gezogen. Dieser fertigt die Lösung auf eine Folie, die nach der Übung für alle Teilnehmer an der Wand sichtbar in der Gruppe ausgewertet wird. Anfänglich wird hierbei wieder die Frage gestellt, wie schwer die Übung und ob diese von allen gut lösbar war. Nach Auswertung und Besprechung der Übung bleibt abschließend noch Freiraum für weitere Fragen der Teilnehmer.

Ziel des Blockes ist es den Teilnehmern verständlich zu erläutern, dass bei Vernehmungen speziell offene Fragen und keine Suggestivfragen Anwendung finden sollten und geschlossene Fragen ebenso notwendig sind!

3.2.6 Der sechste Block

Der sechste Block schließt an die Frühstückspause des zweiten Trainingstages an. Thematisch befinden wir uns nun beim Abschluss einer Vernehmung. In diesem Block sollen den Kursteilnehmern der Aufbau und die wesentlichen Merkmale eines ausgefertigten Vernehmungsprotokolls dargelegt werden. Zudem werden relevante Informationen zur Gestaltung des Abschlusses einer Vernehmung vermittelt, die insbesondere das normenverdeutlichende Gespräch umfassen. Die Teilnehmer führen nach einer kurzen theoretischen Einweisung ein Rollenspiel durch, welches anschließend gemeinsam ausgewertet wird. Zum Abschluss des sechsten Blockes wird kurz auf die Thematik der Selbsteinschätzung bezüglich der Vernehmungskompetenz eingegangen.

3.2.6.1 Das Vernehmungsprotokoll

Grundlage der folgenden Erklärungen ist das Protokoll der Zeugenvernehmung, welches die Kursteilnehmer bereits im dritten Block, im Rahmen der Ermittlungsakte, ausgehändigt bekommen haben. Dieses Protokoll soll via Beamer an die Wand projiziert und Schritt für Schritt durchgesprochen werden.

Besondere Beachtung gilt hierbei zunächst den Angaben zur Person. Die Teilnehmer sind explizit auf den § 111 OWiG hinzuweisen, welcher besagt, dass sowohl Zeugen, als auch Beschuldigte verpflichtet sind, bei der Polizei korrekte Angaben zu ihrem Vor-, Familien- und Geburtsnamen, Geburtsort und -tag, Familienstand, Beruf, Wohnort sowie zu ihrer Staatsangehörigkeit zu machen. Unrichtige oder verweigerte Angaben können mit einer Geldbuße von bis zu 1000€ geahndet werden.

Anschließend wird kurz auf den groben Aufbau der Vernehmung eingegangen, da dieser Inhalt bereits in den vorangegangenen Blöcken ausführlich dargestellt wurde. Wesentlich ist hierbei jedoch das Ende der Vernehmung. Der Abschluss sollte immer durch die Frage eingeleitet werden, ob der Vernommene noch ergänzend etwas hinzufügen möchte, um sicherzustellen, dass tatsächlich alle erforderlichen Angaben erfasst wurden.

Zudem sollten die Kursteilnehmer auf die Möglichkeit und Bedeutsamkeit von Vermerken hingewiesen werden. Im Vermerk wird festgehalten, ob bzw. in welchem Umfang Pausen stattfanden, ob während der Vernehmung Lebens- oder Genussmittel eingenommen wurden und ob sowie aus welchem Grund Zweifel an der Glaubhaftigkeit der Aussage der Person bestehen. Bestehen Zweifel an der Glaubhaftigkeit der Aussage, dann kann dies auch in einem zusätzlichen Vermerk im Anschluss an die Vernehmung aufgeführt werden.

Wenn ein Ausdruck des Vernehmungsprotokolls gefertigt wurde, wird dies dem Vernommenen zum Lesen ausgehändigt. Hierbei muss der Vernommene jede einzelne Seite mit einem Kürzel gegenzeichnen. Ebenso ist ein Kürzel erforderlich, sofern der Vernommene Korrekturen vornimmt, indem er einzelne Worte oder Wortgruppen durchstreicht und handschriftlich verbessert oder ergänzt. Hat der Vernommene die gesamte Vernehmung zur Kenntnis genommen, so setzt er am Ende des Protokolls das Wort „selbst“ vor die Wortgruppe „gelesen, genehmigt und unterschrieben“ und unterzeichnet darunter mit vollständigem Vor- und Zunamen. Eine Unterschriftsverweigerung ist, möglichst unter Angabe von Gründen, aktenkundig zu machen. Abschließend wird die Vernehmung vom vernehmenden Beamten mit Name und Dienstgrad gegengezeichnet.

Zum Abschluss dieser Thematik sollte ein kurzer Hinweis auf Besonderheiten bei einer Vernehmung von Kindern unter 14 Jahren erfolgen. Zwar können diese kriminalistisch gesehen ebenso wie Erwachsene zum Sachverhalt vernommen werden, strafrechtlich handelt es sich hierbei jedoch lediglich um eine Anhörung, welche nicht durch eine Unterschrift gegengezeichnet wird.

3.2.6.2 Der Abschluss einer Vernehmung

Anschließend wird mit den Kursteilnehmern das Vorgehen bezüglich des Vernehmungsabschlusses besprochen. Dabei soll insbesondere erläutert werden, wie wichtig es ist, dem zu Vernehmenden die weiteren Schritte zu erklären und ihm Hilfsangebote aufzuzeigen. Weiterhin soll auf das eventuell stattfindende normenverdeutlichende Gespräch und die Verabschiedung eingegangen werden.

Die Erläuterung des weiteren Vorgehens und der auf den Betroffenen zukommenden Maßnahmen ist von Bedeutung, damit das gesamte Verfahren transparenter und somit das Verhältnis zur Polizei verbessert wird. Beispiele, wie erneute Vorladungen, sollten angesprochen werden. Bestehende Fragen aufseiten des Vernommenen sind so gut wie möglich zu klären.

Weiterhin wird erläutert, inwiefern Opfern von Straftaten Hilfsangebote unterbreitet werden können. Dazu erhalten die Kursteilnehmer einen Flyer mit wichtigen Adressen von Organisationen. Es sollte jedoch ebenfalls erwähnt werden, dass weitere Flyer auf den verschiedenen Dienststellen ausliegen.

Normenverdeutlichendes Gespräch

Den Teilnehmern soll nun der Sinn und Zweck eines normenverdeutlichenden Gesprächs erläutert werden. Nachdem das Vernehmungsprotokoll unterzeichnet wurde, kann insbe-

sondere, wenn der zu Vernehmende das Unrecht seiner Tat nicht einsieht, ein solches Gespräch stattfinden. Die Grundlage dafür findet man in § 45 des Jugendgerichtsgesetzes. Dieser Paragraph wird mit dem Beamer an die Wand / Leinwand projiziert und die Probanden bekommen Zeit, sich ihn durchzulesen.

§ 45 JGG

Absehen von der Verfolgung

(1) Der Staatsanwalt kann ohne Zustimmung des Richters von der Verfolgung absehen, wenn die Voraussetzungen des § 153 der Strafprozessordnung vorliegen.

(2) Der Staatsanwalt sieht von der Verfolgung ab, wenn eine erzieherische Maßnahme bereits durchgeführt oder eingeleitet ist und er weder eine Beteiligung des Richters nach Absatz 3 noch die Erhebung der Anklage für erforderlich hält. Einer erzieherischen Maßnahme steht das Bemühen des Jugendlichen gleich, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen.

(3) Der Staatsanwalt regt die Erteilung einer Ermahnung, von Weisungen nach § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4, 7 und 9 oder von Auflagen durch den Jugendrichter an, wenn der Beschuldigte geständig ist und der Staatsanwalt die Anordnung einer solchen richterlichen Maßnahme für erforderlich, die Erhebung der Anklage aber nicht für geboten hält. Entspricht der Jugendrichter der Anregung, so sieht der Staatsanwalt von der Verfolgung ab, bei Erteilung von Weisungen oder Auflagen jedoch nur, nachdem der Jugendliche ihnen nachgekommen ist. § 11 Abs. 3 und § 15 Abs. 3 Satz 2 sind nicht anzuwenden. § 47 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

Nun soll erklärt werden, dass es sich beim normenverdeutlichenden Gespräch um eine erzieherische Maßnahme handelt und dass die Durchführung eines solchen Gesprächs in der Ermittlungsakte vermerkt wird, um so der Staatsanwaltschaft eine Entscheidung über die Anklageerhebung zu erleichtern. Sinnvoll ist dies vor allem, wenn der Betroffene sich einsichtig zeigt und er vorher nicht sonderlich polizeilich in Erscheinung getreten ist, um so eine frühzeitige Stigmatisierung zu verhindern.

Weiterhin soll verdeutlicht werden, dass zum normenverdeutlichenden Gespräch, ebenso wie zu jeder Kinder- oder Jugendlichenvernehmung, die Klärung der persönlichen Verhältnisse und Interessen des Minderjährigen gehören.⁵¹ Diese Informationen ermöglichen es dem Vernehmenden, sich ein Bild von der Persönlichkeit des Kindes bzw. des Jugendlichen zu machen. So gelingt es ihm besser, die Motivation des Betroffenen zu der

⁵¹ Vgl. PDV 382, S. 22, Punkt 3.6.8

Handlung zu verstehen und ihn daran anknüpfend zu einem gesetzestreuem Leben zu bewegen.

Sollten erhebliche Probleme im Elternhaus ersichtlich sein, besteht die Verpflichtung, sich mit dem Jugendamt in Verbindung zu setzen.

Verabschiedung

Um ein positives Polizeibild zu schaffen bzw. zu erhalten, sollte die Verabschiedung ebenso freundlich wie die Begrüßung erfolgen. Vernommene sind aus dem Dienstgebäude zu begleiten. Dabei kann ein angenehmer Heimweg etc. gewünscht werden. Bei Kindern und Jugendlichen ist darauf zu achten, dass sie von einem Erziehungsberechtigten oder dessen Beauftragten abzuholen sind.

3.2.6.3 Das Rollenspiel zum normverdeutlichenden Gespräch

Bei diesem Rollenspiel werden je nach Teilnehmerzahl Gruppen von drei oder vier Teilnehmern gebildet. Die Einteilung erfolgt, wie auch in den vorangegangenen Blöcken, per Losverfahren. Der jeweils zuerst gezogene Kursteilnehmer jeder Gruppe stellt in diesem Rollenspiel den Vernehmenden dar, der zweite Teilnehmer den Vernommenen und der dritte und ggf. vierte Teilnehmer folgt der Vernehmung als Beobachter. Videokameras kommen bei diesem Rollenspiel nicht zum Einsatz.

Der nun folgende Sachverhalt wird via Beamer an die Wand projiziert und von einem der beiden Trainerinnen oder Trainer verlesen:

Sachverhalt:

Am heutigen Tage gegen 14.15 Uhr erhält die Polizeiwache des A36 einen Anruf vom „S.“ - Supermarkt in Berlin – Wedding. Anrufer ist der dort angestellte Ladendetektiv L, welcher angibt, soeben einen 12-jährigen Jungen bei dem Diebstahl einer Wodka-Flasche erwischt zu haben. Als L den Jungen hinter der Kasse zur Rede stellen wollte, habe er sich erheblich mit Hilfe von Schlägen und Fußtritten gegen den L gewehrt, um so ungestraft entkommen zu können. Daraufhin habe L ihn unter Anwendung von leichter körperlicher Gewalt festgehalten und in sein Büro verbracht.

Ein Streifenwagen der 3. Dienstgruppe machte sich unverzüglich auf den Weg zum Supermarkt. Dort angekommen, wurden der Junge sowie sein mitgeführter Rucksack zunächst durchsucht. Weitere gestohlene Gegenstände konnten hierbei nicht aufgefunden

werden. Anschließend wurden die Personalien des Jungen festgestellt und über den Dienstgruppenleiter bei Poliks abgefragt:

REICHELT, Martin

13.05.1997 geb.

Degenerstr. 12, 10355 Berlin whft.

Bei der Abfrage stellte sich heraus, dass der kleine Martin schon mehrfach wegen Ladendiebstahls in Erscheinung getreten ist.

Zwischenzeitlich wurde der Ladendetektiv zeugenschaftlich vernommen, um die bisherigen Ermittlungsergebnisse zu verdichten. Nun soll auch Martin zur Sache vernommen werden.

Martin wurde über seine Eltern vorgeladen. Diese verzichteten auf ihr Anwesenheitsrecht während der Vernehmung.

Die Aufgabe des Vernehmenden lautet folgendermaßen:

„Stellen Sie in einem Rollenspiel die vollständige Vernehmung dar, gehen Sie dabei insbesondere auf die Inhalte eines normenverdeutlichenden Gespräches ein.“

Die Kursteilnehmer sind darauf hinzuweisen, dass in diesem Rollenspiel keine vollständige Vernehmung erwartet wird, sondern der Schwerpunkt vielmehr auf dem Abschluss und dem normenverdeutlichenden Gespräch liegen soll.

Dem jeweiligen Teilnehmer jeder Gruppe, der den zu vernehmenden Martin spielt, wird sodann die folgende Regieanweisung ausgehändigt:

Regieanweisung für Martin:

- Er ist bereit auszusagen und gibt seine Tat auch offen zu.
- Er begegnet dem vernehmenden Beamten leicht überheblich und frech.
- Er gibt an, die Wodka-Flasche für seinen 5 Jahre älteren Bruder Helmut gestohlen zu haben.

Sein Bruder habe ihm angeboten, wenn er „Schluck“ besorge, dürfe er am Wochenende mit zu einer Party kommen.

- Er zeigt sich uneinsichtig: Er habe als Kind kein Geld, um sich den Wodka zu kaufen.

Selbst wenn er das Geld gehabt hätte, hätte er keine Möglichkeit gesehen, anders an den Alkohol zu kommen, da er ja noch nicht volljährig sei. Dass er den Alkohol nicht kaufen dürfe, hält er für ungerecht, da der Alkohol ja schließlich nicht für ihn bestimmt gewesen sei.

- Ob er entdeckt werde sei ihm egal, da sowieso keine für ihn relevante Bestrafung erfolgen würde.
- Martin zeigt erst bei überzeugender Argumentation des vernehmenden Beamten Einsicht.

Nun wird den Kursteilnehmern ca. 15 Minuten Zeit gegeben, um das Rollenspiel zu praktizieren. Die beiden Trainerinnen oder Trainer wechseln währenddessen zwischen den Gruppen und stehen für Fragen zur Verfügung.

Auswertung

Im Anschluss an das Rollenspiel werden zunächst die Vernommenen befragt, wie sie die Vernehmung empfanden und ob der Vernehmende gute Argumente gegen die weitere Begehung von Straftaten anbringen konnte. Diese Argumente werden zusammengetragen und durch einen der beiden Trainerinnen oder Trainer an der Tafel festgehalten.

Dabei sollten folgende Stichpunkte enthalten sein:

- die begangene Tat erfüllt einen Straftatbestand: Versuch, die Handlung aus der Perspektive des Bestohlenen zu betrachten: andere Menschen kommen dadurch zu Schaden
- Strafbarkeit ab 14
- mögliche Sanktionen durch Eltern oder das Jugendamt
- Verbrechen lohnt sich nicht
- Zukunft verbaut
- man bei fortgesetzter Tatbegehung in eine kriminelle Karriere einsteigen kann, aus der man nur schwer wieder herauskommt
- Abschreckung, z.B. eine Zelle zeigen

Hier kann nochmals betont werden, dass weitere Inhalte des Gespräches darauf ausgelegt sein sollten, den familiären und sozialen Hintergrund des Kindes / des Jugendlichen zu erfragen.

3.2.6.4 Auswertung

Die Auswertung stellt im bereits bekannten 6-Phasen-Modell die sechste und letzte Phase dar. Hier sollte den Kursteilnehmern erklärt werden, dass eine anschließende Auswertung und Selbsteinschätzung in jedem Fall sinnvoll ist, da für gute Vernehmungskompetenzen ein ständiges Lernen erforderlich ist.

Ist die Vernehmung beendet und hat der zu Vernehmende die Dienststelle verlassen, sollten vorerst die weiteren Maßnahmen überdacht werden. Sind sofortige Schritte nötig oder bestehen Meldepflichten, z.B. gegenüber dem Jugendamt oder ergeben sich aus den Vernehmungsinhalten neue Maßnahmen, wie z.B. Fahndungen?

Anschließend sollte darauf eingegangen werden, wie die Teilnehmer ihre Selbsteinschätzung vornehmen und daraus Verbesserungen für kommende Vernehmungen folgen lassen können. Insbesondere sollte angesprochen werden, dass Kollegen, welche der Vernehmung beiwohnten, befragt werden können, die eigene Vorgehensweise Schritt für Schritt analysiert und das Protokoll gelesen werden kann. Wurde wortwörtlich mitgeschrieben, können die gestellten Fragen bezüglich der Frageart und Effektivität betrachtet werden.

3.2.7 Der siebente und achte Block

Der siebente Block beginnt nach der Mittagspause des zweiten Seminartages. Inhaltlich sind der siebente und achte Block eng miteinander verknüpft. Deshalb werden beide Blöcke im Folgenden zusammen dargestellt.

In den letzten beiden Blöcken des Seminars erfolgen umfassende Rollenspiele, in welchen die Studierenden eine komplette Vernehmung absolvieren sollen. In den komplexen Übungen sollen die Teilnehmer zeigen, inwieweit die bis dahin vermittelten Inhalte des Vernehmungstrainings verinnerlicht wurden. Des Weiteren soll ein Vergleich mit der Vernehmung, welche zu Beginn des ersten Seminartages erfolgte, die Fortschritte der Seminargruppe verdeutlichen.

Nachdem die Vernehmungen in Form von Rollenspielen durchgeführt und ausgewertet worden sind, soll am Ende des Seminars das Vernehmungstraining durch die Studierenden in Form von vorgefertigten Feedbackbögen evaluiert werden.

3.2.7.1 Die abschließenden Rollenspiele

Die Rollenspiele im siebenten und achten Block werden zeitgleich in zwei Gruppen stattfinden. Die sieben bis acht Personen umfassenden Gruppen führen die Rollenspiele mit jeweils einem Trainer in zwei unterschiedlichen Räumen durch.

Diese Einteilung ermöglicht die Durchführung und Auswertung von zwei kompletten Vernehmungen pro Gruppe. Folglich bekommen pro Gruppe insgesamt vier Seminarteilnehmer die Chance, in den abschließenden Rollenspielen eine komplette Vernehmungssituation zu üben.

In jedem Rollenspiel wirken zwei Studierende aktiv mit. Neben dem vernehmenden Beamten wird ein Studierender als Zeuge auftreten. Geht man von einer Gruppenstärke von acht Personen aus, folgen dabei sechs Teilnehmer dem Rollenspiel als stille Beobachter. Von den Beobachtern wird in dem zweiten Rollenspiel ein Studierender den Zeugen und ein Studierender den vernehmenden Beamten mimen.

Neben dem Übungseffekt ergibt sich durch das Rollenspiel, welches unter dem Einsatz von Videotechnik durchgeführt wird, für den Studierenden die Möglichkeit, sich selbst bei der Durchführung der Vernehmung zu sehen und dadurch besser reflektieren zu können. Begleitend erfährt der Teilnehmer durch den Zeugen, die Beobachter und den Trainer, wie er auf andere Personen wirkt, was er gut macht und was verbesserungswürdig ist.

Aufgrund dieses weitreichenden positiven Effekts für den Studierenden wäre es wünschenswert, wenn möglichst alle Seminarteilnehmer eine komplette Vernehmung in der Rolle des vernehmenden Beamten absolvieren könnten. Dadurch würde sich der Lernerfolg eines jeden Teilnehmers noch intensivieren lassen. Soweit es die räumlichen, einsatztechnischen und personellen Mittel zulassen, sollte eine Einteilung in drei oder vier Gruppen angestrebt werden.

Im Folgenden wird der Ablauf der abschließenden Rollenspiele mit der Einteilung in zwei Gruppen näher dargestellt. Diese Ausführungen können jedoch inhaltlich und strukturell auch für kleinere Gruppenstärken übernommen werden.

3.2.7.2. Vorbereitung der abschließenden Rollenspiele

Nach dem sechsten Block befinden sich alle 15 Seminarteilnehmer gemeinsam in einem Raum. Für die abschließenden Rollenspiele soll die Gruppe geteilt werden und sich in zwei unterschiedliche Räume begeben. In jedem dieser Räume müssen folgende Ausstattungen vorhanden sein:

- mindestens vier Tische
- mindestens neun Stühle
- eine Videokamera mit Stativ
- ein Fernsehgerät mit Boxen, um die Videos mit Bild und Ton abspielen zu können

Für die Einteilung in zwei Gruppen soll die das Seminar stets begleitende „Losbox“ genutzt werden. Dabei muss darauf geachtet werden, dass das Los des Studierenden, welcher am ersten Seminartag die Vernehmung zur Ist-Stand-Überprüfung bewältigt hat, vor dem Ziehen aus der „Losbox“ entnommen wird. Folglich befinden sich nur 14 Lose in der „Losbox“.

Die Teilnehmer, welche mit den ersten sieben Losen gezogen werden, stellen die erste Gruppe dar. Der Student des ersten gezogenen Loses gehört der ersten Gruppe an und wird in selbiger als vernehmender Beamter fungieren. Der Student des zweiten gezogenen Loses gehört ebenfalls der ersten Gruppe an und wird als Zeuge fungieren. Das dritte gezogene Los gibt Aufschluss darüber, wer in dem zweiten Rollenspiel als vernehmender Beamter auftreten wird. Die vierte gezogene Person stellt den Zeugen, welcher dem vernehmenden Beamten des zweiten Rollenspiels in der ersten Gruppe gegenüber tritt, dar. Die restlichen drei Teilnehmer werden als Beobachter in der ersten Gruppe tätig. Folglich gehören die restlichen Seminarteilnehmer der zweiten Gruppe an. Konkurrent zur ersten Gruppe ist der erste gezogene Student von der zweiten Gruppe der vernehmende Beamte im ersten Rollenspiel, der zweite dessen Zeuge, der dritte der Beamte für das zweite Rollenspiel und der vierte Teilnehmer ist dessen Zeuge. Die restlichen Teilnehmer werden als Beobachter fungieren.

Für die Gruppeneinteilung und die Rollenverteilung wird das Lossystem gewählt, weil es ein schnelles, faires und nachvollziehbares Verfahren darstellt. Zudem werden sich die Studierenden in dem Verlauf des Seminars an die „Losbox“ gewöhnt haben. Lange Diskussionen oder gar Verweigerungen können so vermieden werden.

Nach dem Wahlverfahren begeben sich die zwei Gruppen mit jeweils einem Trainer in die für die abschließenden Rollenspiele wie oben beschrieben vorbereiteten Räume. Ein Tisch steht dabei mit zwei Stühlen zentral im Raum angeordnet. An diesem Tisch soll der vernehmende Beamte den Zeugen empfangen und die Vernehmung durchführen. In etwas Abstand zu diesem Tisch wird die Videokamera auf einem Stativ mit dem Blick auf das zu erwartende Geschehen positioniert. Die Kamera wird während des Rollenspiels von dem Trainer bedient. Die anderen Tische und Stühle, an denen sich während des Rollenspiels die Beobachter aufhalten, werden mit ausreichend Abstand zu dem zentral stehenden Tisch des Vernehmungsbeamten abgestellt. Entscheidend ist, dass der vernehmende Beamte genug Platz bekommt, um seine Vorstellung einer Vernehmung verwirklichen zu können.

3.2.7.3 Durchführung der abschließenden Rollenspiele

Nachdem alle Teilnehmer in den Raum eingewiesen wurden, geht der Trainer mit dem im ersten Rollenspiel eingeteilten Zeugen aus dem Raum und übergibt ihm eine Ausfertigung mit dem Inhalt des ersten Rollenspiels. Diese Ausfertigung enthält einen Sachverhalt und Informationen zu seiner Person, also der Rolle, die der Student im folgenden Rollenspiel einnehmen soll.

Als mögliche Ausfertigungen für die abschließenden Rollenspiele werden im Folgenden zwei Beispiele gezeigt:

„Gefahr auf dem Parkplatz“

Sachverhalt:

Am heutigen Morgen ist Oma O gerade auf dem Weg von der Bank nach Hause. Sie hat gerade 200 € abgehoben und will später noch einkaufen gehen.

Um zu ihrem Wohnhaus zu gelangen, muss sie einen großen Parkplatz passieren, auf welchem sich mehrere Reisebusse befinden. Als sie direkt zwischen zwei dieser Busse den Parkplatz überquert, wird ihr die Handtasche entrissen. Sie hält die Tasche noch fest, wird aber vom Täter mitgerissen und fällt vornüber. Die Folge dieses Sturzes ist ein gebrochenes Jochbein und eine verstauchte Hand. Die Verletzungen wurden bereits ärztlich versorgt.

O sah nur eine Gestalt davon laufen. Sie war vollständig in schwarz gekleidet (mit Kapuze), schlank, recht groß und wahrscheinlich männlich.

Regieanweisungen:

Du sollst in der Vernehmung Oma O verkörpern. Stell dir vor, dass du aufgrund der Geschehnisse eingeschüchtert und ängstlich bist. Trotzdem willst du dich mitteilen. Dem Beamten erzählst du alles so genau wie möglich, auch wie du dich fühlst. Du wirst dem Beamten klarmachen, dass du dich nie wieder sicher fühlen wirst und dass diese Situation einfach nur schrecklich für dich ist. Des Weiteren wirst du verlangen, dass der Täter unbedingt bestraft wird.

Nähere Details zum Geschehen kannst du dir ausdenken. Beachte aber, dass der Fall realistisch bleibt.

„Schreie Im Wald“

Sachverhalt:

Am gestrigen Morgen trainierst du zusammen mit deinem Freund B im Grunewald für den Marathon, als du mitten im Wald Schreie hörst. Du und B bleiben stehen und wollen herausfinden, woher die Schreie kommen und der Ursache auf den Grund gehen. Du gehst in einen abgeschiedenen Waldweg und hörst immer wieder Schreie. Kurze Zeit darauf treffen dein Freund und du auf ein zirka 10 jähriges Mädchen, das weint. Das Mädchen zeigt mit dem Finger auf eine sich schnell entfernende Person und sagt: „*Der hat seinen Mantel aufgemacht und war darunter nackig. Dann kam er auf mich zu, dass hat mir*

Angst gemacht. Dann habe ich nur noch geschrien, weil meine Mama mir gesagt hat, dass ich schreien soll, wenn mir jemand Angst macht.“ Dein Freund bleibt bei dem Mädchen stehen und sucht dessen Erziehungsberechtigten. Zudem informiert er die Polizei mit seinem Handy. Du läufst der flüchtenden Person hinterher. Du bist ein guter Läufer und kommst der Person immer näher. Diese bemerkt dich und ruft, dass du ihn in Ruhe lassen sollst. Die Stimme klingt für dich männlich. Aufgrund der immer kürzer werdenden Distanz zwischen dir und der flüchtenden Person kannst du einige Merkmale wahrnehmen:

- wahrscheinlich männlich
- Frisur: Glatze
- langer brauner Mantel

Das Gesicht kannst du nicht erkennen. Dann springt diese Person auf ein am Waldweg abgestelltes Fahrrad und kann flüchten. Du läufst zurück zu deinem Freund B, der das Mädchen seinen Eltern übergeben hat. Deine Daten händigst du den Eltern des Mädchens aus, und gibst an, dass du die flüchtende Person gesehen hast und grob beschreiben könntest.

Regieanweisungen:

Du wurdest heute als Zeuge geladen, um Angaben zum gestrigen Geschehen zu machen. Gib den Sachverhalt so gut wie möglich wieder, erwähne die Merkmale des Täters aber erst auf Nachfrage des Vernehmenden.

Nähere Details zum Geschehen kannst du dir ausdenken. Beachte aber, dass der Fall realistisch bleibt.

Diese Ausfertigungen sollen dem Seminarteilnehmer eine möglichst authentische Darstellung der Zeugenrolle ermöglichen. Für die darauf folgende Vernehmung ist es nicht entscheidend, dass alle Einzelheiten durch den Zeugen wiedergegeben werden können, sondern vielmehr, dass er seine Rolle überzeugend darstellt und damit eine realitätsnahe Vernehmung ermöglichen kann. Diese Aufgabe sollte dem Zeugen im Rahmen der Übergabe der Ausfertigung durch den Trainer vermittelt werden. Der Zeuge hat nun Zeit, die Ausfertigungen zu studieren und sich auf seine Rolle vorzubereiten.

In der Zwischenzeit geht der Trainer zurück in den Raum und weist den vernehmenden Beamten und die Beobachter grob in den Sachverhalt ein. Dann gibt er dem vernehmenden Beamten Zeit, dass dieser sich auf die Vernehmung vorbereiten kann. Er soll, falls die Notwendigkeit besteht, den Tisch und die Stühle positionieren oder sich Schreibutensilien bereitlegen. Des Weiteren teilt der Trainer Beobachtungsbögen an die Beobachter aus, welche diese bei der Einschätzung des Rollenspiels unterstützen sollen. Die Beob-

bachtungsbögen werden die anschließenden Auswertungen strukturierter ausfallen lassen.

Der Beobachtungsbogen:

1. Vorstellung/Begrüßung

- Welche innere Einstellung des Vernehmenden lässt sich aus seinem Verhalten in den ersten Minuten ableiten?
- Wurde der Grund der Vorladung genannt?
- Wurde der Ablauf der Vernehmung erläutert?

2. Belehrung

- Wurde die Belehrung verständlich erklärt?

3. Freier Bericht

- Wurde die Wichtigkeit des freien Berichts verdeutlicht?
- Wurde der freie Bericht zu schnell unterbrochen?

4. Aktives Zuhören während des freien Berichts

- Wie waren Sitzhaltung, Gestik und Mimik der Vernehmenden/des Vernehmenden? (zugewandte Sitzhaltung, die Rede unterstreichende Handbewegung, Lächeln etc.)
- Hat der Vernehmende die wesentlichen Inhalte der Zeugenaussage wiederholt?
- Ist es dem Vernehmenden gelungen, die Gefühle des Zeugen zu erfassen und wiederzugeben?

5. Fragen

- Welche Fragearten wurden angewandt? (offene, geschlossene, Alternativfragen, Mehrfachwahlfragen, Zick-Zack-Fragen)
- Wurden Suggestivfragen gestellt?
- Wurde dem Zeugen die Möglichkeit gegeben, die Fragen umfassend zu beantworten?
- Welche weiteren Elemente fanden Eingang in die Befragung? (Mentale Bilder, Perspektivwechsel)

6. Abschluss der Vernehmung

- Wie wurden dem Zeugen das Lesen und die Korrektur des Protokolls vermittelt?
- Wurde der Zeuge über den weiteren Verlauf informiert?
- Wurden weitere Informationen/ Hilfen vermittelt?

7. Verabschiedung

- Wie erfolgte die Verabschiedung?

Nachdem die Studierenden, welche die Position des Beobachters einnehmen, die Bögen ausgehändigt bekommen haben, gibt der Trainer an alle Gruppenmitglieder das Signal, dass das Rollenspiel starten kann. Entscheidend für den Beginn ist, dass der Zeuge seine Rolle verinnerlicht und der Vernehmende seine Vorbereitungen vollendet hat.

Der Trainer positioniert sich hinter der Videokamera und beobachtet das Rollenspiel ganz genau. Dabei muss er besonders auf gelungene und verbesserungswürdige Momente des Vernehmenden achten und sich überlegen, welche Sequenzen er in der Videoauswertung speziell auswerten möchte. Während des Rollenspiels hält sich der Trainer zurück und lässt die Teilnehmer frei wirken.

Wenn die Vernehmung beendet ist, greift der Trainer wieder in das Geschehen ein und löst das Rollenspiel auf. Direkt nach dem Rollenspiel soll ein kurzes Feedback von dem vernehmenden Beamten und dem Zeugen eingeholt werden, um die ersten Eindrücke von den Protagonisten festzuhalten. Dabei soll vor allem die Frage geklärt werden, wie sich der Vernehmende und der Zeuge während des Rollenspiels gefühlt haben. Eine detaillierte Auswertung unter Einbeziehung der Videodokumentation und der Beobachter soll erst nach dem zweiten Rollenspiel erfolgen. Dadurch soll bezweckt werden, dass die Teilnehmer die bis dahin gesammelten Eindrücke sacken lassen können. Des Weiteren soll es den aktiven Teilnehmern des zweiten Rollenspiels ermöglichen, unvoreingenommen in die Vernehmung zu gehen. Nachdem den Teilnehmern der kommende Ablauf durch den Trainer vermittelt wurde, wird das zweite Rollenspiel durchgeführt. Dieses erfolgt nach dem gleichen Verfahren, wie das erste Rollenspiel.

Wenn auch die zweite Vernehmung beendet und von dem Zeugen und dem Vernehmenden ein erstes kurzes Feedback eingeholt wurde, startet die detaillierte Auswertung unter dem Einsatz der Videodokumentation. In dieser Auswertungsphase werden auch die Beobachter mit einbezogen.

Zu Beginn der komplexen Auswertung zeigt der Trainer den Seminarteilnehmern den Anfang der ersten Vernehmung des siebenten und achten Blocks auf Video. Es ist empfehlenswert, dass Video nach der Belehrung zu stoppen und die Analyse zu beginnen. Dazu wird zunächst der Vernehmende hinsichtlich der eigenen Wahrnehmung, Wirkung und Einschätzung befragt. Nachdem der vernehmende Beamte des ersten Rollenspiels sich geäußert hat, kommt der Zeuge des ersten Rollenspiels zu Wort und darf seine Meinung äußern. Der Trainer, welcher im Rahmen der Auswertung als Moderator tätig ist, sollte den Zeugen und später auch die Beobachter darauf hinweisen, dass sie in der Analyse den vernehmenden Beamten direkt ansprechen. Dabei sollten sie zunächst mit einem Lob beginnen und darauf aufbauend einen kritikwürdigen Punkt mit

dazugehöriger Begründung aufführen. Diese Form der Auswertung fördert das Miteinander der Studierenden und schafft die Möglichkeit einer respektvollen und konstruktiven Auswertung des Rollenspiels. Aufgrund des vor dem Rollenspiel ausgeteilten Beobachtungsbogens ist damit zu rechnen, dass die Beobachter ihre Analyse in Abfolge des Bogens ausführen. Diese vorgegebene Chronologie ermöglicht es dem Trainer, während der Auswertung den Bezug zum bisher durchgeführten Training und auch dem 6-Phasen-Modell herzustellen. Somit soll den Studierenden die Effektivität der vermittelten Inhalte, und damit des Vernehmungstrainings, aufgezeigt bzw. verdeutlicht werden. Im Rahmen der Moderation kann der Trainer auch auf Positives und Verbesserungswürdiges eingehen. Jedoch sollten Anmerkungen seitens der Studenten vorherrschend sein.

Nachdem der Trainer den ersten Teil der Vernehmung auf Video gezeigt und ausgewertet hat, spielt er den Teilnehmern einen weiteren Teil vor. Dabei ist es nicht von Bedeutung, dass der Trainer die Vernehmung in vollem Umfang abspielt, er sollte sich vielmehr auf die wichtigsten Sequenzen beschränken. Dafür hat sich der Trainer während des Rollenspiels von dem Notizen gemacht, was besonders gut oder schlecht war und sich grob die Zeiten notiert, um die betroffene Sequenz schnell zu finden. Nach dem Abspielen der nächsten Sequenz erfolgt erneut die Auswertung in der eben beschriebenen Abfolge. Der Trainer sollte die Möglichkeit finden, die Leistung des vernehmenden Beamten zusammengefasst einzuschätzen und ihm Wege aufzeigen, wie er sich weiter verbessern kann. Dafür bietet sich an, den Bezug zu dem in diesem Seminar vermittelten 6-Phasen-Modell herzustellen. Wenn die wichtigsten Sequenzen der ersten Vernehmung ausgewertet worden sind, erfolgt auf gleiche Art und Weise die Analyse des zweiten Rollenspiels.

Insgesamt soll durch die Auswertung der abschließenden Rollenspiele bewirkt werden, dass die Studierenden eine positive Resonanz erhalten und erkennen, dass das Erlernen von bestimmten Techniken und das Befolgen von gewissen Grundregeln die Durchführung einer Vernehmung erleichtern können. Des Weiteren sollen die Seminarteilnehmer für die Komplexität einer Vernehmung und der daraus resultierenden Notwendigkeit von Übungen sensibilisiert werden. Als Hilfsmittel haben die Studierenden im Laufe des Seminars das Übungsheft erhalten, mit welchem sie auch zukünftig arbeiten sollten. Die Studierenden sind darauf hinzuweisen, dass in ihrem bevorstehenden Praktikum Vernehmungen, vor dessen Durchführung nicht zurückgeschreckt werden soll, bewältigt werden müssen.

3.2.7.4 Abschluss des Vernehmungstrainings

Wenn die Auswertung der zwei Rollenspiele beendet ist, werden die zwei Gruppen wieder vereint, um zum Abschluss des Seminars zu gelangen. Auch vor der großen Gruppe sollten die Trainer die bisher gezeigten Leistungen positiv erwähnen und dadurch die Motivation der Studierenden für die Thematik Vernehmung weiter stärken.

Zum Abschluss des Seminars soll durch die Teilnehmer ein Feedbackbogen ausgefüllt werden. Durch dieses Formular soll eine Evaluation des Vernehmungstrainings erreicht werden. Der Feedbackbogen wird von den Studierenden anonym ausgefüllt. Den Teilnehmern muss dafür von den Trainern erklärt werden, dass eine Evaluation für das Vernehmungstraining sehr wichtig ist. Denn nur auf diesem Wege lassen sich Defizite beseitigen oder Verbesserungen umsetzen.

Der Feedbackbogen:

	trifft voll zu	trifft zu	trifft eher nicht zu	trifft nicht zu
Die Dauer des Trainings (2 Tage) war angemessen				
Die Gruppenstärke von 15 Personen während des Theorieteils war gut				
Die Gruppenstärke von 7/8 bis 4 Personen während Übungen war gut				
Der Einsatz der Videokamera war sinnvoll				
Das Training hat meine Vernehmungsfähigkeiten erweitert				

Was war positiv?	Was war negativ?

Die ersten Fragen des Feedbackbogens befassen sich mit der Organisation des Trainings, der Dauer, der Gruppenstärke und dem Einsatz von technischen Mitteln. Zudem bekommen die Seminarteilnehmer die Möglichkeit, positive und verbesserungswürdige Elemente des Trainings freitextlich festzuhalten. Mit diesem Feedbackbogen wird sich schnell eine Resonanz des Vernehmungstrainings einholen lassen, sodass dieses nach einer gewissen Zeit evaluiert werden kann. Wenn die Teilnehmer den Feedbackbogen ausgefüllt haben, sollen sie ihn anonym bei den Trainern abgeben.

Damit ist das zweitägige Training beendet. Es ist an der Zeit, dass sich die Trainer von den Seminarteilnehmern verabschieden. Wünschenswert wäre es, wenn sich die Trainer bereiterklären würden, für kommende Fragen zum Thema Vernehmung bereitzustellen. Denn die Studierenden müssen kurz nach dem Training im Praktikum erste eigene Vernehmungen vorbereiten und durchführen. Die Trainer, welche Experten im Bereich der Vernehmung sind, könnten den Teilnehmern auf diesem Wege eventuell noch eine große Hilfe sein. Daher ist es gut vorstellbar, dass die Trainer ihre dienstlichen Telefonnummern aushändigen, um im Ernstfall unterstützend eingreifen zu können.

4. Fazit und Ausblick

4.1 Lehrinhalte des Vernehmungstrainings, Kernpunkte

Zu Beginn unseres Projektes stellten wir uns das Ziel, ein effektives Trainingsmodell zur erfolgreichen Durchführung einer Vernehmung zu entwickeln. Exakter gesagt, sollte ein Basistraining erstellt werden, welches die notwendigen Kompetenzen für Zeugen- und Beschuldigtenvernehmungen vermittelt. Im Laufe unserer Projektzeit haben wir somit ein Trainingsmodell entwickelt, welches wir in der Endphase unseres Projektes an uns selbst getestet und dabei auftretende Probleme und Unklarheiten beseitigt haben. Es ist letztlich ein „Prozessmodell“ entstanden, in dem die Theorie in einer ersten praktischen Durchführung an uns selbst überarbeitet und ergänzt wurde. Es wurden im Vorfeld Quellen, unter anderem Vernehmungstrainings anderer Bundesländer oder Verfahren aus anderen Ländern⁵², speziell von den in der Vernehmung federführenden Briten⁵³, ausgewertet. Über einen Zeitraum von zwei Semestern wurde dabei die Quintessenz der Vorteile der verschiedenen Quellen herausgearbeitet und angeleitet durch Frau Professor Dr. Sticher zu einem Training zusammengefasst. Wir konzipierten dieses 2tägige Training, welches aus einem harmonischen Zusammenspiel von Theorie und praktischen Übungen besteht. Begleitend entwickelten wir das Übungs-Theorie-Arbeitsheft, das den Projektteilnehmern die Möglichkeit gibt, Theorie und Übungen visuell zu verfolgen und durchzuführen.

Das vorgestellte Training ist als ein Prozess anzusehen, dass sich an dem Ablauf einer Vernehmung orientiert. Jeder Baustein, der in den acht Blöcken vermittelt wird, ist ein wichtiger Teil des Ganzen. Das Training soll Studierenden, die bisher noch nicht mit dem Thema Vernehmung in Kontakt gekommen sind, alle wichtigen Basisinhalte vermitteln, damit diese in den anstehenden Praxisphasen Vernehmungen bewältigen können. Zudem bekommen die Teilnehmer Materialien an die Hand, welche bei auftretenden Problemsituationen hilfreich sein können und eine Auffrischung der Inhalte jeder Zeit möglich machen.

Die Vernehmung stellt hohe Anforderung an den Polizeibeamten. Er ist in seiner Funktion als Vernehmer Moderator, aktiver Zuhörer, Interviewer und oft auch Sozialarbeiter zugleich. Vorrangig wollen wir mit diesem Training erreichen, dass die Studierenden vor ihrem ersten Praktikum, in dessen Verlauf sie erste eigene Vernehmungen planen und

⁵² Vgl. Punkt 2.2 des Projektberichtes

⁵³ Vgl. „Psychologie der Vernehmung“ von Rebecca Milne und Ray Bull, 1. Auflage 2003, Seite 17 ff.

durchführen werden, Basiswissen zum Thema Vernehmungen erhalten. Weiter sollen sie unterschiedliche Kompetenzen, die für eine Vernehmung von Bedeutung sind, erlangen. Ebenso wird das Verständnis für die im Training aufgezeigten Methoden und Modelle geschult, welche ebenfalls essentiell sind, um eine erfolgreiche Vernehmung im Sinne unseres Trainings durchführen zu können. Aufgrund von Erfahrungen aus dem Polizeialltag haben sich gewisse Bereiche innerhalb einer Vernehmung herauskristallisiert, die besonders wichtig sind und deshalb einen Schwerpunkt in unserem Training darstellen. Hierzu zählen insbesondere das aktive Zuhören, einzelne Fragearten und die richtige Protokollierung. Um das Training nachhaltig zu intensivieren, wurden mehrere Rollenspiele erstellt, die einen Einblick in die Vernehmungspraxis geben sollen.

4.2 Primäre Ziele bezüglich der vermittelten Vernehmungskompetenz

Das bisherige Vernehmungstraining im Rahmen der Berliner Polizeiausbildung wurde durch die Teilnehmer des Projekts als absolut unzureichend und unbefriedigend empfunden. Wir fühlten uns bei unseren ersten praktischen Erfahrungen schlichtweg nicht genug vorbereitet, eine Vernehmung zufriedenstellend durchführen zu können. Jedes Gebäude ist auch nur so stark, wie das Fundament, was es trägt. Deshalb haben wir es uns zur Aufgabe gemacht, ein Vernehmungstraining zu entwickeln, welches wichtiges Basiswissen für die Vernehmung kompakt und gut reproduzierbar darstellt. Wenn diese gute Basis erst einmal geschaffen ist, so kann sie beliebig ausgebaut werden. Unser Vernehmungsmodell hat den Schwerpunkt, fachliche, persönliche und soziale Kompetenzen zu verbessern. Dies wollen wir durch das Beibringen von Fachwissen sowie der Vorstellung einzelner Methoden und Modelle erreichen.

4.3 Wiederholungen des Trainings?

Eine Wiederholung des Trainings ist unabdingbar notwendig. Die Praxis bekommt man durch die vielen Vernehmungen, die einen großen Anteil am Alltag eines Polizisten ausmachen. Wenn sich jedoch von Anfang an Fehler einschleichen, so manifestieren diese sich in der Regel. Im schlimmsten Fall sind die durchgeführten Vernehmungen schlecht verwertbar und halten einer Prüfung vor Gericht, im Rahmen des Strafverfahrens, nicht stand. Jeder Mensch ist ein anderer Lerntyp. Gemäß der Lernpsychologie ist das Lernen am erfolgreichsten, wenn viele Sinne gleichzeitig stimuliert werden, der Lernende dabei aber nicht überfordert wird. In unserem Training sind verschiedene Situationen eingebaut, die unter kontrollierten Bedingungen vernehmungsspezifische Anforderungen an die Studierenden stellen. Diese können beliebig variiert werden, um so auch Erfahrene

Vernehmer mit neuen Situationen zu konfrontieren. Festzuhalten ist, dass entsprechende Kompetenzen einzig und allein durch kontinuierliche Wiederholungen zu bewahren und zu festigen sind.

4.4 Ist eine Schulung für spezielle Fälle notwendig?

Über das Training hinaus sollten spezielle Schulungen zu benachbarten Fachgebieten, beispielsweise im Bereich der Kinder- und Videovernehmung, ebenfalls unterstützend zu unserem Training stattfinden.

Insbesondere die Videovernehmung sollte mehr Beachtung finden. Im Gegensatz zu Großbritannien, wo Videovernehmungen einen Standard darstellen, ist es in Deutschland eine Besonderheit. Aufgrund der weitreichenden Vorteile wäre die Durchsetzung der Videovernehmung mit einfachsten Mitteln auch in Deutschland umsetzbar. Im Zuge des Trainings kann dieser Part jedoch nur grob abgedeckt werden, weswegen in diesem Bereich spezielle Schulungen wünschenswert wären.

4.5 Ausblick auf die fehlende Evaluation des Trainings

Abschließend reflektierten wir unsere Projektzeit noch einmal und fragten uns, ob das Ergebnis auch unseren Vorstellungen entspricht. Vorab muss erwähnt werden, dass es produktiver gewesen wäre, unser Training an externen Personen zu testen, da wir damit ein objektiveres Ergebnis hätten erzielen können. Im Rahmen der zwei Semester, die uns dafür als Zeitkontingent zur Verfügung standen, sind wir dazu gekommen, das Training zu entwickeln und durch die Teilnehmer/-innen des Projektes durchzuprobieren. Dabei wurden durch uns noch geringfügige Änderungen vorgenommen, die hauptsächlich von organisatorischem Charakter waren. Es war uns aber trotz der zeitlichen Schwierigkeiten dennoch möglich, unsere theoretischen Ausarbeitungen in ein für uns erfolgreiches Training zu verwirklichen. Deshalb soll an dieser Stelle erwähnt werden, dass eine wissenschaftliche Evaluierung mit Hilfe von Probanden notwendig ist, um einen objektiven Vergleich der Kompetenz vor und nach dem Training durchzuführen. Infolge dessen ist es unser Anliegen, dieses Vernehmungstraining zukünftig im Bachelorstudiengang des Polizeivollzugsdienstes im Land Berlin zu evaluieren und es abschließend als festen Bestandteil der praktischen Ausbildung zu etablieren.

Abschließend ist noch zu sagen, dass die Vernehmungen sich weiterentwickeln, genauso wie die Menschen es tun. Aufgrund der Individualität des Einzelnen, der Vielfältigkeit des menschlichen Verhaltens und der schier grenzenlosen Fülle an verschiedenen Situatio-

nen, die sich im Rahmen einer Vernehmung ergeben können, sollte auch der Vernehmer an seiner eigenen Weiterentwicklung interessiert sein, denn:

„Lernen ist wie Rudern gegen den Strom. Sobald man aufhört, treibt man zurück!“

(Laozi⁵⁴)

⁵⁴ Chinesischer Philosoph, Vgl. <http://de.wikipedia.org/wiki/Laozi>

5. Quellenverzeichnis:

Ackermann, R. (2007) Polizeiliche Vernehmung. In: R. Ackermann, H. Clages/ H. Roll (Hrsg.) Handbuch der Kriminalistik. Kriminaltaktik für Praxis und Ausbildung. Stuttgart, Boorberg Verlag.

Arntzen, Friedrich(2008): Vernehmungspsychologie/ Psychologie der Zeugenvernehmung. Verlag C.H. Beck München, 3.Aufl.

Berresheim, Alexander/Weber, Anette (2003): Die strukturierte Zeugenvernehmung und ihre Wirksamkeit. Empirischer Befund zu Trainingserfolg und Aussagequalität. Kriminalistik, 12/03, 757-770

Geiselman, R.E. /Fisher, R.P. (1997). Ten years of cognitive interviewing. In D.G. Payne & F.G. Conrad (Hrsg.), A synopsis of basic and applied approaches too human memory. New Jersey: Erlbaum

Geiselman, R.E. /Fisher, R.P. (1992) Memory-enhancing techniques for investigative interviewing, The cognitive interview. Springfield, Illinois

Hartmann-Wergen, Tanja 2009: Grundlagen zum Strafprozessrecht, 4. Aufl., Verlag für Polizeiwissenschaft,

Hermanutz, Max/ Litzcke, Sven (2006): Vernehmung in Theorie und Praxis. Wahrheit – Irrtum – Lüge. Richard Boorberg Verlag.

Hermanutz, M./ Litzcke, Sven/ Kroll, O. (2005). Polizeiliche Vernehmung und Glaubhaftigkeit. Ein Trainingsleitfaden. Stuttgart, Boorberg.

Litzcke, Sven M./ Max Hermanutz & Ottmar Kroll: Das ALiBI-Projekt – Nonverbale Hinweise zur Lügenidentifikation. In Polizei & Wissenschaft, 1/2004, 8-20

Mohr, Michaela / Schimmel, Franz / Schröder, Norbert / Clages, Horst / Klaus Neidhardt (Hrsg.) / Robert Weihmann (Hrsg.) 2006, Lehr- und Studienbriefe Kriminalistik/ Kriminologie, Band 5, "Die Beschuldigtenvernehmung", 1. Auflage, Verlag Deutsche Polizeiliteratur GmbH

Milne, Rebecca / Bull, Ray (2003): Psychologie der Vernehmung, 1. Auflage, Bern

Nomos Gesetze, Strafrecht, 17. Auflag, Stand: 7. August 2008, Nomos Verlagsgesellschaft

Sticher, Birgitta (2006) Die Bedeutung von Einstellungen für die Vernehmungspraxis. In: Hermanutz, Max/ Sven Litzcke: Vernehmung in Theorie und Praxis. Stuttgart, Boorberg Verlag, S.115-134.

Zimbardo, Phillip/ Richard Gerrig (2004). Psychologie. München, Pearson Studium (16. Aufl.)

<http://de.wikipedia.org/wiki/POLIKS> (4.07.2010)

<http://de.wikipedia.org/wiki/Laozi>

<http://www.integrierte-mediation.net/11387-beziehungsaufbauimgespraech.html>

<http://www.fhvr-berlin.de/fhvr/index.php?id=448&L=0>

6. Anhang

6.1 Übungs- Theorie- Arbeitsheft

Begleitmaterialien für das Training

Ablauf des Vernehmungstrainings

	Voraussetzungen
Zeitlich	<ul style="list-style-type: none">· 2 Tage· jeweils 8 Std.· 2 x 4 Blöcke· 8.00 – 16.00· Mittagspause zwischen 2. und 3. Block
Personell	<ul style="list-style-type: none">· 2 Betreuer a 15 Studenten (Theorie) = [1.]· 1 Betreuer a 7/8 Studenten (Praxis) = [2.]· 3er/4er Gruppen (intensive Praxis); Betreuer rotieren = [3.]
Equipment	<ul style="list-style-type: none">· 3 Cams· Evtl. zusätzlich private Cams der Studenten· Auswertung z.B. über Lap Top/TV· Kontinuierliche Nutzung zur Senkung der Hemmschwelle · Übungs-Theorie-Arbeitsheft (inklusive Regieanweisungen)· Phasenweise Ausgabe· Je nach Rollenvergabe

1.Tag, 1.Block	Vorstellungsrunde [1.] <ul style="list-style-type: none">· Einleitung in das Thema Vernehmung in Form einer Diskussionsrunde· Sinn und Zweck
----------------	--

<p>1.Tag, 1./2.Block</p>	<p>IST-Stand-Überprüfung [1.]</p> <ul style="list-style-type: none"> · Rollenspiel zur Überprüfung des IST-Standes · Zeugenvernehmung · Zu Vernehmender = „Ausbilder“ · Vernehmender = Student · Auswertung in Form eigener und anderer Meinungen · = Überleitung zum 6 Phasen-Modell · (Materialausgabe in Form des Übungs-Theorie-Arbeitsheft)
<p>1.Tag, 3.Block</p>	<p>Vorbereitungsphase [1.]</p> <ul style="list-style-type: none"> · Aufbau einer Akte · Vorstellung SE3R-Methode · Übung Zeitstrahl an fiktiver Akte, 3 Gruppen à 5 Leute · Akte wird im Laufe des Trainings weiterhin verwendet
<p>1.Tag, 4.Block</p>	<p>Begrüßung [1.]</p> <ul style="list-style-type: none"> · Diskussionsrunde zur Thematik - Beziehungsaufbau · gesetzliche Aspekte (einschlägige §§) · Rollenspiel mit verschiedenen Charakteren [3.] <p>Freier Bericht [1.]</p> <ul style="list-style-type: none"> · Theorieteil · Aktives Zuhören · kognitives Interview · Perspektivwechsel · Übung: Nacherzählen einer Situation [3.]
<p>2.Tag, 5.Block</p>	<p>Lateral [1.]</p> <p>Befragung</p> <ul style="list-style-type: none"> · Anknüpfung an Lateral als Einstieg · Befragungsphase vorstellen – Fragearten · Übungen [1.]

2.Tag, 6.Block	<p>Abschluss</p> <ul style="list-style-type: none"> · Aufweisen von Hilfsorganisationen in Form von Prospekten/Broschüren · Normverdeutlichendes Gespräch · Rollenspiel z.B. uneinsichtiger 12jähriger [3.] · Weitere Schritte ansprechen <p>Auswertung</p> <ul style="list-style-type: none"> · Thematik der Selbsteinschätzung/des Feedbacks als ständigen Lernprozess
2.Tag, 7./8.Block	<p>Komplexe Praxisübung [2.]</p> <ul style="list-style-type: none"> · Videovernehmung + Auswertung · Beobachter schreiben nebenher mit · = Übung Zuhören – Mitschreiben – Erfassen wichtiger Elemente · Vernehmende Person evtl. kurze Mitschriften <p>Abschlussgespräch + Auswertung der beiden Tage [1.]</p> <ul style="list-style-type: none"> · Feedback in Form eines Fragebogens

1./2. Block

Begrüßung

Nach Sichtung unterschiedlicher Materialien wurde ein Training entwickelt, das den hohen Anforderungen gerecht werden soll und eine sinnvolle Vorbereitung für den Einstieg in das Berufsleben darstellt.

Die Bedeutung der polizeilichen Vernehmung

- Die Sachverhaltsermittlung ist der Grundstein des Strafprozesses. Zeugenaussagen tragen dazu einen wesentlichen Teil bei.
- Schon während der Vernehmung kann der Ausgang eines Strafverfahrens bestimmt werden, da dort wichtige Hinweise gesammelt werden können die Hintergründe für den Tatablauf liefern.
- Niederschriften der Vernehmung können der Polizei als internes Informationsmittel dienen und werden z.B. in die Kriminalakte eingebunden oder aber auch für die Anfertigung von Persönlichkeitsbildern verwendet.
- Die Staatsanwaltschaft ermittelt bei den meisten Delikten nicht selbst und stützt daher ihre Entscheidung der Anklageerhebung, Einstellung des Verfahrens oder auch sonstige Erledigungen die noch getätigt werden müssen, unter anderem auf die Vernehmungsprotokolle.
- Das Gericht zieht Schlussfolgerungen hinsichtlich der Glaubwürdigkeit einer Aussage in der Hauptverhandlung, indem diese mit der aus dem Vernehmungsprotokoll verglichen wird.
- Teile des Vernehmungsprotokolls von Zeugen können vor Gericht verlesen werden, wenn diese sich an bestimmte Inhalte ihrer Aussage nicht mehr erinnern können oder ein Widerspruch zu ihrer früheren Aussage besteht (§253 StPO).
- Aufgrund der freien Beweiswürdigung ist es dem Gericht gestattet, sein Urteil anhand des verlesenen Vernehmungsprotokolls zu fällen und nicht anhand der Aussage in der Hauptverhandlung.
- Vernehmungsmängel behindern die Wahrheitsfindung erheblich.
- Unangemessenes Vorgehen der Polizei bei der Vernehmung kann zu falschen oder zu unverwertbaren Aussagen führen.
- Eine gute Beziehungsebene zwischen dem Vernehmenden und der Aussageperson ist von großer Bedeutung. Ist diese aufgrund einer falschen Vernehmungstechnik

gestört, kann das Vernehmungsziel der Gewinnung wahrer Aussagen zur Aufklärung des Sachverhaltes nicht mehr erfüllt werden.

Überprüfung des „IST“- Standes:

Übung

In dieser ersten Übung sollen Sie testen, wie viel Sie über „Vernehmung“ bereits wissen und wie Sie sich als Vernehmende im Rahmen der Vernehmung verhalten, um Ihren Lernbedarf zu ermitteln.

- Welche rechtlichen Grundlagen brauche ich für die Durchführung einer Vernehmung?
- Wie sollten Fragen gestellt werden? Wie wirkt sich das eigene Verhalten auf den Verlauf der Vernehmung aus?
- Welches Wissen über das menschliche Gedächtnis ist für die Vernehmung bedeutsam?

Vorgehen:

Der Sachverhalt wird von einem Teilnehmer gelesen. Sie übernehmen die Rolle der bzw. des Vernehmenden. Der Trainer spielt hier die Zeugin, die nach dem Vorfall zur Polizei kommt und eine Anzeige erstatten möchte.

Sachverhalt:

Am 05.02.09, gegen 13:40 Uhr, wurde die Polizei zum oben genannten Ort gerufen. Die Feuerwehr hatte die Geschädigte nach einem Pfeffersprayangriff ambulant behandelt und zur ärztlichen Versorgung in die Augenklinik Berlin/Marzahn überführt.

In der Augenklinik wurde bekannt, dass die Geschädigte Frau A durch eine unbekannt gebliebene männliche Person, mit vermutlichem Pfefferspray am Tatort attackiert wurde.

Nach ersten Erkenntnissen wurde dabei ein Handy, ein Damenmantel und Bargeld entwendet.

Durch Dir 6 VBI wurde auf dem A 64 eine Sofortvernehmung durchgeführt.

Vom Täter ist nichts bekannt.

6 Phasen Modell einer Vernehmung

Phase 1

„Vorbereitungsphase“ vor der eigentlichen Vernehmung

Was?	Wie?
Selbsteinschätzung	Wie kann ich die Situation optimieren(allein/zu zweit vernehmen ...), um ihr gewachsen zu sein?
Informationen sammeln	SE3R-Methode
Struktur erstellen	z.B. nach der SE3R-Methode Erstellung eines Ablaufplanes
Organisatorisches	-Raum -Schreibkraft -Zeit -Dolmetscher -Utensilien(TaTü, Stifte etc.)

Phase 2

„Begrüßung“

Was?	Wie?
Begrüßung	-Beziehung zum Gegenüber aufbauen -die Vernehmung transparent machen
Verhalten des Gegenübers einschätzen	-auf Basisverhalten bei neutralen Themen achten
Formalaspekte	-Belehrung -Information erteilen -Personalien aufnehmen

Phase 3

„Freier Bericht“

Was?	Wie?
Freier Bericht Bericht am Laufen halten	-aktives Zuhören -kognitives Interview -mentale Bilder -Perspektivenwechsel

Phase 4

„Befragung“

Was?	Wie?
Befragung	-offene, geschlossene Fragen -trichterförmig -Art der Befragung
Verständnisüberprüfung	-Zusammenfassung des geschilderten Sachverhalts

Phase 5

„Abschluss“

Was?	Wie?
Abschluss	-Protokoll zur Kenntnisnahme -Nachfragen des Vernommenen -weiteren Verlauf/Werdegang erklären
Zu einem positiven Verhältnis beitragen	-Hilfe und Unterstützung anbieten, Vermittlung an andere Institutionen -normenverdeutlichendes Gespräch -Verabschiedung

Phase 6

„Auswertung“

Was?	Wie?
Auswertung	-Selbsteinschätzung -Feedback

(Legalitätsprinzip-Einleitung weiterer Schritte, Maßnahmen)

Die Phasen sind alle gleichermaßen wichtig für eine erfolgreiche Vernehmung. In diesem Training sollten Sie lernen, sicher und kompetent aufzutreten. Das Phasenmodell dient dabei als Stütze.

Was ist ein Protokoll?

Ein Protokoll wird immer bei einer Vernehmung angefertigt und soll den Ablauf dokumentieren. Ein Vernehmungsprotokoll muss der Sprache der Person entsprechen und soll aufzeigen, ob die Wahrnehmung wiedergegeben wird, z.B. dass aus eigener Erinnerung erzählt wird und auf Fragen und Vorhalte geantwortet wird. Es gibt verschiedene Arten der Protokollierung. Zum Einen die vollständige Mitschrift mittels Tonaufzeichnungsgeräten oder Videoaufzeichnungen und zum Anderen vollständige oder sinngemäße Niederschriften. Eine sogenannte Frage-Antwort-Protokollierung oder eine gemischte Vernehmungsniederschrift ist ebenso möglich.

Demnach dient ein Protokoll der Wiedergabe des Vernehmungsinhalts.

3. Block

Aufbau einer Akte:

Akte bestehend aus:

1. Deckblatt
2. Strafanzeige
3. Strafantrag
4. Schweigepflichtentbindung
5. Sofortvernehmung

Zur Strafanzeige:

- Eine Strafanzeige ist die Mitteilung eines Sachverhaltes, der nach Auffassung des Mitteilenden einen Straftatbestand erfüllen könnte, an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden,
- Die Strafanzeige kann mündlich oder schriftlich bei der Polizei, Staatsanwaltschaft oder den Amtsgerichten erstattet werden.⁵⁵

⁵⁵ § 158(1) StPO

- Bieten die mitgeteilten Tatsachen tatsächliche Anhaltspunkte für die Verwirklichung eines Straftatbestandes (Anfangsverdacht), müssen die Strafverfolgungsbehörden aufgrund des Legalitätsprinzips⁵⁶ der Anzeige nachgehen und den Sachverhalt soweit wie möglich aufklären.
- Eine Strafanzeige kann im Gegensatz zu einem Strafantrag nicht zurückgezogen werden, da sie eine tatsächliche Kenntnisgabe gegenüber den Strafverfolgungsbehörden darstellt und diese daraufhin eigene Ermittlungen anstellen müssen.
- Anzeigeberechtigt ist jedermann, wobei in Deutschland keine allgemeine Anzeigepflicht für Privatpersonen besteht – Ausnahme bilden die Katalogstraftaten gem. § 138 StGB, die auch Privatpersonen zur Anzeige verpflichten.

Zum **Strafantrag**:

- Ein Strafantrag ist das Verlangen einer Person, dass jemand wegen einer bestimmten Tat strafrechtlich verfolgt wird.⁵⁷
- Bei Antragsdelikten ist der Strafantrag Voraussetzung für die Strafverfolgung, wobei Officialdelikte auch ohne Strafantrag von Amts wegen verfolgt werden.
- Da Officialdelikte im weiteren Verlauf der Ermittlungen zu Antragsdelikten „abgewertet“ werden können, bietet es sich an, auch bei Officialdelikten das polizeiliche Gegenüber nach dem Wunsch der Strafverfolgung zu befragen und ein Formular zum Strafantrag zu fertigen.
- Antragsberechtigt ist gem. § 77(1) StGB grundsätzlich derjenige, der durch die Tat verletzt ist – Ausnahmen bilden die Vererblichkeit des Antragsrechtes⁵⁸, der Antrag des Dienstvorgesetzten bei Amtsträgern⁵⁹ und der Antrag bei gesetzlichen Vertretern.⁶⁰
- Der Antragsberechtigte muss nicht explizit das Wort „Strafantrag“ verwenden, er muss lediglich zweifelsfrei erkennen lassen, dass er die Strafverfolgung einer bestimmten Tat verlangt.
- Der Antragsberechtigte muss eine Frist von drei Monaten einhalten, um den Strafantrag zu stellen, wobei diese mit Kenntnisnahme von der Tat und der Person des Täters beginnt.⁶¹

⁵⁶ §§ 152, 160, 163 StPO

⁵⁷ §§ 77 ff. StGB, § 158 StPO

⁵⁸ § 77(2) StGB

⁵⁹ § 77a StGB

⁶⁰ § 77(3) StGB

⁶¹ § 77b StGB

- Der Strafantrag kann zurückgenommen werden, einmal zurückgenommen, kann er jedoch nicht erneut gestellt werden.⁶²

Zur **Schweigepflichtentbindung**:

- Die Verschwiegenheitspflicht ist die rechtliche Verpflichtung bestimmter Berufsgruppen (bspw. Ärzte, Rechtsanwälte und Psychologen), ihnen anvertraute Geheimnisse nicht an Dritte weiterzugeben – sie schützt das Recht auf informationelle Selbstbestimmung gem. Art. 1(1) GG in Verbindung mit Art. 2(1) GG auch über den Tod hinaus.
- Im Rahmen von Ermittlungen kann es notwendig werden, o.g. Berufsgruppen nach personenbezogenen Daten und Tatsachen (bspw. die Art einer Verletzung, den Unfallhergang und Untersuchungsergebnisse) zu befragen – es bietet sich daher an, sich vorsorglich eine Schweigepflichtentbindung durch den Opferzeugen ausstellen zu lassen.

Die **Sofortvernehmung** wurde im vorliegenden Sachverhalt durch den Kriminaldauerdienst auf einem örtlichen Polizeiabschnitt durchgeführt. Diese Vorgehensweise ist nicht zwingend erforderlich. Es wäre auch denkbar, eine notwendige Sofortvernehmung vor Ort durchzuführen. Stehen hierbei technische Hilfsmittel (Computer) nicht zur Verfügung, kann das Protokoll auch handschriftlich verfasst werden. Hierbei dürfen Belehrungspflichten und Formvorschriften (bspw. die notwendigen Unterschriften) jedoch nicht vernachlässigt werden.

Nun erfolgt die Ausgabe der Akte. Diese ist an einen realen Sachverhalt angelehnt. Die Sprache wurde beabsichtigt umgangssprachlich gehalten.

Die Aufgabenstellung und weitere Informationen entnehmen Sie bitte der durch die Trainer vorgestellten Power-Point-Präsentation.

SE3R-Methode

Dazu wird Ihnen eine Power-Point-Präsentation vorgestellt und ein dazugehöriges Handout ausgeteilt.

Zu einer jeden Vernehmung gehört als unabdingbare Voraussetzung, dass man die Akte zum Fall genau kennt. Andernfalls läuft man Gefahr, dass man nicht die entscheidenden

⁶² § 77d StGB

Fragen stellt oder wichtige Details übersieht. Eine bewährte Methode, sich eingehend mit der Akte auseinanderzusetzen, ist die SE3R Methode.

SE3R ist die Abkürzung englischer Anfangsbuchstaben, die für die Prozesse stehen, die beim Lesen eines Textes (der Akte) ablaufen. „S“ steht für skim, das rasche Lesen. „E“ steht für extract, das Extrahieren. Dann folgen die drei R, read – gründliches Lesen, review – Überprüfen und recall - das Erinnern.

Um den Fall darzustellen, bietet es sich nach dieser Methode an, die Prozesse der Reihe nach durchzuarbeiten und einen Zeitstrahl zu entwerfen.

Skim - Das Dokument wird zuallererst quer gelesen, damit die wichtigsten Inhaltspunkte erfasst werden können.

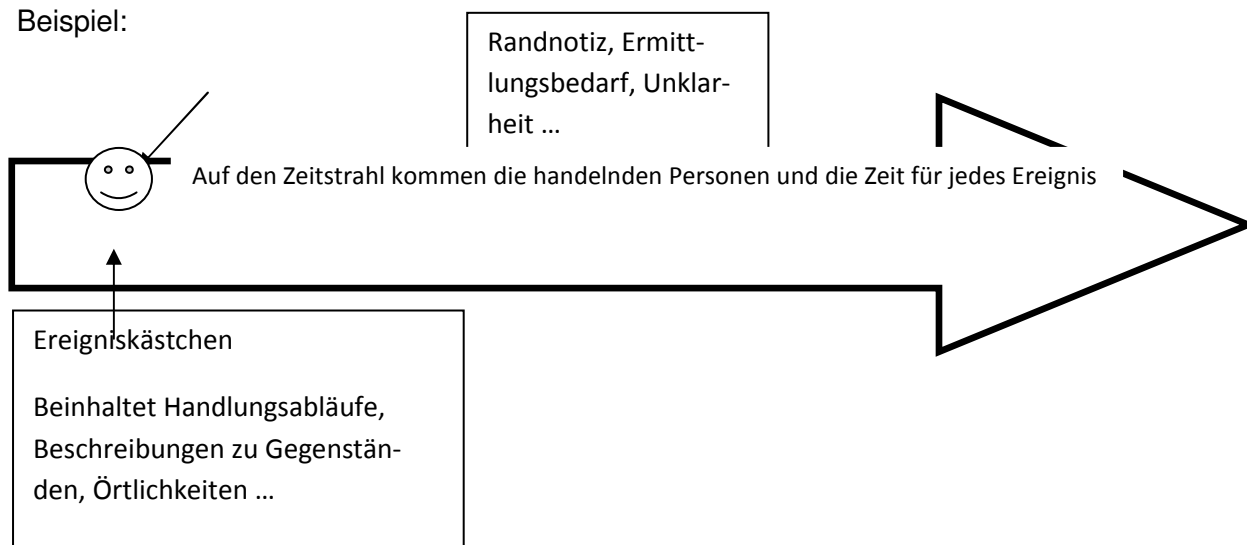
Extract – Der Text sollte nun langsamer und intensiver gelesen werden. Die Ereignisse werden chronologisch auf einer Zeitleiste und die Aussagen der befragten Personen in Handlungskästchen eingetragen.

Read – Der Text wird nun noch einmal in normaler Geschwindigkeit gelesen, dabei überprüft man die Vollständigkeit der Zeitleiste und der erstellten Kästchen.

Review – Jetzt wird der Text beiseitegelegt. Dabei überprüft man den erstellten Zeitstrahl und achtet darauf, wo sich auf ihm Widersprüche ergeben bzw. noch Ermittlungsbedarf besteht.

Recall – Wenn man die anderen vier Phasen abgeschlossen hat, kann man sich den Fall noch einmal vor Augen führen indem man versucht, sich die Zeitleiste mit den Kästchen einzuprägen.

Beispiel:



4. Block

Die Begrüßung

Die Art und Weise, wie die Begrüßung gestaltet wird, ist für den Beziehungsaufbau wichtig. Eine gute, tragfähige Beziehung ist für den Erfolg der Vernehmung entscheidend: Wenn die Beziehung zu dem Vernehmungsbeamten gut ist, so ist die Aussageperson evtl. kooperationsbereiter und kann eigene Gedächtnisinhalte besser abrufen.

Jeder zwischenmenschliche Kontakt beginnt mit der Aufnahme einer Beziehung. Diese kann bewusst oder unbewusst erfolgen.

Zu Beginn einer Vernehmung sollte man sich mit seinem Namen vorstellen. Der sogenannte erste Eindruck, der bei dem Gegenüber durch körperliches Aussehen, Kleidung, Körpersprache, Sprache und Geruch beeinflusst wird, ist ebenfalls für den Beziehungsaufbau bedeutend.

Erst einmal ist es wichtig, dass man seinem Gegenüber freundlich gegenübertritt und auf ihn eingeht. Der Händedruck kann deutlich machen, dass man beabsichtigt, länger miteinander zu kommunizieren, d.h. dass der Beamte sich für das Gespräch Zeit nimmt. Man zeigt Vertrauen und schafft eine gewisse Verbundenheit, indem man sein Gegenüber in seine "persönliche Zone" eindringen lässt bzw. Körperkontakt zulässt. Das Aussprechen von Begrüßungsformeln sowie das Lächeln tragen noch zusätzlich dazu bei, dass ein positives Verhältnis entsteht..

Letztlich ist auch die Chance einer wahrheitsgemäßen Aussage höher, wenn die Atmosphäre angenehm, entspannt, angstfrei und vertrauensvoll ist.

Ein gutes Gespräch erfordert auch äußere Bedingungen: So sollten alle wichtigen Materialien z. B. Stifte, Taschentücher usw. bereitliegen, damit ein störungsfreier Ablauf gewährleistet ist. Bei Eintreffen des zu Vernehmenden sollte zunächst der Ablauf einer Vernehmung und das gesamte Prozedere erklärt werden, also wie es abläuft und was auf ihn zukommt. Auch sollte man ihm mitzuteilen, dass man auf seine Mitarbeit angewiesen ist. Dabei ist auf seine sprachlich-intellektuellen Fähigkeiten Rücksicht zu nehmen.

Die Belehrung des Zeugen und Beschuldigten über seine Rechte und Pflichten

Die abgebildete Tabelle zeigt die einzelnen Belehrungspflichten⁶³:

Belehrungspflichten bei der Beschuldi- tenvernehmung	Belehrungspflichten bei der Zeugenver- nehmung
Angabe der Personalien <i>§111 OWiG</i>	Angabe der Personalien <i>§68 StPO</i>
Eröffnung des Tatvorwurfs <i>§136 Abs. 1 StPO</i>	Keine Aussagepflicht bei der Polizei
Recht die Aussage zu verweigern <i>§136 Abs. 1 StPO</i>	Belehrung über wahrheitsgemäße Aussage <i>§57 StPO</i>
Recht auf Konsultation eines Rechtsbe- stands <i>§136 Abs. 1 StPO</i>	Keine Aussagepflicht bei Selbstbelastung <i>§55 StPO</i>
Recht eigene Beweisanträge zu stellen <i>§136 Abs. 1 StPO</i>	Zeugnisverweigerungsrecht aus persönli- chen Gründen <i>§52 StPO</i>
Recht auf Akteneinsicht <i>§147 Abs. 1 StPO</i>	Zeugnisverweigerungsrecht aus beruflichen Gründen <i>§53 StPO</i>

Rechte und Pflichten eines Beschuldigten:

- Der Beschuldigte hat keine Erscheinungspflicht bei der Polizei (systematische Auslegung des § 163 a Abs. 3 i.V.m. Abs. 4 StPO)⁶⁴
- Der Beschuldigte ist dazu verpflichtet Angaben zu seinem Vor-, Familien- oder Geburtsnamen, den Ort oder Tag seiner Geburt, seinen Familienstand, seinen Beruf, seinen Wohnort, seine Wohnung oder seine Staatsangehörigkeit zu machen
- Eröffnung der Tat, die dem Beschuldigten zur Last gelegt wird
- Hinweis, dass es dem Beschuldigten frei steht sich zu äußern (niemand muss sich selbst belasten)
- Der Beschuldigte hat keine Wahrheitspflicht
- Hinweis, dass Beschuldigte jederzeit einen von sich gewählten Verteidiger befragen kann
- Zur Entlastung kann der Beschuldigte einzelne Beweiserhebungen beantragen

⁶³ Nomos Gesetze, Strafrecht, 17. Auflage, Stand: 7. August 2008, Nomos Verlagsgesellschaft

⁶⁴ Hartmann-Wergen, Tanja 2009: Grundlagen zum StrafprozessR, 4. Aufl., Verlag für Polizeiwissenschaft, S. 35

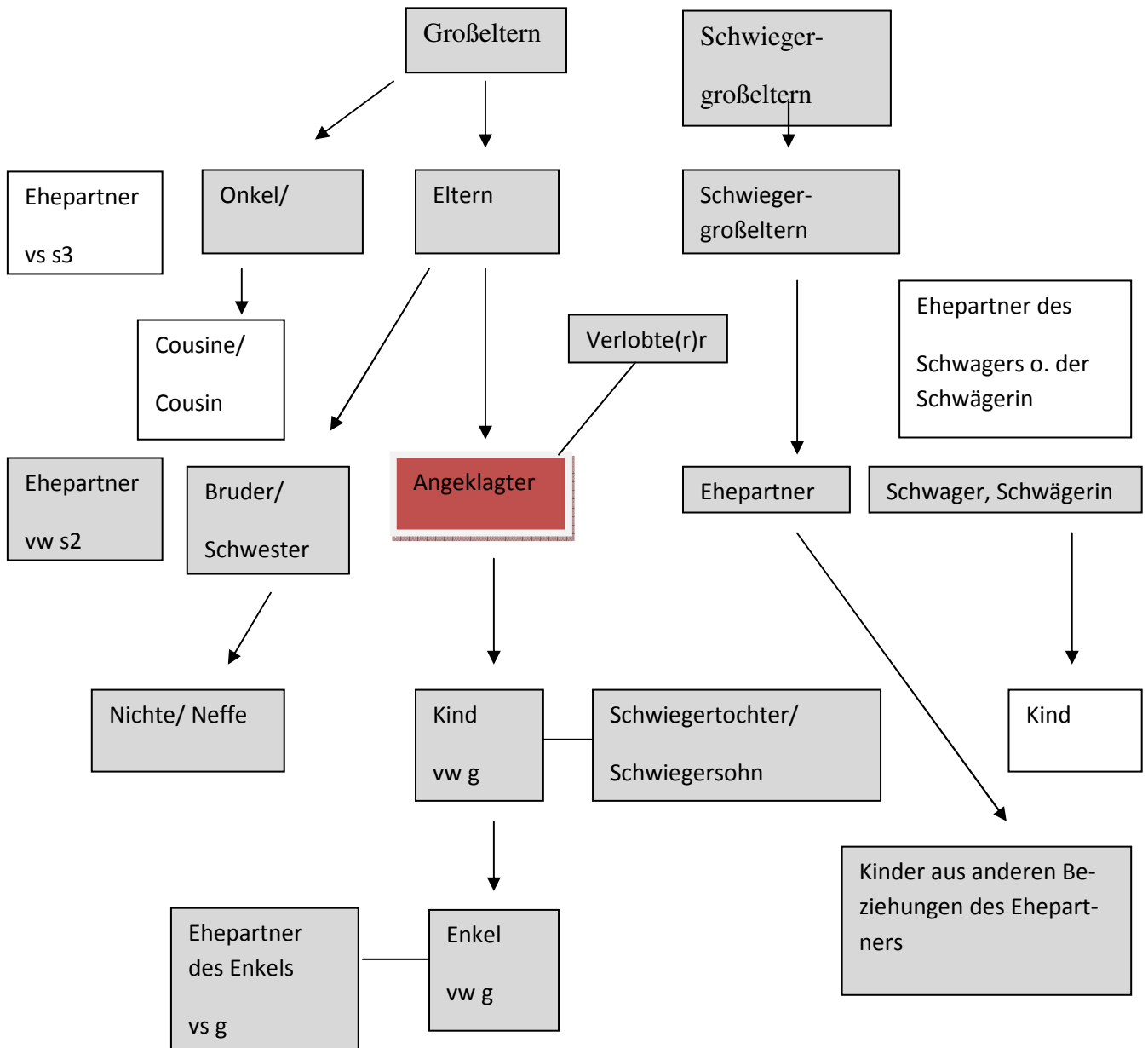
- Der Verteidiger kann die Akten, die dem Gericht vorliegen, einsehen sowie amtlich verwahrte Beweisstücke besichtigen

Rechte und Pflichten eines Zeugen:

- Der Zeuge hat keine Erscheinungspflicht bei der Polizei (da Erscheinung nicht erzwingbar)⁶⁵
- Der Zeuge ist dazu verpflichtet, Angaben zu seinem Vor-, Familien- oder Geburtsnamen, dem Ort oder Tag seiner Geburt, seinem Familienstand, seinem Beruf, seinem Wohnort, seiner Wohnung oder seiner Staatsangehörigkeit zu machen, auch wenn er keine weitere Aussage tätigen will (Aussage nicht erzwingbar)
 - Belehrung über Zeugnisverweigerungsrecht bei Angehörigenverhältnis (siehe Übersicht „Zeugnisverweigerungsrechte als Angehörige“)
 - Belehrung, dass der Zeuge keine Angaben tätigen muss, womit er sich selbst belastet

⁶⁵ Hartmann-Wergen, Tanja 2009: Grundlagen zum StrafprozessR, 4. Aufl., Verlag für Polizeiwissenschaft, S. 36

Übersicht „Zeugnisverweigerungsberechtigte als Angehörige“:



Legende:

- vw g: Verwandt in gerader Linie
- vw s3: verwand in der Seitenlinie im 3. Grad
- vs g: verschwägert in gerader Linie
- vs s2: verschwägert in der Seitenlinie 2. Grad

Nur die Personen in den grau hinterlegten Kästchen haben als Zeugen ein Zeugnisverweigerungsrecht in einem Strafverfahren gegen den Angeklagten

Auswahl juristischer Grundlagen im Zusammenhang mit Vernehmungen:

StPO (Stand: April 2010)

§ 48	Zeugenladung
§ 51	Folgen des Nichterscheinens
§ 52	Zeugnisverweigerungsrecht; Belehrungspflicht
§ 53	Berufsgeheimnis
§ 53a	Hilfspersonen
§ 54	Öffentlicher Dienst
§ 55	Auskunftsverweigerungsrecht
§ 57	Zeugenbelehrung
§ 58	Einzelvernehmung; Gegenüberstellung
§ 58a	Aufnahme der Vernehmung auf Bild-Ton-Träger
§ 68	Vernehmung zur Person
§ 68a	Bloßstellen von Zeugen
§ 68b	Anwaltlicher Beistand
§ 69	Vernehmung zur Sache
§ 70	Weigerung des Zeugen
§ 77	Folgen des Nichterscheinens oder der Verweigerung
§ 85	Sachverständige Zeugen
§ 133	Ladung
§ 136	Erste richterliche Vernehmung
§ 136a	Verbotene Vernehmungsmethoden
§ 137	Recht auf Verteidiger; zahlenmäßige Beschränkung
§ 161a	Pflichten gegenüber der Staatsanwaltschaft
§ 163a	Vernehmungen im Ermittlungsverfahren
§ 406e	Akteneinsicht
§ 406f	Vertretung des Verletzten

StGB

§ 343	Aussageerpressung
-------	-------------------

BGB

§ 1909 Ergänzungspflegeschaft

OWiG

§ 55 Anhörung des Betroffenen

§ 111 Falsche Namensangabe

RiSTBV

Nr. 64 Ladung

Nr. 65 Belehrung des Zeugen

Nr. 66 Vernehmung von Personen des öffentlichen Dienstes

Nr. 67 schriftliche Aussage

Der freie Bericht

Zu diesem Themengebiet wird Ihnen eine Power-Point-Präsentation vorgeführt und ein dazugehöriges Handout ausgeteilt.

Aktives Zuhören

Wir müssen uns bewusst sein, dass

- der innere Zustand des Gesprächspartners - seine Bedürfnisse, Gefühle, Empfindungen und Gedanken – sich uns nicht direkt erschließt.
- Der innere Zustand teilt sich uns über sprachliche und nicht- sprachliche Äußerungen (Körpersprache) mit.
- Will der Vernehmende (Zuhörer) an der Erlebniswelt des Gesprächspartners teilhaben, muss er dessen Botschaften entschlüsseln.
- Dies geschieht durch aktives Zuhören!

Was ist aktives Zuhören?

- Der Vernehmende versucht zu verstehen, was der Gesprächspartner (Sender) empfindet.
- Hierzu formuliert er zunächst die geäußerten Inhalte in eigene Worte, meldet sie dem Gesprächspartner zurück.
- Der Vernehmende (Zuhörer) soll keine eigenen Wertungen senden, wie: Urteile, Ratschläge, Ermahnungen, etc.
- Er kann auch versuchen, die wahrgenommenen Gefühle anzusprechen, z.B.: „Ich habe den Eindruck, das Verhalten von A hat sie sehr wütend gemacht“
- Es reicht aber keineswegs aus, diese Vorgehensweise als Gesprächstechnik anzuwenden, weil sich der Gesprächspartner sonst möglicherweise manipuliert oder nicht ernst genommen fühlt.
 - ⇒ **Aktives Zuhören muss durch eine innere Haltung und Einstellung des Zuhörenden unterstützt werden: wirkliches Interesse an dem anderen und Offenheit für dessen Wirklichkeitssicht.**

Techniken zum erfolgreichen aktiven Zuhören:

4. „Zeigen Sie, dass sie zuhören (nonverbale Rückmeldung)!“
 - zugewandte Körperhaltung
 - Blickkontakt
 - nicken
 - Äußerungen wie „hmm“, „ja“, „aha“

5. Umschreiben/Paraphrasieren (inhaltliche Rückmeldung)
 - „Wiederholen Sie mit eigenen Worten, was gesagt wurde, so merkt Ihr Gesprächspartner ob alles richtig angekommen ist und kann Missverständnisse korrigieren.“

Bsp. Für Satzanfänge:

- „ *Habe ich dich richtig verstanden...* “
- „ *Du meinst also...* “
- „ *Bei mir ist angekommen...* “

6. Reflektieren (emotionale Rückmeldung)
 - Gefühle und Wünsche des Gesprächspartners sollen möglichst genau erfasst werden
 - Dieser (vermutete) Gefühlszustand und/ oder Wunsch wird Gesprächspartner wiedergespiegelt

Vorgehen:

- aufmerksam zuhören
- sich versuchen in Situation und das Befinden ihres Gesprächspartners hineinzusetzen
- Welches Gefühl mag in ihm stecken?
- Welcher Wunsch steckt hinter der Äußerung?
- dann vermuteten Wunsch bzw. Gefühl formulieren

Bsp. Für Gefühlsansprache:

- „ *Du bist verärgert.* “
- „ *Das hat dich überrascht.* “

- „Jetzt fühlst du dich verletzt.“

Bsp. Für Wunschansprache:

- „Du möchtest vom Druck befreit sein.“
- „Du wünschst dir mehr Verständnis.“
- „Du wüsstest gern, wie es weitergehen soll.“
-

5. Block

Befragung:

- Die Befragung sollte strukturiert sein und möglichst mit Hilfe von offenen Fragen erfolgen. In diesem Zusammenhang wird häufig auch von der **trichterförmigen Befragung** gesprochen, d.h., am Anfang stehen offene Fragen und erst dann folgen spezifische Detailfragen.
- Um möglichst wahrheitsgemäße Aussagen zu erhalten, ist es wichtig, dass viel Raum für den freien Bericht des Zeugen/Beschuldigten gegeben wird. Dem freien Bericht folgt eine gezielte, aber suggestionsfreie Befragung.
 - ⇒ Bei der strukturierten Befragung handelt es sich um einen Wechsel zwischen freiem Bericht und suggestionsfreier Befragung.

Zu der Befragungsphase und den Fragearten erfolgt eine Power-Point-Präsentation.

Praxis:

Übung zu Fragearten:

1. Übung:

„Suchen Sie sich einen Partner. Setzen Sie sich ihm gegenüber. Ihre Aufgabe besteht darin, Ihrem Gegenüber nacheinander Fragen zu stellen. Stellen Sie nur offene Fragen, bei denen Ihr Partner so viel wie möglich erzählt! Achten Sie bitte darauf, dass es keine Suggestivfragen bzw. geschlossene Fragen sind, die Ihr Gegenüber mit Ja/ Nein beantworten kann. Sollten Sie dennoch eine Suggestivfrage stellen, zeigt ihr Partner Ihnen die „gelbe Karte“. Sollten Sie im Laufe des Gespräches wieder eine derartige Frage stellen, bekommen Sie die „rote Karte“. Das ist das Zeichen, um abzubrechen. Es wird nach 5 min gewechselt.“

Übung: Umwandlung Suggestivfragen in offene Fragen

Suggestivfrage:	Offene Frage:
<p>6. Die Geschädigte wurde von einem unbekanntem Täter verletzt. Frage nach der Verletzung: <i>Wurden Sie im Gesicht verletzt?</i></p>	<p>Lösung: <i>Wo wurden Sie verletzt?</i></p>
<p>7. Die Geschädigte soll den Täter beschreiben: <i>War der Täter groß?</i></p>	<p><i>Wie sah der Täter aus?/ Beschreiben Sie mir den Täter, bitte!</i></p>
<p>8. Der Täter sprühte ihr Pfefferspray ins Gesicht. Frage nach der Verletzungsweise: <i>Sprühte der Täter Pfefferspray in ihr Gesicht?</i></p>	<p><i>Womit verletzte der Täter sie?</i></p>
<p>9. Eine Imbissinhaberin hat die Tat mit angesehen. Frage nach Zeugen: <i>Die Imbissinhaberin war dabei, ist das richtig?</i></p>	<p><i>Wer hat die Tat noch mitbekommen?</i></p>
<p>10. Der G. wurden im Anschluss persönliche Sachen entwendet. Frage nach diesen: <i>Wurde Ihnen im Imbiss einen Mantel, Bargeld und ein Handy gestohlen?</i></p>	<p><i>Welche Gegenstände wurden Ihnen entwendet?</i></p>

6. Block

Das Vernehmungsprotokoll

Besondere Beachtung gilt hierbei zunächst den Angaben zur Person. Es ist explizit auf den § 111 OWiG hinzuweisen, welcher besagt, dass sowohl Zeugen, als auch Beschuldigte verpflichtet sind, bei der Polizei korrekte Angaben zu ihrem Vor-, Familien- und Geburtsnamen, Geburtsort und -tag, Familienstand, Beruf, Wohnort sowie zu ihrer Staatsangehörigkeit zu machen. Unrichtige oder verweigernde Angaben können mit einer Geldbuße von bis zu 1000€ geahndet werden.

Der Abschluss einer Vernehmung sollte immer durch die Frage eingeleitet werden, ob der Vernommene noch ergänzend etwas hinzufügen möchte, um sicherzustellen, dass tatsächlich alle erforderlichen Angaben erfasst wurden.

Des Weiteren besteht die Möglichkeit Vermerke über die Vernehmung zu fertigen. Deren Bedeutsamkeit sollte nicht verachtet werden. Im Vermerk wird festgehalten, ob bzw. in welchem Umfang Pausen stattfanden, ob während der Vernehmung Lebens- oder Genussmittel eingenommen wurden und ob sowie aus welchem Grund Zweifel an der Glaubhaftigkeit der Aussage der Person bestehen. Bestehen Zweifel an der Glaubhaftigkeit der Aussage, dann kann dies auch in einem zusätzlichen Vermerk im Anschluss an die Vernehmung aufgeführt werden.

Wenn ein Ausdruck des Vernehmungsprotokolls gefertigt wurde, wird dies dem Vernommenen zum Lesen ausgehändigt. Hierbei muss der Vernommene jede einzelne Seite mit einem Kürzel gegenzeichnen. Ebenso ist ein Kürzel erforderlich, sofern der Vernommene Korrekturen vornimmt, indem er einzelne Worte oder Wortgruppen durchstreicht und handschriftlich verbessert oder ergänzt. Hat der Vernommene die gesamte Vernehmung zur Kenntnis genommen, so setzt er am Ende des Protokolls das Wort „selbst“ vor die Wortgruppe „gelesen, genehmigt und unterschrieben“ und unterzeichnet darunter mit vollständigem Vor- und Zunamen. Eine Unterschriftenverweigerung ist, möglichst unter Angabe von Gründen, aktenkundig zu machen. Abschließend wird die Vernehmung vom vernehmenden Beamten mit Name und Dienstgrad gegengezeichnet.

Besonderheiten ergeben sich bei einer Vernehmung von Kindern unter 14 Jahren. Zwar können diese kriminalistisch gesehen ebenso wie Erwachsene zum Sachverhalt vernommen werden, strafrechtlich handelt es sich hierbei jedoch lediglich um eine Anhörung, welche nicht durch eine Unterschrift gegengezeichnet wird.

Der Abschluss einer Vernehmung

Normenverdeutlichendes Gespräch

Nachdem das Vernehmungsprotokoll unterzeichnet wurde, kann insbesondere, wenn der zu Vernehmende das Unrecht seiner Tat nicht einsieht, ein normenverdeutlichendes Gespräch stattfinden. Die Grundlage dafür findet man in § 45 des Jugendgerichtsgesetzes.

§ 45 JGG

Absehen von der Verfolgung

(1) Der Staatsanwalt kann ohne Zustimmung des Richters von der Verfolgung absehen, wenn die Voraussetzungen des § 153 der Strafprozessordnung vorliegen.

(2) Der Staatsanwalt sieht von der Verfolgung ab, wenn eine erzieherische Maßnahme bereits durchgeführt oder eingeleitet ist und er weder eine Beteiligung des Richters nach Absatz 3 noch die Erhebung der Anklage für erforderlich hält. Einer erzieherischen Maßnahme steht das Bemühen des Jugendlichen gleich, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen.

(3) Der Staatsanwalt regt die Erteilung einer Ermahnung, von Weisungen nach § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4, 7 und 9 oder von Auflagen durch den Jugendrichter an, wenn der Beschuldigte geständig ist und der Staatsanwalt die Anordnung einer solchen richterlichen Maßnahme für erforderlich, die Erhebung der Anklage aber nicht für geboten hält. Entspricht der Jugendrichter der Anregung, so sieht der Staatsanwalt von der Verfolgung ab, bei Erteilung von Weisungen oder Auflagen jedoch nur, nachdem der Jugendliche ihnen nachgekommen ist. § 11 Abs. 3 und § 15 Abs. 3 Satz 2 sind nicht anzuwenden. § 47 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

Bei dem normenverdeutlichenden Gespräch handelt es sich um eine erzieherische Maßnahme. Die Durchführung eines solchen Gesprächs wird in der Ermittlungsakte vermerkt, um so der Staatsanwaltschaft eine Entscheidung über die Anklageerhebung zu erleichtern. Sinnvoll ist dies vor allem, wenn der Betroffene sich einsichtig zeigt und er vorher nicht sonderlich polizeilich in Erscheinung getreten ist, um so eine frühzeitige Stigmatisierung zu verhindern.

Ebenso wichtig ist, wie zu jeder Kinder- oder Jugendlichenvernehmung, die Klärung der persönlichen Verhältnisse und Interessen des Minderjährigen.⁶⁶ Diese Informationen er-

⁶⁶ Vgl. PDV 382, S. 22, Punkt 3.6.8

möglichen es dem Vernehmenden, sich ein Bild von der Persönlichkeit des Kindes bzw. des Jugendlichen zu machen. So gelingt es ihm besser, die Motivation des Betroffenen zu der Handlung zu verstehen und ihn daran anknüpfend zu einem gesetzestreuem Leben zu bewegen.

Sollten erhebliche Probleme im Elternhaus ersichtlich sein, besteht die Verpflichtung, sich mit dem Jugendamt in Verbindung zu setzen.

Verabschiedung

Um ein positives Polizeibild zu schaffen bzw. zu erhalten, sollte die Verabschiedung ebenso freundlich wie die Begrüßung erfolgen. Vernommene sind aus dem Dienstgebäude zu begleiten. Dabei kann ein angenehmer Heimweg etc. gewünscht werden. Bei Kindern und Jugendlichen ist darauf zu achten, dass sie von einem Erziehungsberechtigten oder dessen Beauftragten abzuholen sind.

Übung

Sachverhalt:

Am heutigen Tage gegen 14.15 Uhr erhält die Polizeiwache des A36 einen Anruf vom „S.“ - Supermarkt in Berlin – Wedding. Anrufer ist der dort angestellte Ladendetektiv L, welcher angibt, soeben einen 12 jährigen Jungen bei dem Diebstahl einer Wodka-Flasche erwischt zu haben. Nachdem L den Jungen hinter der Kasse zur Rede stellen wollte, habe er sich erheblich mit Hilfe von Schlägen und Fußtritten gegen den L gewehrt, um so ungestraft entkommen zu können. Daraufhin habe L ihn unter Anwendung von leichter körperlicher Gewalt festgehalten und in sein Büro verbracht.

Ein Streifenwagen der 3. Dienstgruppe macht sich unverzüglich auf den Weg zum Supermarkt. Dort angekommen werden der Junge sowie sein mitgeführter Rucksack zunächst durchsucht. Weitere gestohlene Gegenstände konnten hierbei nicht aufgefunden werden. Anschließend werden die Personalien des Jungen festgestellt und über den Dienstgruppenleiter bei POLIKS abgefragt:

REICHELT, Martin

13.05.1997 geb.

Degenerstr. 12, 10355 Berlin whft.

Bei der Abfrage stellt sich heraus, dass der kleine Martin schon mehrfach wegen Ladendiebstahls in Erscheinung getreten ist.

Zwischenzeitlich wurde der Ladendetektiv zeugenschaftlich vernommen, um die bisherigen Ermittlungsergebnisse zu verdichten. Nun soll auch Martin zur Sache vernommen werden.

Martin wurde über seine Eltern vorgeladen. Diese verzichteten auf ihr Anwesenheitsrecht während der Vernehmung.

Aufgabe:

Stellen Sie in einem Rollenspiel die vollständige Vernehmung dar, gehen Sie dabei insbesondere auf die Inhalte eines normenverdeutlichenden Gespräches ein. Der Schwerpunkt sollte nicht bei der kompletten Vernehmung sondern vielmehr auf dem Abschluss und dem normenverdeutlichenden Gespräch liegen.

Flyer zu Hilfsorganisationen

Sleep In ☎ 312 33 41
 Übernachtungseinrichtung für Jugendliche bis 18 Jahre von maximal acht Tagen Dauer
 ☒ Fasansenstr. 91, 10623 Berlin-Tierg.
 ☒ tagl. von 22-10 Uhr

Gleichgeschlechtliche Lebensweisen

☒ Mann-O-Meier e.V. ☎ 216 80 88
 Betriebs schwules In- und Beratungszentrum/psychologische Beratung, Gruppenangebote/Jugendarbeit
 ☒ Bülowstr. 108, 10783 Berlin-Schön.
 ☒ Mo.-Fr., 17-22 Uhr, Sa., So.,-Feiertag 16-22 Uhr
 ☒ www.mann-o-meier.de
 mail: info@mamm-s-meier.de

☒ Lebensberatung ☎ 215 20 00
 ☒ Kullner Str. 20 A, 10783 Berlin-Schön.
 ☒ Mo., Di., Do., 10-19 Uhr, Mi. und Fr. 10-17 Uhr
 ☒ Mi. 15-17 Uhr Jungsenioren
 ☒ mail: lebensberatung@berlin.de

AIDS

☒ AIDS-anonyme Telefonberatung ... ☎ 19 411
 ☒ tagl. 10-24 Uhr

☒ Berliner AIDS-Hilfe ☎ 865 64 00
 ☒ Meinekestr. 12, 10719 Berlin-Wilm.
 ☒ Mo.-Mi 12-18 Uhr, Do.-Fr. 12-15 Uhr
 ☒ www.berlin.aidshilfe.de
 mail: email@berlin.aidshilfe.de

Suchtprobleme

☒ Drogenmoldienst (24 h) ☎ 19 237
 Zentrale Anlauf-, Informations-, Vermittlungs- und Beratungsstelle für Drogenabhängige und deren Bezugspersonen
 ☒ Ansbacher Str. 11, 10787 Berlin-Schön.
 ☒ Mo.-Fr. 8.30-21.30 Uhr,
 Sa., So+ Feiert. 14-21.30 Uhr
 ☒ www.drogenmoldienst.org
 mail: info@drogenmoldienst.org

☒ drop-in ☎ 781 70 17
 Psychosoziale Betreuung für Substituierte – Einzel- und Gruppenangebote nach Vereinbarung
 ☒ Warburgstr. 8, 10823 Berlin-Schön.
 ☒ Mo., Di., Do., Fr., 10-16 Uhr,
 ☒ mail: dropin@drogenmoldienst-dropin.org

Frauentreff OLGA ☎ 262 89 59
 Kontaktladen für drogenabhängige und/oder sich prostituierende Frauen
 ☒ Derlingstr. 19, 10785 Berlin-Tierg.
 ☒ Mo., Fr. 16-22 Uhr, Di., Do. 14-22 Uhr
 ☒ www.drogenmoldienst.org
 mail: info@drogenmoldienst.org

☒ Anonyme Alkoholiker (AA) ☎ 19 285
 Kontaktstelle Berlin ☎ 453 71 33
 ☒ Fehrmann Str. 24, 13353 Berlin-Wed.
 ☒ Mo.-Fr. 17-21.30 Uhr, Sa., So. 19-21.30 Uhr
 ☒ www.anonyme-alkoholiker.de
 mail: kontakt@anonyme-alkoholiker.de

☒ Strass ☎ 215 78 33
 Szeneläden für Junkies
 Aufenthaltsmöglichkeit für Drogenabhängige, Beratungs- und Betreuungsangebote, Rechtsberatung, medizinische Beratung, Straßensozialarbeit
 ☒ Yorckstr. 19, 10965 Berlin-Schön.
 ☒ Mo.-Fr. 15-19 Uhr, Mo.-Fr. 11-13 Uhr
 ☒ mail: info@strass-berlin.de

☒ CARITAS – ☎ 280 51 12
 Integrative Suchtberatung
 Beratung für Betroffene und deren Angehörige bei Alkohol-, Drogen- oder Medikamentenabhängigkeit
 ☒ Große Hamburger Str. 18,
 10115 Berlin-Mitte
 ☒ Mo.-Do. 9-17 Uhr, Fr. 9-16 Uhr
 ☒ www.caritas.de
 mail: suchtkrankenberatung@caritas-berlin.de

☒ Die GIKZelle ☎ 34 80 09-48
 AGD e.V.
 ☒ Gierkestr. 39, 10585 Berlin-Charl.
 ☒ Mo. 15-17 Uhr, Di.+Fr. 10-12 Uhr,
 Do. 16-18 Uhr, und nach Vereinbarung
 ☒ mail: Beser@bomf.de

Lebens- und Familienberatung

☒ Erziehungs- und ☎ 666 33 470
 Familienberatungsstelle Mitte der Caritas
 ☒ Große Hamburger Str. 18,
 10115 Berlin-Mitte
 ☒ Mo.-Do. 9-16 Uhr, Fr. 9-12 Uhr,
 und nach Vereinbarung
 ☒ Offene Sprechstunde: Mo. 16-18 Uhr
 ☒ mail: familienberatung.mitte@caritas-berlin.de

☒ Arbeitsgemeinschaft ☎ 820 97-121
 evangelischer Beratungsstellen (AGEB)
 Beratung in Erziehungs-, Ehe-, Familien-, Lebensfragen- und Schwangerschaftskonflikten
 ☒ Paulsenstr. 55/56, 12163 Berlin-Stegl.
 ☒ www.teuinfo
 ☒ mail: Moeller_S@tubo.de

Arbeiterwohlfahrt ☎ 821 99 45
 Jugend- und Familienberatungsstelle
 ☒ Büro-Bauer-Str. 10, 12051 Berlin-Neuk.
 ☒ Mo., Fr. 9-17.30, Di. 9-19, Do. 9-16 Uhr
 ☒ www.awo-suedost.de
 mail: familienberatung@awo-suedost.de

☒ Pro Familia Berlin ☎ 39 84 98 86
 Schwangerschafts-, Sexual- u. Familienberatung
 ☒ Kalkreuthstr. 4, 10777 Berlin-Schön.
 ☒ Mo., Di., Do. 15-18 Uhr, Mi., Sa. 9-12 Uhr
 ☒ mail: berlin@profamilia.de

☒ Arbeitskreis ☎ 25 90 06-28
 Neue Erziehung e.V.
 Interkulturelle Familienberatung in deutsch, türkisch, arabisch, englisch u. französisch
 ☒ Boppstr. 10, 10967 Berlin-Kreuzb.
 ☒ Mo. 14-15.30 Uhr, Di. 9-13 Uhr, Mi. 13-18 Uhr, Do. 9-15.30 Uhr, Fr. 9-13 Uhr
 ☒ www.aria.de mail: info@aria.de

☒ Zusammenwirken Im ☎ 861 01 95
 Familienkonflikt
 Beratung bei Trennung und Scheidung
 ☒ Mehringdamm 90, 10961 Berlin-Kreuzb.
 ☒ Mo.-Fr. 10-13 Uhr, Mi. 13-16 Uhr
 ☒ www.zif-online.de
 mail: yereim@zif-online.de

Selbstmordgefahr/ Jugend

☒ neuhand ☎ 873 01 11
 Hilfen für suizidgefährdete Kinder, Jugendliche u. deren Eltern. Krisenunterkunft, therapie, WG
 ☒ Nikolsburger Platz 6, 10717 Berlin-Wilm.
 ☒ Mo.-Fr. 9-18 Uhr
 ☒ www.neuhand.de mail: post@neuhand.de

Obdachlosenhilfe/ Krisenübernachtung

☒ Übernachtungshelm ☎ 391 27 22
 Hilfe für von Obdachlosigkeit bedrohte Menschen
 ☒ Franklinstr. 27, 10587 Berlin-Charl.
 ☒ tagl. 18-21.30 Uhr Aufnahme
 ☒ mail: uebernachtungshelm-franklinstr@berliner-stadmission.de

☒ Krisenhaus ☎ 666 33 9 33
 Manetstr. 24
 Krisenübernachtung mit psychosozialer Betreuung
 ☒ Manetstr. 83, 13053 Berlin-Hohensch.
 ☒ mail: krisenhaus@caritas-berlin.de

Hilfen für Migranten, Flüchtlinge/ Rechte Gewalt

☒ Bund gegen ethnische ☎ 216 88 84
 Diskriminierung i.d. BRD (BDB) e.V.
 Beratung und Begleitung bei ethnischer Diskriminierung oder Rassismus (auch in englisch)
 ☒ Lemausa Polstr. 6002, 10785 Berlin-Schön.
 ☒ www.bdb-germany.de
 mail: bdb@bdb-germany.de

☒ Reach Out ☎ 695 68 339
 Hilfe für Opfer rechtlicher und rassistischer Gewalt
 ☒ Oranienstr. 193, 10969 Berlin-Kreuzb.
 ☒ Mo.-Fr. 10-14 Uhr
 ☒ mail: info@reachoutberlin.de

Schuldenberatung

☒ Eine berlinweite Telefonnummer für die etwa 26 in Berlin tätigen kostenlosen Schuldnerberatungen gibt es nicht.
 In jedem Rathaus gibt das Bürgerbüro Auskunft über die nächste kostenlose Schuldnerberatungsstelle im zuständigen Bezirk. Auch:
 ☒ www.forum-schuldenberatung.de und
 ☒ www.bbg-schuldenberatung.de

FEUERWEHR/ Medizinische Notdienste

☒ Feuerwehr Notruf ☎ 112
 ☒ Ärztlicher Bereitschaftsdienst ☎ 310031
 ☒ Zahnärztliche Bereitschaft ☎ 8900-4933
 ☒ Giftnotruf ☎ 19 240

POLIZEI

☒ Polizei Notruf ☎ 110
 ☒ Polizei Internetwache: www.polizei.berlin.de
 ☒ Bürgertelefon der Polizei ☎ 4664-4664
 ☒ Der Polizeipräsident in Berlin,
 Platz der Luftbrücke 6, 12096 Berlin-Temp.

☒ Ansprechpartner ☎ 4664-979444
 der Berliner Polizei für gleichgeschlechtliche Lebensweisen
 ☒ www.polizei.berlin.de
 mail: kappraav4@polizei.berlin.de

7./8. Block

Anleitung für die Rollenspiele:

Stellen Sie in einem Rollenspiel die vollständige Vernehmung dar!

Nun werden Videovernehmungen folgen, welche anschließend ausgewertet werden.

„Schreie Im Wald“

Sachverhalt:

Am gestrigen Morgen trainierst du zusammen mit deinem Freund B im Grunewald für den Marathon, als du mitten im Wald Schreie hörst. Du und B bleiben stehen und wollen herausfinden, woher die Schreie kommen und der Ursache auf den Grund gehen. Du gehst in einen abgeschiedenen Waldweg und hörst immer wieder Schreie. Kurze Zeit darauf treffen dein Freund und du auf ein zirka 10 jähriges Mädchen, das weint. Das Mädchen zeigt mit dem Finger auf eine sich schnell entfernende Person und sagt: *„Der hat seinen Mantel aufgemacht und war darunter nackig. Dann kam er auf mich zu, dass hat mir Angst gemacht. Dann habe ich nur noch geschrien, weil meine Mama mir gesagt hat, dass ich schreien soll, wenn mir jemand Angst macht.“* Dein Freund bleibt bei dem Mädchen stehen und sucht dessen Erziehungsberechtigten. Zudem informiert er die Polizei mit seinem Handy. Du läufst der flüchtenden Person hinterher. Du bist ein guter Läufer und kommst der Person immer näher. Diese bemerkt dich und ruft, dass du ihn in Ruhe lassen sollst. Die Stimme klingt für dich männlich. Aufgrund der immer kürzer werdenden Distanz zwischen dir und der flüchtenden Person kannst du einige Merkmale wahrnehmen:

- Wahrscheinlich männlich
- Frisur: Glatze
- Langer brauner Mantel

Das Gesicht kannst du nicht erkennen. Dann springt diese Person auf ein am Waldweg abgestelltes Fahrrad und kann flüchten. Du läufst zurück zu deinem Freund B, der das Mädchen seinen Eltern übergeben hat. Deine Daten händigst du den Eltern des Mädchens aus, und gibst an, dass du die flüchtende Person gesehen hast und grob beschreiben könntest.

„Gefahr auf dem Parkplatz“

Sachverhalt:

Am heutigen Morgen ist Oma O gerade auf dem Weg von der Bank nach Hause. Sie hat gerade 200 € abgehoben und will später noch einkaufen gehen.

Um zu ihrem Wohnhaus zu gelangen, muss sie einen großen Parkplatz passieren, auf welchem sich mehrere Reisebusse befinden. Als sie direkt zwischen zwei dieser Busse den Parkplatz überquert, wird ihr die Handtasche entrissen. Sie hält die Tasche noch fest, wird aber vom Täter mitgerissen und fällt vornüber. Die Folge dieses Sturzes ist ein gebrochenes Jochbein und eine verstauchte Hand. Die Verletzungen wurden bereits ärztlich versorgt.

O sah nur eine Gestalt davon laufen. Sie war vollständig in schwarz gekleidet (mit Kapuze), schlank, recht groß und wahrscheinlich männlich.

Der Beobachtungsbogen:

1. Vorstellung/Begrüßung

- Welche innere Einstellung des Vernehmenden lässt sich aus seinem Verhalten in den ersten Minuten ableiten?
- Wurde der Grund der Vorladung genannt?
- Wurde der Ablauf der Vernehmung erläutert?

2. Belehrung

- Wurde die Belehrung verständlich erklärt?

3. Freier Bericht

- Wurde die Wichtigkeit des freien Berichts verdeutlicht?
- Wurde der freie Bericht zu schnell unterbrochen?

4. Aktives Zuhören während des freien Berichts

- Wie waren Sitzhaltung, Gestik und Mimik der Vernehmenden/des Vernehmenden? (zugewandte Sitzhaltung, die Rede unterstreichende Handbewegung, Lächeln etc.)
- Hat der Vernehmende die wesentlichen Inhalte der Zeugenaussage wiederholt?
- Ist es dem Vernehmenden gelungen, die Gefühle des Zeugen zu erfassen und wiederzugeben?

5. Fragen

- Welche Fragearten wurden angewandt? (offene, geschlossene, Alternativfragen, Mehrfachwahlfragen, Zick-Zack-Fragen)
- Wurden Suggestivfragen gestellt?

- Wurde dem Zeugen die Möglichkeit gegeben, die Fragen umfassend zu beantworten?
- Welche weiteren Elemente fanden Eingang in die Befragung? (Mentale Bilder, Perspektivwechsel)

6. Abschluss der Vernehmung

- Wie wurden dem Zeugen das Lesen und die Korrektur des Protokolls vermittelt?
- Wurde der Zeuge über den weiteren Verlauf informiert?
- Wurden weitere Informationen/ Hilfen vermittelt?

7. Verabschiedung

- Wie erfolgte die Verabschiedung?

Der Feedbackbogen:

	trifft voll zu	trifft zu	trifft eher nicht zu	trifft nicht zu
Die Dauer des Trainings (2 Tage) war angemessen				
Die Gruppenstärke von 15 Personen während des Theorieteils war gut				
Die Gruppenstärke von 7/8 bis 4 Personen während Übungen war gut				
Der Einsatz der Videokamera war sinnvoll				
Das Training hat meine Vernehmungsfähigkeiten erweitert				
Was war positiv?	Was war negativ?			

6.2 Die Vorgangsakte

Vorgangsdeckblatt

Eilvermerk

weitere Geschäftsz. keine Geschäftszeichen angelegt

Vorgangskennung 090302-1343-123456 **Vorgangstyp** Straftat

Vorgangsverantwortlicher KKA Mustermann, Dir 6 VB III 6, Tel: +49 30 4664

Ereignis / Delikt Gefährliche Körperverletzung
sonstige Tatörtlichkeit §224 StGB

Anz. der Untervorgänge: 0

Untervorgänge:

1. ____
2. ____
3. ____
4. ____

Anzahl der

Tatverdächtigen: 0

Geschädigten:

1

Ermittlungen gegen:

1. ____
2. ____
3. ____
4. ____

Geschädigter: Frau A

Anzeigender: Frau A

Kostenanmeldung Bl.:

Asservate Bl.:

Sachverhalt(e) Bl.:

vorl. Festnahmen Bl.:

abgegeben an () Staatsanwaltschaft Berlin
(X) Amtsanwaltschaft
()

Vfg.

1. Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO, weil Täter unbekannt.
2. Bescheid nach Form an Anz./Gesch. Kein Bescheid, weil Verzicht Bl. / amtl. Anzeige
3. wegl. aufzubewahren bis

Strafanzeige

1. Erfassungsgrund

Ereignis / Delikt Gefährliche Körperverletzung, sonstige Tatörtlichkeit
Zusatzbezeichnung Diebstahl
Versuch Nein **Rechtsnorm** § 224 StGB
Datum der Anzeige Donnerstag, 05.02.2009 **Uhrzeit der Anzeige**
15:00 Uhr

1.1. Tatzeit

Anfang Donnerstag, 05.02.2009, 13:40 Uhr

1.2. Tatort

Straße Musterstr. 8
PLZ Ort / Ortsteil 12345 Berlin / Karlshorst
Nation Deutschland
Verwaltungsbezirk Lichtenberg **Polizeibereich**
6452

1.2.1. Ergänzungen zum Ort

Örtlichkeit Stadtgebiet
Räumlichkeit keine Räumlichkeit möglich
Spezieller Charakter der Örtlichkeit von der Straße einzusehen
Erg. zur Örtlichkeit Nettomarkt Vorplatz
Lichtverhältnisse Tageslicht

2. Geschädigte

2.1. Natürliche Person

rechtmäßige Personalie	Frau A	
Geburtsdatum/ -ort	01.01.1990 in Musterstadt	
Geschlecht	weiblich	
Altersgruppe	Heranwachsender	
Staatsangehörigkeit	vietnamesisch	frühere Staatsangehörigkeit.

2.1.1. Ohne Festen Wohnsitz

2.1.2. Verletzungen

Art der Verletzungen der Person	behauptete Verletzungen	Schwere der Verletzung	Verbleib
starke Augenreizung handl.		leicht verletzt	ambulante Be-

3. Anzeigende

3.1. Natürliche Person

rechtmäßige Personalie	Frau A	
Geburtsdatum/ -ort	01.01.1990 in Musterstadt	
Geschlecht	weiblich	
Altersgruppe	Heranwachsender	
Staatsangehörigkeit	vietnamesisch	frühere Staatsangehörigkeit.

3.1.1. Ohne Festen Wohnsitz

3.1.2. Verletzungen

Art der Verletzungen der Person	behauptete Verletzungen	Schwere der Verletzung	Verbleib
starke Augenreizung handl.		leicht verletzt	ambulante Be-

4. Erlangtes Gut

4.1. Liste der entwendeten Gegenstände

4.1.1. Lfd. Nr. 01.

Menge / Anzahl	ein
Bezeichnung	Handy
Beschreibung	Handy Nokia
Verbleib	unbekannt

4.1.2. Lfd. Nr. 02.

Menge / Anzahl	ein
Bezeichnung	Oberbekleidung
Beschreibung	Damenmantel
Verbleib	unbekannt

4.1.2. Lfd. Nr. 03.

Bezeichnung	Bargeld
Geldwert (€)	20
Beschreibung	Bargeld
Verbleib	unbekannt

5. Sachverhalt

Am 05.02.09, gegen 13:40 Uhr, wurde die Polizei zum oben genannten Ort gerufen. Die Feuerwehr hatte die Geschädigte nach einem Pfeffersprayangriff ambulant behandelt und zur ärztlichen Versorgung in die Augenklinik Berlin/Marzahn überführt.

In der Augenklinik wurde bekannt, dass die Geschädigte Frau A durch eine unbekannt gebliebene männliche Person, mit vermutlichem Pfefferspray am Tatort attackiert wurde. Nach ersten Erkenntnissen wurde dabei ein Handy, ein Damenmantel und Bargeld entwendet.

Durch Dir 6 VBI wurde auf dem A 64 eine Sofortvernehmung durchgeführt.

Vom Täter ist nichts bekannt.

6. Schaden

Sonstiger Schaden (€)	1
Eigentums / Vermögensschaden (€)	150

7. Hinweise – Ereignisse – Maßnahmen

Strafantrag vorhanden	Ja
Datum des Strafantrages	05.02.2009
Strafantragsteller	Frau A
Aushändigung Merkblatt	Ja
Wiedererkennen des Tatverdächtigen	auf Lichtbildern
Transportkosten	entstanden
In Höhe von (€)	ED – Behandlung (Vergleichsfinger)
Betroffener	Frau A (nach ED entlassen)

Einstellungsbescheid gewünscht	Ja
VB I	Sofortbearbeitung
Formelle Nachricht	EM abgesetzt
Schadensaufstellung ausgehändigt	Nein

POM Mustermann

(Name, Amtsbezeichnung)

Vorgangs-Nr.	090205-1340-123456	Datum	05.02.2009
---------------------	--------------------	--------------	------------

Strafantrag

Ich wurde mittels Belehrungsschreiben vom 05.02.2009 belehrt.

Als Verletzte(r) / Geschädigte(r)

Als gesetzliche(r) Vertreter(in) meines / meiner

Als sonstige berechnigte Person (Dienst-/Disziplinarvorgesetzte(r))

stelle ich Strafantrag.

Frau A

(Unterschrift des Antragstellers / Datum)

POM Mustermann

(Unterschrift des Sachbearbeiters / Datum)

Schweigepflichtentbindung

Geschäftszeichen	Telefon/Apparat	Datum
090205-1340-123456	+49 30 4664	05.02.2009

Erklärung

Ich.....Frau A.....01.01.1990.....
(Familiennamen, ggf. Geburtsnamen, Vorname, Geburtsdatum)

.....X-Straße, 10319, Berlin.....

(Wohnanschrift)

entbinde () die Ärztin () den Arzt (X) die Ärzte der Klinik () die Ärzte des Krankenhauses

.....Augenklinik Berlin/MarzahnGmbH.....

von ihrer/seiner beruflichen Schweigepflicht gegenüber allen Strafverfolgungsbehörden und Gerichten, die mit dem Vorgang zum oben genannten Geschäftszeichen befasst sind.

Diese Schweigepflichtentbindung gilt nicht für das Ergebnis eines AIDS-Tests.

Aufgenommen:

.....Frau A.....

.....KOK Mustermann.....

Zeugenvernehmung

Erschienen/ Aufgesucht freiwillig erschienen

1. Vernehmungsbeginn

Donnerstag 05.02.2009, 15:50 Uhr

2. Vernommener

2.1. Frau A, 01.01.1990

Name / Vorname Frau A

weitere Vornamen

Geburtsdatum/ -ort 01.01.1990 in Musterstadt

2.1.1. Aufenthaltsort

Straße Hausnummer X-Straße

PLZ Ort / Ortsteil 10319, Berlin

3. Ereignis

Belehrung / Erklärung

Ich wurde auf § 111 OWIG (Personalienangabe) hingewiesen.

Mir ist der Gegenstand der Untersuchung – 1) und die Person des Beschuldigten (Betroffenen) – bezeichnet worden.

Ich bin darüber belehrt worden, dass ich

a) zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt bin, wenn ich mit der bezeichneten Person

1. verlobt oder verheiratet bin oder verheiratet war oder in Lebenspartnerschaft lebe oder lebte,

2. in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert bin; auch wenn die Ehe/Lebenspartnerschaft, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht,

b) die Auskunft auf solche Fragen verweigern kann, deren Beantwortung mir selbst oder einem der vorstehend unter 1. und 2. bezeichneten Angehörigen die Gefahr zuziehen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden.

Ich bin mit dem Beschuldigten (Betroffenen) verwandt oder verschwägert: Nein

Ich möchte mich jetzt äußern.

Vernehmung

Am heutigen Tag nach 12.00 Uhr, stand ich am Netto-Markt in der Musterstraße. Dort kam ein junger Mann mit einem Fahrrad an und fragte mich, ob ich ihm Zigaretten verkauf. Ich sagte ihm, dass ich keine habe. Der Mann blieb noch eine Weile in der Nähe stehen, er wollte bestimmt warten, ob ich an andere Leute Zigaretten verkaufe.

Dann verspürte ich Hunger und ich ging in den Netto-Markt hinein. Dort befindet sich ein Asia-Imbiss und ich kaufte mir Reis.

Nachdem ich den Reis gekauft hatte, ging ich wieder raus. Dort stand immer noch der Mann mit dem Fahrrad. Der sagte zu mir, dass er eine Schachtel Zigaretten von mir haben will, er hat aber kein Geld und wird mir das Geld morgen geben.

Ich sagte ihm, er solle zur S-Bahn gehen, dort kann er eine Schachtel Zigaretten kaufen. Dann aß ich meinen Reis weiter. Währenddessen hielt der Mann einen Gegenstand in der Hand, den ich nicht erkennen konnte. Damit sprühte er mir in die Augen. Es begann sofort ganz stark an zu brennen, ich konnte nichts mehr sehen und ich konnte auch kaum noch atmen. Ich schrie um Hilfe.

Irgendwann gelang es mir, wieder in den Imbiss zurück zu gehen.

Mir war mittlerweile sehr warm geworden und stickig, deshalb zog ich meine Jacke aus und legte sie auf einen Stuhl.

Die Imbissbesitzerin, auch eine Vietnamesin, half mir und gab mir ein nasses Tuch mit dem ich mein Gesicht abwischen konnte.

Ein deutscher Mann oder eine deutsche Frau sagte zu mir, ich solle wieder auf den Vorplatz gehen, denn dort kann ich Hilfe von der Feuerwehr erhalten.

Die Imbissinhaberin ging mit mir zusammen raus. Da ich keine Jacke anhatte, wurde mir kalt und die Imbissinhaberin wollte sie holen. Sie kam gleich wieder zurück und erzählte mir, dass zwei Gäste in ihrem Imbiss ihr gesagt hätten, dass zwischenzeitlich ein großer junger Mann rein gekommen ist, der meine Jacke mitgenommen hat.

So wie der Mann beschrieben wurde und es wurde mir auch gesagt, dass dieser Mann sein Fahrrad vor dem Imbiss abgestellt und dann meine Jacke weggenommen hat, dann wird der Dieb sicherlich der gleiche gewesen sein, der mir zuvor in die Augen gesprüht hatte.

Frage:

Was war das für eine Jacke und welche Gegenstände befanden sich darin?

Antwort:

Es war ein längerer Mantel, bis zum Knie, an der linken Schulter ist eine Stickerei eines Pfaues, ebenso an der Rückseite des Mantels unten. Der Mantel hatte einen helleren Branton.

Im Mantel hatte ich 20 Euro Münzgeld, eine Taschentuchpackung, ein Nokia-Handy – den genauen Typ kenn ich nicht. Die Rufnummer lautet 0162 756 27 27. Ich glaube, sonst hatte ich nichts weiter drin.

Frage: Welche Verletzungen haben Sie erlitten?

Antwort: Das ganze Gesicht und meine Augen brannten, ebenso meine Hände. Ich habe ja gerade gegessen und mich nach vorne gebeugt. Der Mann sprühte von unten hat dabei auch meine Hände mit angesprüht. Ich bekam auch sehr schwer Luft. Mit dem Atmen geht es jetzt wieder, aber meine Gesichtshaut brennt immer noch und ich habe Kopfschmerzen.

Frage: Werden Sie nochmals einen Arzt aufsuchen?

Antwort: Nein, das ist nicht nötig.

Frage: Können Sie den Täter beschreiben?

Antwort: Ich kann mich kaum noch erinnern, er war auf jeden Fall sehr groß. Ich konnte nichts mehr erkennen und muss immer noch zittern wenn ich dran denke. Ich glaube ich habe den Mann schon öfters im Netto Markt einkaufen sehen.

Frage: Können Sie den Mann wieder erkennen?

Antwort: Ich bin mir nicht sicher, eher nicht. Ich konnte ja nichts sehen. Mehr kann ich dazu nicht sagen.

4. Vernehmungsende

Donnerstag 05.02.2009, 16:36 Uhr

selbst..... gelesen, genehmigt und unterschrieben

KOK Mustermann

Frau A

(Name, Amtsbezeichnung)



Impressum

Herausgeber
Dekan Fachbereich Polizei und Sicherheitsmanagement

ISBN
978-3-940056-64-1

Auflage
100

Druck
HWR Berlin

Berlin Oktober 2010